

16.10.2020

Betreff: Einladung zum Deutschen Rugby-Tag 2020 (DRT)

Liebe Mitglieder,

hiermit lade ich euch gemäß § 12 DRV-Satzung im Namen des Präsidiums zum diesjährigen Deutschen Rugby-Tag ein.

Der Deutsche Rugby-Tag findet am 7. November 2020, um 12:00Uhr und am 8. November 2020, um 09:00Uhr, im Textiltechnikum Mönchengladbach, Schwalmstraße 301, 41238 Mönchengladbach, statt.

Die erweiterte Tagesordnung findet ihr unten.

Im Namen des Präsidiums möchte ich ausdrücklich auf folgende Punkte hinweisen und bitte euch um entsprechende Beachtung:

Alle Beschlüsse können gemäß der Tagesordnung am 7. November 2020 gefasst werden. Falls erforderlich, werden einzelne Tagesordnungspunkte auf den 8. November 2020 verschoben.

Gemäß § 12 Abs. 10 S. 1 DRV-Satzung ist der Deutsche Rugby-Tag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Eine Stimmrechtsübertragung von Vereinen auf Landesverbänden ist trotz entsprechender Norm in der Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag unzulässig. Delegierte der Vereine beziehungsweise Landesverbände haben eine schriftliche Vollmacht ihres Vereinsoder Landesverbandsvorstandes im Sinne des § 26 BGB im Original der Versammlungsleitung vorzulegen.

Für die Teilnahme am Deutschen Rugby-Tag ist unter anderem vorab eine Registrierung bis zum 31. Oktober 2020 erforderlich (das Nähere ist der Anlage A1 zu entnehmen).

Alle Vereine und Landesverbände erhalten jeweils eine Stimme.



Vorgeschlagene Tagesordnung:

Samstag, den 7. November 2020, um 12.00Uhr:

- 1. Begrüßung
- 2. Festsetzung der Anwesenheits- und Stimmliste
- 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 4. Abstimmung über die Tagesordnung
- 5. Wahl eines Wahl- und Versammlungsleiters
- 6. Wahl eines Schriftführers
- 7. Erörterung der schriftlichen Jahresberichte
 - a. der Mitglieder des Präsidiums i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 DRV-Satzung
 - i. des Präsidenten (siehe Anlage A7)
 - ii. des Vizepräsidenten Finanzen (erfolgt mündlich)
 - iii. des Vizepräsidenten Leistungssport (siehe Anlage A8)
 - b. der Deutschen Rugby-Jugend (DRJ) (siehe Anlage A2)
 - c. der Deutschen Rugby-Frauen (DRF) (siehe Anlage A4)
 - d. der Schiedsrichtervereinigung des DRV (SDRV)
 - e. der Vertretung der Landesverbände (VLV) (siehe Anlage A3)
 - f. des Rugby Bundesligaausschusses (RBA) (siehe Anlage A5)
 - g. des Vorstandes gemäß § 26 BGB (siehe Anlage A10)
 - h. des Sportgerichtes (erfolgt gegebenenfalls mündlich)
 - i. des Schiedsgerichtes (erfolgt gegebenenfalls mündlich)
 - j. der Anti-Doping Beauftragten (siehe Anlage A6)
 - k. der Revisoren (siehe Anlage A9)
- 8. Entlastung des Präsidiums
- 9. Entlastung des Vorstandes
- 10. Wahlen
 - a. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums
 - i. Wahl des Vizepräsidenten Leistungssport
 - b. Wahl der Revisoren
 - i. Wahl zweier Revisoren
 - ii. Wahl von bis zu drei Stellvertretern
 - c. Wahl von drei Mitgliedern des Sportgerichtes
 - d. Bestätigung eines Good-Governance-Beauftragten
 - e. Bestätigung der DRJ-, SDRV- und DRF-Vorsitzenden



- 11. Festsetzung der Beiträge
- 12. Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 (Beschlussfassung) (Anlage A11)
- 13. Genehmigung des Haushaltsplans 2021 (Beschlussfassung) (Anlage A12)
- 14. Beschlussfassung über Anträge
 - a. Beschlussfassung über Anträge an den DRT
 - Beschlussfassung über Anlage B14
 - b. Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Anlagen
 - B1
 - B3
 - B4
 - B5
 - B6
 - B15
 - B18
 - B19
 - B20
 - B21
 - c. Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen der Ordnungen
 - Beschlussfassung über die Anlagen
 - B2
 - B3
 - B4
 - B7
 - B8
 - B9
 - B10
 - B11
 - B12
 - B13
 - B16
 - B17
 - d. Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen der Richtlinien
 - Keine



- 15. Ortswahl des ordentlichen Deutschen Rugby-Tages 2021
- 16. Ehrungen
- 17. Vorstellung DAK-Gesundheit
- 18. Verschiedenes

STAD ON THE PARTY OF THE PARTY

Harald Hees

Präsident des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.



Donnerstag, 15. Oktober 2020

Einladung DRT Vorabfrage

Liebe Vereinsvertreter:innen,

auch die Veranstaltung des DRT in Mönchengladbach unterliegt Corona-Regeln.

Da zu befürchten ist, dass bei drastisch steigenden Inzidenzraten die Teilnehmerzahl limitiert wird, werden nur stimmberechtigte Vereinsvertreter und die Vertreter der LV zugelassen. (Aktuell Stand 14.10. liegt die IR bei 28,5 für Mönchengladbach). Das bedeutet, dass wir maximal einen Vertreter pro Verein/LV zulassen.

Vor Ort gelten die für öffentliche Veranstaltungen üblichen Hygieneregeln.

Darüber hinaus verlangt der Veranstalter im Rahmen des Hygienekonzepts eine Vorabanmeldung der Teilnehmer, welche bis zum 31.10. eingegangen sein muss. Damit werden die Zahl und die Daten der Teilnehmer ermittelt.

Gleichzeitig wird die Unterschrift eines Haftungsausschlusses gefordert. Das entsprechende Formular befindet sich in der Anlage.

Außerdem kann auf dem Anmeldeformular angekreuzt werden, ob von dem Cateringangebot Gebrauch gemacht werden möchte. Es gibt den Hygienevorgaben entsprechende Essenspakete und Getränke.

Da noch nicht abzusehen ist, wie sich die innerdeutschen Reiseregeln entwickeln, kann kurzfristig versucht werden, den DRT am 7.11. eintägig über die Bühne zu bringen. Was Übernachtungen vor Ort nicht ausschließt und am 8.11. ab vormittags 9:00 immer noch die Möglichkeit für ein Treffen mit Informationscharakter erlaubt.

Wir hoffen auf eine sich entspannende Corona-Situation, mit der Möglichkeit den DRT als Präsenzveranstaltung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

das Veranstaltungsteam



Anmeldung zum DRT am 7 8.2020 (Bitte bis 31.10. ausgefüllt zurück an office@rugby-verband.de gesendet haben)
Hiermit bestätige ich meine Teilnahme am DRT in Mönchengladbach.
Vorname: Name: Verein: Postanschrift: Telefon:
Die Veranstaltung wird von den Verantwortlichen vor Ort nach bestem Wissen und Gewissen, unter Einhaltung der vor Ort bestehenden Hygieneauflagen durchgeführt.
Die Teilnehmer verpflichten sich, die Hygienevorschriften vor Ort einzuhalten.
Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.
Sollte sich ein Teilnehmer trotz aller Vorsichtsmaßnahmen infizieren, kann der Veranstalter nicht für evtl. wirtschaftliche Konsequenzen (z.B. durch Quarantäne) haftbar gemacht werden.
Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und erkenne den Haftungsausschluss an:
Ort, Datum. Unterschrift
Ich möchte an der Verpflegung vor Ort teilnehmen. Getränke und Essenspaket durch Caterer im Wert von 20 €. Zutreffendes einkreisen.
JA. Nein.



Bericht der DRJ

Der Bericht der DRJ fällt dieses Jahr leider mehr als dünn aus.

Nachdem anfänglich kein (0,-) Budget für die DRJ zur Verfügung stand wurden keine Maßnahmen geplant oder durchgeführt.

Als dann der DRV 10.000 Euro für 2020 bewilligt hat, konnte auf Grund von Corona keine sinnvolle Ziel fuehrende Planung erstellt werden.

Es wird in 2020 keine Maßnahmen der DRJ aufgrund der finanziellen Lage und auf Grund von Corona geben.

Maßnahmen fuer 2021 (Budget laut Manuel Wilhelm 30.000 Euro) werden Ende 2020 geplant, da dann mehr Planungssicherheit (wenn man davon sprechen kann) in Bezug auf Corona herrscht.

Die Jugendsekräterin Natascha Evers arbeitet nicht mehr fuer den DRV und steht der DRJ somit nicht mehr unterstützend zur Seite.

Dr. Ulrich Byszio



Donnerstag, 15. Oktober 2020

Bericht der Vertreter der Landesverbände

Die Vertreter der Landesverbände, kurz VLV, sind ein Gremium mit Sitz im Präsidium des Deutschen Rugby Verbandes mit einer eigenen Geschäftsordnung, deren Präambel wie folgt lautet:

"Die Vertretung der Landesverbände wirkt bei der Durchführung der Verbandsziele mit und entwickelt gemeinsam mit dem Präsidium Konzepte und Ideen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Fachressorts des Deutschen Rugby-Verbandes ist zu pflegen sowie beratend und unterstützend bei Landesgrenzen übergreifenden Maßnahme mitzuwirken."

Das Gremium setzt sich aus den Vorsitzenden und/oder Vize-Vorsitzenden eines jeden im deutschen Rugby organisierten Landesverbandes zusammen und spiegelt somit die Föderalität in Deutschland wider.

Mehrmals im Jahr treffen sich die Vertreter der Landesverbände in einem anderen Bundesland, um über gemeinsame Projekte zu beraten und diese anzuschieben. Im laufenden Jahr wurde bei der ersten Sitzung des Jahres 2020 Alexander Michl, Vorsitzender Rugby Verband Bayern, als Sprecher der Vertreter der Landesverbände gewählt, leider trat Alex im Juli bereits zurück. Wir bedanken uns bei Alex ganz herzlich für sein großes Engagement und die aufgebrachte Zeit, die solch ein Ehrenamt einfordert. Laut Geschäftsordnung der VLV rückt der Vertreter bei einem Rücktritt des Sprechers automatisch zum Sprecher auf, somit wurde Eric Joppien Sprecher der Vertreter der Landesverbände.

In den Monaten Juli und August fanden regelmäßige Videokonferenzen zwischen den VLV und Colin Grzanna, DRV, statt, um die aktuelle Corona Lage der einzelnen Bundesländer zu diskutieren und mögliche weitere Schritte anzudenken sowie das COVID-19 Hygienekonzept des DRV zu besprechen.

Auf Grund der unterschiedlichen Situationen in den verschiedenen Bundesländern konnten keine Landesverbandsmeisterschaften stattfinden. Kurzfristig veranstaltete sodann der DRV eine U21 LV-light, bei welcher ca. 60 Athleten aus 6 Landesverbänden teilnahmen. Dieses Konzept wurde von allen LVs sehr gelobt und wir würden uns freuen, wenn diese Veranstaltung weiterhin durch den DRV mit Hilfe der LVs durchgeführt werden würde. Während der zweiten Präsenz-Sitzung im September wurde Eric Joppien, Vorsitzender RV Schleswig-Holstein, einstimmig in seinem Amt als Sprecher der Landesverbände bestätigt, Sigrit Liebe, Vize-Vorsitzende des Rugby Verbands Bayern wählten die Vertreter aller Landesverbände zu seiner Stellvertreterin. Das Team Joppien/Liebe ist angetreten, um die VLV im DRV zu vertreten und gemeinsam mit allen Landesverbänden und Gremien des DRVs den Rugbysport auf möglichst vielen Ebenen zu verbreiten und zu entwickeln. In Zukunft werden die VLV zwischen den analogen Treffen auch virtuelle Zoom Calls einberufen, um sich untereinander abzustimmen.

Ein großes Projekt, welches derzeit in Zusammenarbeit mit dem Leistungssportreferenten des DRV von den VLV organisiert wird, sind die neu gestalteten Landesverbandsmeisterschaften (LVMs). Ab kommendem Jahr (wenn es die Coronalage zulässt) wird es eine mehrtägige LVM für alle Auswahlmannschaften wie U16m, U18m, U18w, Damen und Herren geben. Für 2021 ist die LVM für den Zeitraum vom 13.-16.5.2021gepant. Der erste Ausrichter wird der LV Rheinland-Pfalz sein.



Künftig sollen diese LVMs immer über das lange Wochenende um Christi Himmelfahrt stattfinden. Nach und nach werden weitere Fortbildungsmaßnahmen sowie Workshops in diese Veranstaltung integriert und sowie an die Fördermittelrichtlinien der großen Landesverbände angepasst.

Wir erhoffen uns von dieser großen Veranstaltung mehr Aufmerksamkeit, mehr Austausch untereinander und zusätzliche Benefits für die LVs und ihre Auswahlmannschaften. Des Weiteren werden innerhalb der VLV Arbeitskreise gebildet zum Thema Leistungssport, Breitensport sowie Mitgliedergewinnung/Wachstum, um den Austausch der LVs zu verstärken.

Mit sportlichen Grüßen

Eric Joppien

Sprecher der Vertreter der Landesverbände

Sigrit Liebe

Vertreterin des Sprechers der Vertreter der Landesverbände





Deutsche Rugby-Frauen

JAHRESBERICHT 2019/2020

Allgemein

Auf dem letzten DRFT 2019 gab es wieder neue Besetzungen im Vorstand des DRF. Anne Marie Hoffmann (Vorsitzende), Karen Weikard (Spielbetrieb) und Hanna Roeloffs (Finanzen) blieben im Amt. Hinzu kamen Anne-Marie Kortas als stellvertretende Vorsitzende der DRF, Annika Nowotny für den Bereich Leistungssport sowie Jana Geburt und Emily Mahns-Medy, die sich den Bereich Kommunikation teilen.

Die Arbeitstagung der DRF hat im Jahr 2020 im Februar in Aachen stattgefunden. Neben der Reform der 7er Liga und der Situation bzw. Kooperation mit den Nationalmannschaften, standen vor allem auch die neuen Entwicklungen im DRV im Zentrum der Diskussionen. Die Umbrüche, die mit einem Umzug der Geschäftsstelle, der Neubesetzung im Vorstand und verschiedener Positionen im Präsidium sowie schließlich mit den finanziellen Engpässen des DRV verbunden sind, haben auch Auswirkungen auf die Arbeit der DRF.

Am gravierendsten war für uns die Absage der European Championship im XVer Rugby und die Streichung aller Mittel für Lehrgänge und die Entwicklung der Stützpunkte. Mit großem Einsatz und Aufwand hat die DRF gemeinsam mit dem Verein zur Förderung des deutschen Frauenrugby eine Crowd-Funding Kampagne durchgeführt, um einen minimalen Spielbetrieb der XVer Nationalmannschaft zu erhalten. Aufgrund der COVID-19 Pandemie musste dann leider dennoch weitere Spiele abgesagt werden.

Schließlich stand im Jahr 2020 der gesamte Spielbetreib der Frauen im Zeichen der Pandemie-Bekämpfung. In Absprache mit dem DRV Präsidium und Vorstand haben wir im April den Spielbetrieb landesweit ausgesetzt. Derzeit können wir noch immer keine verlässliche Prognose über den Verlauf der Saison 2020/2021 abgeben. Erfreulich ist, dass viele Teams wieder trainieren und auch vereinzelt Freundschaftsspiele und -turniere stattfinden.

Spielleitung

Bundesliga der Frauen

Die einteilige Bundesliga mit Hin- und Rückrunde besteht jetzt im 7. Jahr. In 2019/2020 starteten 6 Teams von Heidelberg bis Hamburg. Die Saison wurde Corona-bedingt im März 2019 vorzeitig und ohne Meister beendet. Für die Saison 2020/2021 werden voraussichtlich 3 weitere Teams dazu kommen (SG Bayern, Germania List und RC Rottweil). Damit kann eine 2. Bundesliga eingeführt werden.



Deutsche 7er Liga

Hier wird in der 6. Saison nach der wesentlichen Umstrukturierung 2014/2015 gespielt. Es starteten 6 Divisionen mit je 6 bis 12 Mannschaften. Insgesamt waren 53 Teams gemeldet (Vorjahr 56 Teams). Da die auf dem letzten DRFT eingeführte Form der differenzierten Qualifizierung zur deutschen Meisterschaft über Wertungsturniere und Divisionsturniere nicht ausreichen erprobt werden konnte, ist noch offen, ob sie den erhofften Nutzen bringt. Die Saison wurde Corona-bedingt im März 2019 vorzeitig und ohne Meister beendet.

Die Berichte der Divisionsleitungen der Divisionen Nord-Süd, Nord-West, Süd-West, West sind diesem Jahresbericht beigelegt.

Landesverbandsmeisterschaft 7er und U18 7er

In der Saison 2019/20 fand Corona-bedingt kein Turnier statt.

<u>Allgemeines</u>

Unsere Spielleitung bedankt sich im Namen der gesamten DRF bei den Divisionsleitungen der 7er Liga:

- Anna Ronshausen (Division West)
- Julia Eichhorn (Division Süd-West)
- Katja Nitzsche (Division Nord-West)
- Anja Menschel, Ela Schlag und Jana Häussler (Division Nord-Ost)
- Mia Huibens (Division Süd-Ost)
- Saskia Küspert (Division Süd)

für die tolle und konstruktive Zusammenarbeit. Leider hat sich Jana bereits aus ihrem Amt zurückgezogen und auch Katja wird nicht mehr antreten. Wir hoffen, dass ihre Nachfolger:innen ihre gute Arbeit fortsetzen.

Die Divisionsleitungen haben durch ihre gute und kontinuierliche Arbeit für ihre Divisionen und in ihrer Funktion als Mitglieder des 7er Gremiums auch viel dazu beigetragen, dass die 7er Liga sich zu einer stabilen Basis des Deutschen Frauenrugbys entwickelt hat.

Besonderer Dank geht in diesem Jahr an die Passstellen:

- Haram Lee, Luise Lauter, Friederike Giese und Kira Mollemeier

die sich bereit erklärt haben, die Verantwortung für die DRF Pässe zu übernehmen.

Finanzen

Den Deutschen Rugby Frauen stand von Seiten des Deutschen Rugby Verbands für die Saison 2019 / 2020 kein Budget zur Verfügung. Jegliche Kosten, die nicht essenziell für das kurzfristige Fortbestehen des Verbands waren, wurden mit dem Ziel, die haushalterische Situation zu verbessern, eingefroren.

Zu den gekürzten Kosten gehörte die Finanzierung der 15er Frauen Nationalmannschaft. Die Deutschen Rugby Frauen entschieden sich daher gemeinsam mit dem Verein zur Förderung des



deutschen Frauenrugby e.V. (VFDR) über die Crowdfunding Kampagne "Germany wants to play rugby" zumindest Gelder für Freundschaftsspiele einzunehmen. Es wurden 12.935 € durch Spenden eingenommen. Nach den Gebühren von Fairplaid sind 11.521,26 € an den VFDR überwiesen worden – diese werden die Ausgaben für die Nationalmannschaft verwalten. Von diesen Geldern sind noch die Kosten für die Prämien abzuziehen, sodass dennoch mehr Geld als die ursprünglich anvisierten 10.000€ für die Nationalmannschaft zur Verfügung steht.

Leistungssport

7er Nationalmannschaft Frauen/U18

Die 7er Nationalmannschaft hatte nach dem erfolgreichen Aufstieg in die höchste Spielklasse der europäischen Liga für die Saison 2019/2020 den Fokus, das Niveau zu halten und zu stärken. Es fanden daher zwei Lehrgänge im Jahr 2020 statt, die aus Trainersicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Bei dem zweiten Lehrgang haben sowohl die Frauen als auch die U-18 Kader-Athletinnen teilgenommen und man konnte gemeinsam mit den polnischen Frauen sowie der U18 Nationalmannschaft trainieren. Leider konnte die Arbeit aufgrund der Covid-19 Pandemie während der vorherigen Saison nur in Einzeltrainings oder in kleinen Gruppentrainings stattfinden. Erst im Spätsommer konnte wieder mit dem ganzen Kader trainiert und gespielt werden.

15er Frauennationalmannschaft

Ein Team im Wandel

Die 15er Frauen Nationalmannschaft ist auf dem Weg den Kader zu vergrößern, um die benötigte Wettkampftiefe zu erhalten.

Auf Grund der Covid-19 Pandemie gab es in der Saison 2019/2020 nur ein Spiel im Oktober 2019 gegen die Rugbymannschaft der französischen Armee.

Durch die Covid-19 Pandemie und die bekannten finanziellen Engpässe war eine Planung der Saison 2020/2021 sehr schwer. In der neuen Saison startete man mit sehr positiven und konstruktiven Gesprächen mit dem sportlichen Vorstand des DRVs in die Saison 2020/2021. Hier wird es im Oktober 2020 einen Lehrgang in Heidelberg geben, zudem ist man definitiv für die Trophy angemeldet. Weiter muss es das Ziel sein, zu sichten und permanent den Kader zu vergrößern und zu stärken.

15er – Stützpunkte

Insgesamt hat die Stützpunktarbeit den Einstieg in 15er Rugby erleichtert, indem an mehr Orten Deutschlands Zugang zu 15er Rugby geschaffen wurde und die Bundesliga mehr Frauenmannschaften hinzugewonnen hätte, wenn der Spielbetrieb 2020 normal aufgenommen worden wäre. Die nächsten Schritte sind nun diese Teams in den Spielbetrieb konstant zu integrieren und die Qualität der Teams zu verbessern, wodurch die Leistung und Qualität der Spielerinnen wiederum gestärkt würde.

Stützpunkt Bayern



Die begonnene Arbeit zur Leistungserweiterung im Stützpunkt Süd, konnte 2019/2020 weitergeführt werden. Im Laufe der Zeit fand eine Umstrukturierung der Zielsetzung/Aufgabe der Stützpunktarbeit statt. Der Spitzensport Gedanke findet weiterhin als Individualförderung statt, jedoch rückte die Entwicklung und Aufbau einer Mannschaft in den Fokus: SG Bayern. Insgesamt konnten erfolgreiche Testspiele gegen Stützpunkt Nord, Ost, Rottweil und den HRK gemacht werden.

Für die kommende Saison 2020/2021 war geplant, am Bundesligabetrieb teilzunehmen, wenn dieser nicht aufgrund von Covid-19 gehemmt wurde. Spielerinnen aus Teams um Rottweil planen sich ebenso zu einer 15er Spielgemeinschaft (südliches Baden-Württemberg) zusammenschließen und in den Bundesliga betrieb einzusteigen.

Nord

Ähnlich wie in Bayern konnte der Stützpunkt Nord neben der Leistungsförderung der Spielerinnen eine Mannschaft aufbauen. So dass nach erfolgreichen Testspielen gegen Bayern und Ost, die SG Germania auch in die Bundesliga eingestiegen wäre.

Ost

Hier konnten Trainingsspiele gegen Stützpunkte Nord und Süd gespielt werden, die Arbeit muss nun weitergeführt werden.

Presse

Beim DRFT 2019 übernahmen Emily Mahns-Mardy und Jana Geburt den Bereich Presse / Kommunikation der DRF.

Nach einer kurzen Eingewöhnungszeit wurden, neben der allgemeinen Kommunikation mit Vertreter:innen der Vereine bzw. Landesverbände, der Bereich Social Media (Facebook/Instagram) ausgebaut. Hierbei gab es vor allem Berichterstattungen zu Bundesligaspielen, den einzelnen 7er-Ligen, 15er-Stützpunkten und natürlich zu Lehrgängen der 7er- und 15er-Nationalmannschaften.

Im November 2019 kam Marc Bouzigues für die Bereiche Sponsoring, Fundraising und Partnerschaften unterstützend hinzu.

Nach dem Jahreswechsel war der Januar und Februar 2020 hauptsächlich der Crowdfunding-Kampagne zugunsten der deutschen 15er-Nationalmannschaft ("Germany wants to play Rugby") geprägt. Ein mehrköpfiges Team erstellte hierbei täglich Beiträge, Videos und Aufrufe, die über die Social-Media-Kanäle veröffentlicht wurden. Ein entsprechendes positives Feedback ließ da nicht lange auf sich warten.

Dann jedoch sorgten die ansteigenden COVID-19 Zahlen für einen Abbruch des Spielbetriebs auf ganzer Linie. Somit brach ein Großteil der gewöhnlichen Berichterstattungen weg. Aus diesem Grund waren die Vereine und Spielerinnen aufgerufen, Bilder und Videos zu "Rugby im Home-Office" einzusenden, die dann auf Facebook bzw. Instagram veröffentlicht wurden. Auch hier gab es positive Resonanz und überbrückte die Zeit bis erste gemeinsame Trainingseinheiten und dann auch einzelne Spiele wieder möglich wurden.



Aktuell gibt es eine Reihe von Porträts über deutsche Rugby-Schiedsrichterinnen, die noch weiter ausgebaut wird.

Ausblick 2020/2021

Wie Eingangs bereits erwähnt, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, wann der Spielbetrieb – und damit auch eingeschlossen weitere sportliche Maßnahmen – wieder im Normalbetrieb laufen. Als Verband bleiben wir dabei abhängig vom politischen Umgang mit dem Pandemiegeschehen.

Im Vorstand stehen darüber hinaus Wechsel an. Anne Marie Hoffmann und Anne-Marie Kortas (Vorsitzende) sowie Hanna Roeloffs (Finanzen) kandidieren in diesem Jahr nicht mehr. Wir wünschen dem neuen Team alles Gute und viel Erfolg.

Hamburg, 16. Oktober 2020

Anlage 1: Bericht Nationalmannschaft 15er

Anlage 2: Bericht 7er Nationalmannschaft

Anlage 3: Berichte Divisionen

Bericht der 15er Frauennationalmannschaft zur Saison 2019/2020

Liebe Bundesligisten, Vereinsvertreter/innen, Rugby Gemeinde,

nachfolgend unser Bericht zur 15er Nationalmannschaft bzw ein Rückblick für 2019 und ein Ausblick und Ist Zustand für 2020.

2019 war ein Jahr mit Höhen und Tiefen in der Spielzeit 2018/2019 haben wir vier Spiele bestritten und zunächst eine ausgeglichene Bilanz mit zwei Siegen und zwei Niederlagen. Die wichtigen Spiele im Oktober 2018 und Januar 2019 als Vorbereitung wurden gewonnen.

Bei der Europameisterschaft haben wir leider beide Spiele verloren. Dennoch wurden wir für unsere Arbeit und das Spiel gegen die Niederlande von Rugby Europe gelobt. Das Spiel in Amsterdam war Bestandteil der Argumentation von Rugby Europe uns nach der Spielzeit in der Top Gruppe Europas zu belassen und die EM in der Saison 2020/21 ohne Abstieg zu spielen.

Umso trauriger ist die Tatsache, dass durch die finanzielle Schieflage des Dachverbandes die Mannschaft von der EM abgemeldet wurde. Die harte Konsequenz von Seiten Rugby Europe ist nun der Zwangsabstieg in die Trophy. Zudem wird Rugby Europe den Aufstieg prüfen, auch wenn dieser sportliche geschafft werden sollte. Nach jetzigem Stand ist die ursprüngliche Idee die Mannschaft von bis zu 2 Jahren zu sperren vom Tisch.

Auch, wenn es keine finanziellen Mittel des Dachverbandes gibt, werden, wollen und müssen wir die Mannschaft am Leben erhalten. Das sind wir die Trainer, Betreuer und DRF den deutschen Nationalspielerinnen schuldig. Daher wurde 2019 mit Hilfe aus Bayern eine große Sichtung in Würzburg durchgeführt, um die dringend benötigte Kadertiefe zu verstärken. Zudem wurde ein Testspiel in Metz gegen die französische Armee bestritten.

Hier wurde schon sehr deutlich, dass wenn man keine Vorbereitung hat, es viele Verletzte gibt und keine finanziellen Mittel, man nur bedingt mit anderen Teams sich messen kann. Dennoch war das Spiel vor allem für neue Spielerinnen im System Nationalmannschaft sehr wichtig.

Hier kann zusätzlich betont werden, dass wir uns sehr freuen, wenn deutsche Teams vornehmlich die Bundesligisten sich in der Vorbereitung auch gegen internationale Teams messen, das hebt das Niveau der Liga und der Nationalmannschaft an.

2020 steht voll und ganz im Namen des Überlebens.

Dieses Überleben können wir wirklich nur durch EUCH der deutschen Rugby Frauen Community schaffen. Gemeinsam sind wir stark.

Spielerinnen, Trainer, Team Managerin und alle Beteiligten opfern alles Mögliche, um eine Nationalmannschaft zu haben, auch wenn es auf Grund von engen Budgets sehr viele Abstriche gibt. Daher hier auch der Dank an die Vereine, welche uns enorm unterstützen und auch die Landesverbände, die aushelfen. Auch hier gilt wieder "Gemeinsam sind wir stark".

Wir freuen uns trotzdem auf das Spiel gegen die britische Armee.

In dieser durchaus schweren Zeit der Frauen Nationalmannschaft, freuen wir uns alle, wenn wir mit Euch alle gemeinsam diesen Weg gehen und uns bei der Entwicklung dieses tollen Teams begleitet.

Bericht der 7er Frauennationalmannschaft zur Saison 2019/2020

Die zwei Lehrgänge 2020 sind sehr gut verlaufen, denn sowohl die Organisation der Trainingsstätten als auch die Leistung der Mädels waren einwandfrei.

Auf dem ersten Lehrgang waren alle Kader-Athleteninnen ab 17 Jahren eingeladen und es wurde über 2 Tage hinweg in 3 Trainingseinheiten an den Basics, sowie Angriffsstruktur und der Verteidigung gearbeitet. Am dritten Tag haben die Athletinnen in mehreren Spielen gegeneinander das Trainierte zeigen können. Das Trainer-Team konnte das Erlernte des Lehrgangs und des täglichen Trainings an den Stützpunkten positiv bemerken. Auch die Spielerin aus Berlin und Hamburg, denen es nicht möglich ist am täglichen Training teilzunehmen, haben super Leistungen gezeigt und bewiesen, dass sie hart und eigenständig arbeiten, um Teil der Mannschaft zu sein. An dieser Stelle auch ein Dank an den SDRV, welcher einen Schiedsrichter für die internen Spiele gestellt hat.

Auf dem zweiten Lehrgang hatten die Spielerinnen die Möglichkeit gemeinsam mit den polnischen Frauen sowie U18 Nationalmannschaft zu trainieren. Freitagabend fanden separate Trainings statt, in denen nochmals an den Strukturen gearbeitet wurde. Samstags wurde dann gemeinsam mit und gegeneinander trainiert. Genauer standen Samstagvormittag die Standardsituationen Gedränge und Gasse auf dem Programm und am Samstagnachmittag dann Ankicks und Straftritte. Der Sonntag wurde genutzt um gegeneinander zu Spielen und dabei den Gegner, die Strukturen und Positionen zu testen. Unsere Frauenmannschaft hat in 3 Spielen bewiesen, dass das Training weiterhin Früchte trägt und wir die Lücke zu dem Mittelfeld Europas nach und nach schließen können. Die U 18 hat mit nur einem gemeinsamen Training am Freitag gezeigt, dass auch der Nachwuchs im Frauen Rugby Zukunft hat und konnte beide Spiele gegen die polnische U 18 dominieren. Auch an diesem Wochenende wurden wir wieder durch den SDRV mit einem Schiedsrichter unterstützt. Zudem auch ein Dank an den SCN, welcher den Spielerinnen während des Lehrgangs Umkleiden, Aufenthaltsmöglichkeiten und Verpflegung bereitstellte.

Beide Lehrgänge haben gezeigt, dass das Stützpunkttraining und ebenso die Vereinstrainings auch zu Corona-Zeiten den Mädels zu einem weiteren Schritt nach vorne verholfen haben.

Für die zweite Hälfte 2020 ist ein weiterer Lehrgang geplant, an welchem Frauen sowie die älteren U 18 Spielerinnen teilnehmen sollen.

Der 7er Trainerstab

Deutsche 7er Liga Frauen, Division Nord-Ost Saisonbericht 2019/20

In der Spielsaison 2019/20 starteten in der Division Nord-Ost folgende Teams: USV Potsdam, RK 03 Berlin, FC St. Pauli, Berliner SV 92, Hamburger RC, Berlin Irish RFC und der FT Adler Kiel. Die SG Lübeck/Rostock nahm aufgrund personeller Probleme (Spielerinnenmangel) nicht daran teil.

Auch in dem zweiten Jahr, nach der Neustrukturierung, wächst die Division weiter zusammen. Spontane Spielgemeinschaften oder die Bereitschaft am Turniertag wechselseitig auszuhelfen, zeigen die Solidarität der Division Nord-Os untereinander. Es geht allen vorrangig um das Spielen und erst in zweiter Linie um die Platzierung in der Tabelle.

Aufgrund der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 wurde die Spielsaison 2019/20 jedoch nach drei Turniertagen im April 2020 von der DRF und dem 7er-Gremium für beendet erklärt. Somit gab es in der Saison keinen Nord-Ost-Meister. Auch das Qualifikationsturnier und die Deutsche Meisterschaft fanden wegen der Pandemie nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Menschel und Michaela Schlaak

DRF 7er Liga Division Nord-West

Bericht zur Saison 2019/2020

Am Spielbetrieb der Saison 2019/20 nahmen folgende Mannschaften teil:

- 1. SG Bremenburg (Union60 Bremen/Rammböcke Oldenburg)
- 2. SV Odin
- 3. SG Schaumschweig (Royal RFC Schaumburg/TuRa Braunschweig)
- 4. Hanover Unicorns
- 5. SG Bielebrück (1. RC Bielefeld/RFC Osnabrück)
- 6. SCW Göttingen
- 7. RFC Dortmund
- 8. RT Münster
- 9. SC Germania List

Als Neuzugang in der Liga konnte der SV Odin in dieser Saison begrüßt werden. Gemeldet wurde auch der neu gebildete Verein RC Paderborn, der sich aus der aufgelösten Rugbyabteilung des RFC Paderborn bildete. Jedoch konnte das Team aufgrund von Mangel an Spielerinnen nicht an den durchgeführten Turnieren teilnehmen. Die Spielgemeinschaft RFC Dortmund/Wiedenbrücker TV aus der Vorsaison wurde aufgelöst, da RFC Dortmund ein eigenes Team meldete. Hierdurch war es für Wiedenbrück nicht mehr möglich am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Hanover Unicorns waren als Teil des Hochschulsports der Universität Hannover kein Verein und auch nicht Mitglied im NRV oder DRV. Dennoch nahmen sie am DRF-Spielbetrieb seit mehreren Jahren teil. Da eine Vereinszugehörigkeit und DRV-Mitgliedschaft Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb sind, wurden die Hanover Unicorns im Oktober 2019 in den Verein Royal RFC Schaumburg e.V. als zusätzliche Mannschaft integriert.

Das neue Spielsystem mit zwei Wertungsturnieren wurde von den teilnehmenden Teams kritiklos angenommen. Nach Abstimmung mit allen Mannschaften, konnte der erste Spielplan nach der Setzliste der Vorsaison erstellt werden. Für den Spielplan des ersten Wertungsturnieres wurde die Rangliste des zweiten Vorrunden-Turniers herangezogen, da dort die meisten Teams anwesend waren. Jedes Team erhielt in allen durchgeführten Turnieren die gleiche Anzahl an Spielen. Ebenfalls wurden in Abstimmung mit allen Mannschaften die Kosten für die Schiedsrichter (3 Schiedsrichter pro Turnier) auf alle Mannschaften aufgeteilt.

Die Vorrunden-Turniere fanden bei folgenden Ausrichtern statt:

Durchgeführte Turniere:

Turnier 1: 14.09.19 - Royal RFC Schaumburg

Turnier 2: 12.10.19 - RFC Osnabrück

Turnier 3 (1. Wertungsturnier): 09.11.19 - SC Germania List

Geplante Turniere:

Turnier 4: 21.03.20 - SV Odin

Turnier 5 (2. Wertungsturnier): 18.04.20 - RT Münster

Turnier 6: 09.05.20 - Union60 Bremen

Im ersten Vorrunden-Turnier nahmen acht Mannschaften aufgeteilt in zwei Pools teil. Die Spielgemeinschaft Bremenburg sagte krankheitsbedingt die Teilnahme ab. Die folgenden zwei Turniere wurden in drei Pools mit jeweils drei Mannschaften durchgeführt. Alle drei Turniere konnte

SC Germania List deutlich für sich entscheiden, gefolgt in den ersten zwei Vorrunden-Turnieren von RFC Dortmund und SV Odin, die beide erstmals als eigenständige Teams in der Division Nord-West antraten. Im ersten Wertungsturnier änderte sich die Platzierung erheblich. Die Hanover Unicorns erreichten den zweiten Platz. RT Münster und SCW Göttingen schoben sich vor SV Odin und RFC Dortmund und belegten damit den dritten bzw. vierten Platz. Die hinteren Plätze machten in allen Turnieren die Spielgemeinschaften unter sich aus.

Vor dem vierten Vorrunden-Turnier, am 11.03.20, wurde den Mannschaften der Division Nord-West das Aussetzen der Liga aufgrund der Corona-Pandemie mitgeteilt, am 30.04.20 schließlich die offizielle Mitteilung über den Abbruch der Saison durch den DRF/DRV.

Somit ergab sich folgender Tabellenendstand aus drei Vorrunden-Turnieren:

PI.	Mannschaft	Sp.	Pkt	Spielpunkte	
1	SC Germania List	3	60	444 :38 +406	;
2	RFC Dortmund	3	48	270 :139 +131	
3	Hannover Unicorns	3	44	207 :171 +36	
4	SV Odin	3	42	159 :216 -57	
5	SCW Göttingen	3	38	211 :167 +44	
6	RT Münster	3	38	184 :207 -23	
7	SG Schaumschweig	3	24	188 :316 -128	
8	SG Bielebrück	3	18	130 :328 -198	
9	SG Bremenburg	2	8	29 :240 -211	

Katja Nitzsche Divisionsleitung Nord-West

Bericht zur Saison 19/20 Division Süd-West

Es wurde das neue System mit zwei Ligaspieltagen und einem Wertungsturnier durchgeführt

ST-1 in Hochspeyer (14.09.2019)

- Es gab Probleme Schiedsrichter zu finden, da zeitgleich Herren- und Jugendspiele stattfanden
- Hochspeyer war nicht bewusst welche Kosten und Verantwortlichkeiten beim ausrichtenden Verein liegen -> Idee vielleicht eine kurze ToDo-Liste für die Ausrichter zu verfassen und im Kadermanager zu hinterlegen.
- Wegen den Sommerferien konnten die RGH und Rottweil kein volles Team stellen und haben als SG teilgenommen, der HRK hat das Turnier fristgerecht abgesagt.
- Der Platz in Hochspeyer war in einem sehr schlechten Zustand

ST-2 in Heidelberg beim TSV Handschuhsheim (12.10.2019)

- SCN hat das Turnier fristgerecht abgesagt
- Organisation vor Ort lief reibungslos und gut ab, es gab noch Probleme bei der neuen Poolspielerregelung, die aber vor Ort geklärt wurde
- Idee: Beispielszenarien was nach der neuen Poolspielerregelung erlaubt ist und was nicht in einem Newsletter aufgreifen

ST-3 in Heidelberg beim HRK (16.11.19) Wertungsturnier

- Organisation vor Ort lief gut, es fand ein im Rahmen des Turniers ein Schiedsrichterlehrgang statt, was wir zukünftig öfter versuchen möchten (Kontakt Dana Teagarden).
- Probleme des Ausrichters mit der Anwendung des Losverfahrens bzw. des Spielplans.
- Wichtig: Um den Druck aus den Divisionsleitungen zu nehmen sollten allgemein anzuwendende Vorlagen für Spielpläne (vielleicht von Turnieren mit 4 – 12 Teams) erstellt werden und überall gleich angewandt werden, um Transparenz bei der Erstellung zu gewährleisten!

Insgesamt kam das neue System gut an, wenn es zukünftig auch feste Spielplanvorlagen gibt, wären alle Teams in Süd-West nach dem was mit den einzelnen Teams kommuniziert wurde mit dem System so wie es ist einverstanden. Es gibt Vorschläge zur faireren Verteilung der Startplätze für die Qualifikationsturniere, damit alle Teams deutschlandweit ähnlich in der erbrachten Leistung bewertet werden.

Deutsche 7er Liga West – Saison 2019/2020

Die Division West startete im September 2019 mit insgesamt 11 Mannschaften in die neue Saison:

RSV Köln, RC Mainz, Eintracht Frankfurt, SG Marburg/Giessen, RC Aachen, SG Düsseldorf/Bochum, TG

75 Darmstadt, SG Lüchse, SG Hürth/Köln, RC Bonn- Rhein- Sieg, sowie Luxemburg als Gastmannschaft.

Aufgrund der Einführung des neuen Spielsystems mit Wertungs- und Qualifikationsturnieren musste

die Division West ihren Spieletrieb erneut auf den Turniermodus umstellen. Zuvor waren alle Spiele im

Modus Hin- und Rückrunde ausgetragen worden. Die ersten 3 Turniere konnten erfolgreich

ausgetragen werden und liefen organisatorisch problemlos ab. Am ersten Turnier im September

nahmen außer Bonn und Luxemburg alle Mannschaften teil. Bei den Turnieren im Oktober und

November waren alle11 Mannschaften anwesend.

Aufgrund der Einführung des Turniermodus kam es in einem Einzelfall zu Beschwerden, dass durch das

Turniersystem ungerechte Ergebnisse erzielt würden, da man je nach Vorrundengruppe besser oder

schlechter gestellt sei. Nach einer halben Saison lässt sich diesbezüglich anmerken, dass die Tabelle

das ungefährere Leistungsniveau in etwa korrekt wiederspiegelt.

Aufgrund des Abbruchs der Saison aufgrund der Corona- Pandemie kann keine abschließende Wertung

bezüglich der Umstrukturierung der 7er Liga getroffen werden. Vereinzelt ist der neue Modus auf Kritik

gestoßen. Der überwiegende Teil der Mannschaften ist jedoch der Meinung, dass erst nach einer

komplett gespielten Saison eine abschließende Bewertung erfolgen kann.

Teilweise kam es zu Unklarheiten bzw. Verständnisproblemen bezüglich des neu eingeführten

Spielsystems, wobei hierbei bereits Maßnahmen des 7er Gremiums getroffen worden sind.

Anna Ronshausen

(Divisionsleitung West)



Jahresbericht Rugby-Bundesliga Ausschuss 2019/2020

Deutschland steht derzeit Kopf und nichts anderes galt auch für das deutsche Rugby und die Rugby Bundesligen der Herren im vergangenen Jahr. Die Corona Pandemie war und ist das bestimmende Thema auf den Sitzungen des RBA und in unseren Gesprächen mit den Bundesligisten. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Beteiligten für die engagierten Debatten und die konstruktive Zusammenarbeit in den letzten Wochen bedanken.

Nachdem Jens Poff als mein direkter Vorgänger sein Amt im Januar niedergelegt hatte und in den Vorstand des Verbandes gewechselt war, übernahm Ingo Goessgen die Führung des RBA. Im August schließlich wurden Kai Nagel, als Nachfolger von Ingo Goessgen, und ich von den Bundesligisten in den Vorstand des RBA gewählt. Wir freuen uns auf die Aufgaben, die vor uns liegen und die wir gemeinsam mit Werner Cromm als drittem Mitglied des Vorstandes angehen wollen. Ich danke Jens Poff und Ingo Goessgen für ihre langjährige Arbeit für den Rugby Bundesliga Ausschuss und freue mich, dass beide dem Rugby in ihren jeweiligen Positionen erhalten bleiben.

Stellvertretend für den Vorstand des RBA möchte ich mich des Weiteren ausdrücklich bei den Spielleitern bedanken, die häufig unterschiedlichste Interessen bei ihren Entscheidungen berücksichtigen müssen. Für die abgelaufene Saison hatten Carsten Stamm (1. Bundesliga), Ingo Goessgen (2. Bundesliga Nord und West), Wolfram Dudenhausen und Gregor Grüttner (2. Bundesliga Ost), Steve Kotza (2. Bundesliga Süd) und Werner Lütge für den 7er-Spielbetrieb die Staffelleitungen inne, vielen Dank.

Darüber hinaus gilt unser Dank dem Sportgericht unter der Leitung von Mahmud Marachi und dem Ergebnisdienst, der durch Mark Temme und Werner Cromm betreut wird und der Passstelle unter Herbert Lütge.

Saison 2019/2020

Die abgelaufene Saison startete Anfang September 2019 mit insgesamt 16 Erst- und 29 Zweitligisten. Nach der Hinrunde, die ohne größere Vorkommnisse verlief, konnten im Jahr 2020 lediglich noch zwei Spiele ausgetragen werden bevor die umfassenden Kontaktbeschränkungen durch die Politik beschlossen wurden. Im weiteren Verlauf der Saison fokussierte sich die Tätigkeit der Bundesligisten zunächst darauf den allgemeinen Trainingsbetrieb aufrecht zu halten. Dabei möchte ich ausdrücklich die gute Arbeit von Colin Grzanna hervorheben, der mit seinem 5-Stufenplan zur Wiederaufnahme des Rugbysports die Grundlage für die Ausgestaltung durch die Vereine geliefert hat.

Im Mai wurde dann auf einer Sondersitzung der Bundesligisten durch eine deutliche Mehrheit der Delegierten für den Abbruch der Saison ohne eine Wertung oder Auf- und Absteiger votiert. Hingegen wurden die deutschen 7er-Meisterschaften zunächst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.



Saison 2020/2021

Nachdem im Sommer die Infektionszahlen deutlich sanken und die Bundesländer ihre Verordnungen überarbeitet hatten, erschien zunächst ein regulärer Start in die Saison 2020/2021 möglich. Dies erwies sich als Trugschluss, sodass eine Mehrheit der Bundesligisten Mitte August entschied die Saison nicht wie geplant im September zu starten.

Die Gründe für die Entscheidung der Bundesligisten waren vielfältig. Die oberste Priorität aller Bundesligisten ist es die Gesundheit ihrer Spieler zu schützen und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zur Pandemiebekämpfung nachzukommen. Darüber hinaus machten es die unterschiedlichen Vorgaben der Bundesländer schwierig einen einheitlichen Spielverkehr zu gewährleisten. Während zum Zeitpunkt der Entscheidung in einigen Bundesländern bereits seit einigen Wochen wieder in voller Mannschaftsstärke trainiert werden konnte, war in anderen Teilen Deutschlands lediglich ein Training mit maximal zehn Spielern möglich. Weitere Gründe der Entscheidung waren unter anderem die öffentliche Wahrnehmung und die massive Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Pandemie.

Stattdessen sollten zunächst regionale Wettbewerbe konzipiert werden, um das Reiseaufkommen über Bundesländergrenzen hinweg einzuschränken und flexibel reagieren zu können. Es hat sich gezeigt, dass von den Bundesligisten eine sehr hohe Flexibilität gefordert ist, um sich ständig der neuen Situation anpassen zu können. Während einige Serien laufen, musste in anderen Regionen der Spielbetrieb wieder eingeschränkt oder einzelne Teilnehmer gewechselt werden. Ob der angedachte Start im März des kommenden Jahres möglich sein wird, ist aus heutiger Perspektive noch nicht zu beurteilen.

Ausblick

Über den operativen Bereich, mitsamt der Pandemiethematik, hinaus sehen wir als neuer Vorstand des RBA unsere Aufgabe darin, die Struktur der Bundesligen zu entwickeln. Es soll ein Rahmen geschaffen werden, der es den Bundesligisten ermöglicht sich bestmöglich zu entwickeln und ihren Teil zum Wachstum des Sports in Deutschland beizutragen. Auf unseren ersten Treffen konnten neue Arbeitsprozesse innerhalb des Vorstandes des RBA und die einzelnen Aufgabenbereiche definiert werden. Als nächstes soll die Vernetzung der Bundesligisten erhöht werden, um trotz aller sportlichen Rivalität voneinander lernen zu können. Zudem wird ein Strategiepapier erstellt werden, das eine mittel- und langfristige Perspektive aufzeigen soll, um die Entwicklung voranzutreiben. Wir sind uns der Aufgaben bewusst, die vor uns liegen und nehmen die Herausforderungen mit Freude an.

Christopher Molzahn

Vorsitzender des Rugby-Bundesliga Ausschus



Bericht der Anti Doping Beauftragten zum DRT 2020 Anti Doping Prävention

22.11.2019 Landesverband NRV U18/U16/ Eltern 03.08.2020 für Landesverbände in HD U18

Workshop/Weiterbildung für Anti Doping Beauftragte

Am 23.01 – 24.01.2020 fand in Köln die Netzwerkveranstaltung "Gemeinsam gegen Doping" statt. Bei dieser Veranstaltung dreht es sich um die Prävention und die Kommunikation zum Thema Anti Doping in den einzelnen Sportverbänden.

Der jährliche Workshop der Anti Doping Beauftragten wurde am 28.08.2020 als Webseminar durchgeführt. Themen waren der neue Anti Doping Code / WADC21-NADC21, der ab dem 01.01.2021 in Kraft tritt. Aktuelles aus dem Ressort Prävention, dem Ressort Doping-Kontroll-System und dem Ressort Medizin.

Die NADA hat im Zuge der Einführung des neuen NADC 21 eine virtuelle Sprechstunde durchgeführt, um den neuen NADC vorzustellen und Fragen zu beantworten.

An allen drei Veranstaltungen habe ich teilgenommen.

Der neue Anti Doping Code wird mit sämtlichen Standards ab 2021 auf der Homepage des DRV zu finden sein und auch weitere Neuerungen im Bereich Anti Doping.

Zusammenarbeit NADA / Prävention und der DRV

Im Bereich der Prävention müssen die Sportverbände Vorgaben einhalten. Diese beinhalten: eine unterschriebene Absichtserklärung, die schriftlich festhält, dass beide Seiten beabsichtigen im Bereich Prävention zusammenzuarbeiten. Einbindung präventiver Inhalte inklusive der Gemeinsam gegen Doping Logos auf der Homepage des Verbandes und ein jährliches Gespräch mit der NADA Prävention. Alle drei Punkte sind vom DRV erfüllt.

Dopingkontrollen 2019

Die Nationale Anti Doping Agentur hat 2019 im Bereich der Trainingskontrollen 33 Urinkontrollen und 7 Blutkontrollen durchgeführt. Im Wettkampf wurden von der NADA 28 Urinkontrollen und 4 Blutkontrollen durchgeführt.

Frankfurt, 10.10.2020 Susanne Wodarz, Anti Doping Beauftragte



Bericht des Präsidenten zum Deutschen Rugby Tag 2020

Liebe Rugbygemeinde,

seit Amtsantritt wurde folgendes erledigt:

Insolvenz abgewendet, Positive Fortführungsprognose erstellt, Personalunionen aufgelöst, Vorstände benannt. Vereinsregister aktualisiert. Anteile an O7s erworben, Kontakt zu RE aufgenommen, WR Vertrauen zurückerlangt, BMI besucht und von neuer Führung überzeugt, Datev eingeführt, Kontenführung angepasst GS optimiert, Marketing Firma aktiviert, Sponsorenvertrag abgeschlossen, Kooperationsvertrag abgeschlossen, auf Corona reagiert, Einführung Clubee begleitet. mehrfach ADRT geplant,

ADRT unter Coronaauflagen durchgeführt,

Satzungsanpassung angestoßen,

Transparenz in alle Richtungen gewährt,

Good Governance Beauftragten aktiviert,

Datenschutzbeauftragung vergeben

eine Opposition bewirkt.

Letzteres ist eine schwer erkämpfte, versteckte Wertschätzung unserer bisherigen Arbeit und politisch enorm wichtig, vor allem, wenn man hoffen darf, dass irgendwann daraus konstruktive Vorschläge resultieren werden.

Das Ganze geschah in enger Zusammenarbeit mit wenigen Personen:

die Vorstände, Manuel Wilhelm und Jens Poff und Mathias Entenmann. Ein überschaubares Team, welches punktuell von dem einen oder anderen Präsidiumsmitglied unterstützt wurde. (Der DRV?).

Seit September 2020 unterstützt uns Frau Dr. Viktoria Tröster in der Geschäftsstelle in Heidelberg.

Als größten Erfolg sehe ich das Vertrauen, welche die Mehrzahl der Vereine in die Führungsriege setzen, was auf dem ADRT die Mittel zur Autarkie und die Rückkehr zur Normalität ermöglichte.

Gemeinsam wurde eine finanzielle Krise bewältigt.



Ein Teil des Mehraufwandes der Vereine durch die Sonderumlage kann durch die Kooperationsmöglichkeit mit unserem neuen Partner DAK Gesundheit aufgefangen werden.

Es wurde eine Corona Krise abgefedert.

Was dadurch einzusparen war, wurde eingespart.

Was an Personalkapazität übrig war, wurde für den Umzug der Geschäftsstelle und deren Reaktivierung eingesetzt.

Die Einführung, der durch die Landesverbände gewünschten Clubee Software mit ihrer Anwendbarkeit im Lizenz- und Spielbetrieb kann im Moment in einer längeren Testphase stattfinden.

Was mir leider nicht gelungen ist, trotz aller Transparenz, ist die Vermittlung der Wichtigkeit des olympischen Programms im Siebener Rugby.

Obwohl dadurch erhebliche Zuwendungen fließen, wir mediale Aufmerksamkeit erreichen können und wir nur in dieser Spielart ein vermarktbares Produkt aufzuweisen haben, werden nach wie vor Siebener Spezialisten kritisiert, ihr Umzug zu den Leistungszentren beweint, während man riesig stolz ist, wenn ein Fünfzehner Spezialist für Jahre im Ausland verschwindet.

Wie geht es weiter?

Während der Präsident sich noch Monate mit den Kritikern der formaljuristischen Fehler von ADRT und DRT auseinandersetzen muss, werden die Unterorganisationen zur Normalität zurückkehren.

Alle Nationalmannschaften werden zu den entsprechenden Wettbewerben angemeldet. Für TrainerInnen und Trainingsereignisse wird gesorgt werden.

Corona muss in der Planung weitgehend ignoriert werden, wohlwissend, dass ein Tag vor dem geplanten Ereignis eine coronabedingte Absage drohen kann, aber auch mit dem Wissen, dass am Tag nach Ablauf einer angesetzten Quarantäne gespielt werden darf. Was uns die nächsten Jahre betreffen wird, ist die Fürsorglichkeit unserer Regierung im Umgang mit Viren. Jede jährliche Frühjahrs-Grippewelle findet jetzt unter der neuen Virensensibilität statt. Wenn uns diese, wie dieses Jahr in der Mitte unserer Saison trifft, endet die Saison wieder wie das Hornberger Schießen.

Es wäre vernünftiger, jedes Jahr mit dem Saisonstart die Monate Februar und März abzuwarten, bis uns die Regierung wieder grünes Licht gibt, um dann zu schauen was bis Weihnachten noch ins Jahr passt. Die Klimaerwärmung könnte da ausnahmsweise von Vorteil sein.

Das sind die neuen, nicht abwägbaren, Rahmenbedingungen.

Was Vereinsgründungen anbetrifft, so scheint die Zeit recht günstig. Das Konzept ist einfach: Machen.

Auch hier unterstützt uns unser neuer Kooperationspartner mit dem DAK Gesundheit Starterpaket.

In den Landesverbänden benötigen wir einen übergeordneten Schul-Kooperations-Beauftragten, welcher sich am Modell der Basketballer orientiert und eng mit den Zuständigen in der DRJ zusammenarbeitet.

Die Bemühungen, die BL in einen e.V. zu überführen, kommen zum falschen Zeitpunkt. Ich wäre froh, wenn ich nicht mehr für Lizenzen, Lizenzbedingungen, Spielgemeinschaften und



Spielordnung verantwortlich wäre, aber gleichzeitig bin ich für den Erfolg von Veränderungen mitverantwortlich.

Solange die Abspaltungsbemühungen keinen einzigen inhaltlichen Punkt außer der Abspaltung beinhalten, macht sie keinen Sinn.

Solange nicht versucht wurde, mit den jetzigen Akteuren inhaltlich etwas umzusetzen, kann nicht behauptet werden, es wäre nicht möglich.

Solange bei den Experten der momentanen Führungsriege keine Kooperation mit einer abgespaltenen BL e.V. gewünscht wird, wird eine Kooperationsverhandlung Jahre dauern. Solange potentielle Investoren sagen, es gäbe nichts Unattraktiveres, als noch einen e.V., werden keine wesentlichen Gelder fließen.

Solange keine Gelder vorliegen, den neu gegründeten e.V. mit professionellem Personal zu besetzen, wird nichts stattfinden, was neu ist.

Die angestrebte flexible Eigenständigkeit wird sich in der Friktion zwischen Satzungszwängen und Kooperationspflichten festfahren, der administrative Aufwand wird enorm, der Druck wird die Akteure gegeneinander aufbringen, nach einem Jahr droht Insolvenz.

Der Plan der Vorstände und des Großteils des Präsidiums ist es, einen Investor für das automatisierte Livestreaming zu gewinnen, (Interesse besteht), die sozialmediale Präsenz zu steigern und nach zwei, drei Jahren mit Sport TV Sendern in Verhandlungen zu treten. Wenn wir dann 160 000 Mitglieder haben, sollten wir noch einmal über die Eigenständigkeit der Bundesligen nachdenken.

Zusammenfassend kann man sagen, dass während der Finanz-, Geschäftsstellen- und Coronakrise von allen Beteiligten Beachtliches geleistet wurde.

Die einen mit enormem Aufwand, die anderen mit Geduld und Nachsicht, wenn zeitweilig nicht alles so lief, wie es gewohnt und geplant war.

Es aibt uns noch!

Und das in einer Form, die Zuschüsse und Teilnahmen an internationalen Veranstaltungen ermöglicht.

Die Begeisterung der aktiven SpielerInnen ist unser Hauptpotential, welches sich nur erhalten und steigern lässt, durch die unzähligen TrainerInnen, welche mehrmals wöchentlich ihr Wissen und ihre Begeisterung weitergeben, den unzähligen MitarbeiterInnen und HelferInnen, die das Vereinsleben ermöglichen und durch die Nationalmannschaften, welche für die Leistungswilligen immer den Hauptanreiz ausmachen werden.

Lasst uns mit gegenseitiger Wertschätzung weitermachen, zunehmend kameradschaftlich und in unterschiedlichen Ansichten weniger emotional.

Laufach, im Oktober 2020

Harald Hees

Präsident



Bericht Vizepräsident Leistungssport zum Deutschen Rugby Tag 2020

Wie im vergangenen Jahr habe ich mich in meinem Bericht zum diesjährigen DRT 2020 auf einen Überblick in Form von Zahlen-Daten-Fakten fokussiert, die ich bei Bedarf gerne am DRT ergänzen bzw. erläutern werde.

Doch bevor ich hierzu komme zunächst das Wichtigste:

Durch einen überzeugenden Sieg im Abschlussturnier der Rugby-Europameisterschaftsserie 2019 im polnischen Lodz haben sich unsere 7er-Männer, nur ein Jahr nach dem erstmaligen Gewinn der Vize-Europameisterschaft 2018, zum **EUROPAMEISTER** der Saison 2019 gekrönt. Dies ist zweifelsfrei der größte Erfolg unseres Verbandes in seiner 120-jährigen Geschichte.

Nochmals ganz offiziell meine herzlichsten Glückwünsche an das ganze Team. Dieser Titel ist der Verdienst eurer jahrelangen harten Arbeit, eures tollen Teamgeistes sowie eures starken Willens. Mein Dank gilt allen Spielern und Trainern sowie dem ganzen Management- und medizinischen Team!

Mein besonderer Dank gilt dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Bundesministerium des Inneren, der Bundeswehr, der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der Stadt Heidelberg, der Stadt Hannover, der Landespolizei Niedersachsen, den Olympiastützpunkten Metropolregion Rhein-Neckar und Niedersachsen, dem Team Tokio Metropolregion Rhein-Neckar, unseren Landesverbänden, den Vereinen unserer Rugby-Bundesligen, unseren Sponsoren sowie den zahlreichen weiteren Privatpersonen und Institutionen ohne die dieser einzigartige Titelgewinn niemals möglich gewesen wäre.



7er-Rugby

Herren

Olympia-Qualifikation Viertelfinale

Grand-Prix-Series 2019 Platz 1 – EUROPAMEISTER

Oktoberfest 7s Halbfinale

Dubai 7s Platz 9
Challenger Vina del Mar Platz 1
Challenger Montevideo Platz 5

Nachwuchs (U18)

EM-Championship 2019 Platz 6 in Danzig

Frauen

Olympia-Qualifikation Platz 11 in Kazan

Nachwuchs (U18)

EM-Championship 2018 Platz 13 in Jarocin

15er-Rugby

Herren

RE-Trophy 15:35 gegen Polen in Lodz

RE-Trophy 7:37 gegen Niederlande in Heidelberg
RE-Trophy 20:33 gegen Schweiz in Heidelberg

RE-Trophy gegen Litauen abgesagt

Seit März diesen Jahrs ist auch in unserem Verband der Leistungssport geprägt von den Auswirkungen des COVID-19-Virus. Ab dem 16. März wurde der Trainingsbetrieb an den Bundesstützpunkten eingestellt. Das Beurteilen der COVID-19 Lage steht seither im täglichen Focus unseres Leistungssportpersonals. Anstatt Lehrgangsorganisation und –durchführung waren Krisenmanagement und Kreativität bei unserem Leistungssportpersonal gefragt. Beispielhaft will ich hier die Einführung eines videobasierten Remote-Trainings nennen.



Zwischenzeitlich konnte der Lehrgangs- und Testspielbetrieb unter entsprechend restriktiven Vorsichts- und Monitoringmaßnahmen wieder aufgenommen werden.

Gemeinschaftlich ist es uns auf dem ADRT im Juli diesen Jahres gelungen eine finanzielle Grundlage für die sportlichen Aktivitäten unserer 15-er Nationalmannschaften Männer und Frauen zu schaffen. Dem mehrheitlichen positiven Votum der Verbände und Vereine folgend konnten wir bei Rugby Europe für die Rugby-Europameisterschaften 2020/21 wieder folgende Nationalmannschaften anmelden:

15er Männer

15er Frauen

15er Männer U 18

15er Männer U 20

Nachfolgend die aktuelle Übersicht über das hauptamtliche sowie ehrenamtliche Leistungssportpersonal unseres Verbandes:

Bundestrainer 7-er Männer Damian McGrath

Leistungssportreferent, Athletenkoordinator Daniel Booth

Cheftrainer Athletik & Medizin Colin Grzanna

Bundesstützpunktleiter HD, Bundesstützpunkt-Koordinator, Leistungssportdirektor

Ba-Wü, Manager 15-er Männer Alexander Widiker

Disziplintrainer 7-er Männer, Bundesstützpunkttrainer HD Clemens von Grumbkow

Bundesstützpunkttrainer HAN, Nationaltrainer 7-er Perspektivteam Männer Chris Hitt

OSP-Trainer HD, Nationaltrainer 7-er U18 Männer und 7-er Frauen Max Pietrek

OSP-Trainer HAN, Nationaltrainer 7-er Perspektivteam Männer und 7-er Frauen Rafael

Pyrasch

Bundesstützpunktleitung HAN N.N.

Funktionstrainer Spielanalyse Antony Dickinson

Funktionstrainer Wissenschaft Ralf Iwan

Athletiktrainer 7-er Rugby Tonio Krüger

Chef-Physiotherapeut Björn Bürgler

Cheftrainer 15er Männer Mark Kuhlmann

Nationaltrainer 15-er Frauen, Landestrainer NRW Dirk Frase

Nationaltrainer 15-er Frauen Paul McGuigan



Managerin 15-er Frauen Melanie Henninger
Nationaltrainer 15-er U20 und 7-er U18, Landestrainer RBW Jan Ceselka
Nationaltrainer 15-er U18, Landestrainer HRV Samy Füchsel
Manager 15-er U20 N.N.

Abschließend gilt mein Dank allen Leistungssportler*innen unseres Verbandes, allen engagierten Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, allen Unterstützern, Förderern, Sponsoren und konstruktiven Kritikern.

Mein ganz besonderer Dank gilt aber an dieser Stelle Colin Grzanna für das vorausschauende und vorbildliche Krisenmanagement in Sachen Covid-19.

Bedanken möchte ich mich aber auch bei unseren Vorständen sowie meinen Präsidiumskolleg*innen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Edingen-Neckarhausen im Oktober 2020

Michael Schnellbach

Vizepräsident Leistungssport

Aud Mills



BERICHT DER REVISOREN ERFOLGT NACH PRÜFUNG DER BÜCHER AUS 2019 AM 24.10.2020 UND WIRD IM ANSCHLUSS DEN DELEGIERTEN VORGELEGT



BERICHT DER VORSTÄNDE AUS 2019 LIEGT NICHT VOR

Dipl. Vw. Peter Nostadt Dipl. Finw. (FH) Ulrike Nostadt Steuerberater Industriestr. 1 69198 Schriesheim

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2019

Deutscher Rugby-Verband gegründet 1900 e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover

Finanzamt: Hannover-Nord

Steuer-Nr: 25/206/26474

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Deutscher Rugby-Verband gegründet 1900 e.V. Hannover

AKTIVA

EUR	EUR
	18.558,00
1,00	
77.023,00	77.024,00
9.960,00	
1.900,00 89.006,45	
96.764,01	197.630,46
	90.155,50
	113.454,00
	496.821,96
	1,00 77.023,00 9.960,00 1.900,00 89.006,45

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Deutscher Rugby-Verband gegründet 1900 e.V. Hannover

PASSIVA

	EUR	EUR		
A. VEREINSVERMÖGEN				
I. Gewinnrücklagen 1. Freie Gewinnrücklagen		6.000,00		
II. Ergebnisvorträge 1. Ergebnisvorträge allgemein		67.697,31		
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Sonstige Rückstellungen		9.500,00		
C. VERBINDLICHKEITEN				
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend ver- wendeten Mitteln Sonstige Verbindlichkeiten 	34.868,26 120.000,00 <u>95.402,39</u>	250.270,65		
D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		49.900,00		
TREUHANDVERMÖGEN Erich-Kraft-Stiftung		113.454,00		
		496.821,96		

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Deutscher Rugby-Verband gegründet 1900 e.V. Hannover

	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen1. Mitgliedsbeiträge2. Zuschüsse3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	155.233,81 913.699,37 30.344,99	1.099.278,17
II. Nicht anzusetzende Ausgaben1. Abschreibungen2. Personalkosten3. Reisekosten4. Raumkosten5. Übrige Ausgaben	4.740,41 195.377,93 35.993,01 3.582,27 118.293,38	357.987,00-
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich		<u>741.291,17</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen Spenden		173.602,09
GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten		<u>173.602,09</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen Erträge Werbung		122.500,00
II. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		5.873,80
TREUHANDVERMÖGEN Erich-Kraft-Stiftung Erträge Erich-Kraft-Stiftung Aufwand Erich-Kraft-Stiftung	1.421,17 1.421,17-	
GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung		116.626,20
Übertrag		1.031.519,46

Handelsrecht

Handelsrecht

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	EUR	EUR
Übertrag		1.031.519,46
D. ZWECKBETRIEBE SPORT		
Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
Umsatzerlöse aus Eintrittsgeldern aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen Sonstige betriebliche Erträge aus veranstaltungsgebundenen	10.508,91 4.190,12	
aus veranstaltungsgebundenen Zuschüssen aus Sonstigem	583.036,00 123.269,37	721.004,40
 3. Personalaufwand Löhne und Gehälter Soziale Abgaben 4. Sonstige betriebliche Aufwendungen 	488.160,14 257.544,18	
Entschädigungen, Sportveranstaltungen Allgemeine Kosten des	892.649,30	
Sportbetriebs Betriebskosten Ausstattung,	49.407,75	
Sportgeräte Sonstige Kosten	10.072,96	
Zweckbetrieb Sport	58.721,67	1.756.556,00-
GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport 1		<u>1.035.551,60</u> -
GEWINN/VERLUST Zweckbetriebe Sport		<u>1.035.551,60</u> -
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
Umsatzerlöse Bestandsveränderungen Sonstige betriebliche Erträge	6.433,70 645,00- 44.849,00	50.637,70
4. Materialaufwand 5. Personalaufwand Löhne und Gehälter Soziale Abgaben	7.344,05 11.531,81	
Übertrag	18.875,86-	46.605,56
		l landalara sht

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	EUR	EUR
Übertrag	18.875,86-	46.605,56
Abschreibungen Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sochanlagen.	474.04	
und Sachanlagen 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	474,04 <u>4.789,49</u>	24.139,39-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		26.498,31
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe 1		26.498,31
GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>26.498,31</u>
<u>VEREINSERGEBNIS</u>		22.466,17

Handelsrecht

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2019

Deutscher Rugby-Verband gegründet 1900 e.V. Hannover

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	ANLAGEVERMÖGEN		
	Immaterielle Vermögensgegenstände		
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
	Ähnliche Rechte und Werte EDV-Software	8.191,00 <u>10.367,00</u>	18.558,00
	Sachanlagen		
	Technische Anlagen und Maschinen		
215 00	Sportvorrichtungen		1,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
331 00 335 00 340 00	Vereinsausstattung Sportgeräte PC-Ausstattung Sonstiges Inventar Geringwertige Wirtschaftsgüter Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	61.119,00 3.676,00 9.411,00 1,00 2.816,00	77.023,00
	UMLAUFVERMÖGEN		
	Vorräte		
620 00	Fertige Erzeugnisse, Waren Ausstattung Schiri (Bestand)		9.960,00
	Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
650 00	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen aus Lieferungen u.Leistung		1.900,00
700 01	Sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Vermögensgegenstände Umsatzsteuerforderung Verr.Kto DRM-GmbH	26.825,10 9.827,46 25.425,97	
Übertrag		62.078,53	107.442,00

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2019

Deutscher Rugby-Verband gegründet 1900 e.V. Hannover

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		62.078,53	107.442,00
	Sonstige Vermögensgegenstände		
702 02	Forderung f.Trainer-Aubildung	6.150,00	
722 01	Rückerstattattung KK	5.103,56	
724 00	Kautionen	1.756,00	
775 00	Abziehbare Vorsteuer 7%	2.620,81	
780 00	Abziehbare Vorsteuer 19%	58.346,99	
	durchlaufende Posten RWC Tickets	119,12	
1845 00	Umsatzsteuer 7%	15.033,17-	
	Umsatzsteuer 19%	2.002,62-	
1910 00	Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstatt.	<u>30.132,77</u> -	89.006,45
	Kasse, Bank		
920 00		232,39	
	Barkasse	50,00	
	NET Bank AG #7524633	9.748,56	
	Hann.Volksbank #513335101 (Festgeld)	188,87	
	Deutsche Bank	86.484,63	
950 05	Deutsche Bank #301401900 02	<u>59,56</u>	96.764,01
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-		
	POSTEN		
990 00	Aktive Rechnungsabgrenzung		90.155,50
	TREUHANDVERMÖGEN		
	Erich-Kraft-Stiftung		
	Beteiligung an der DRM	25.000,00	
	Wertpapierbestand	79.694,27	
897 01	Girokonto CB	8.759,73	113.454,00
	Outside Alife		400,004,00
	Summe Aktiva		496.821,96

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	VEREINSVERMÖGEN		
	Gewinnrücklagen		
1070 00	Freie Gewinnrücklagen Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		6.000,00
	Ergebnisvorträge		
1080 00	Ergebnisvorträge allgemein VEREINSERGEBNIS Ergebnisvortrag allgemein	22.466,17 45.231,14	67.697,31
	RÜCKSTELLUNGEN		
	Sonstige Rückstellungen Sonstige Rückstellungen Abschlusskosten	5.000,00 <u>4.500,00</u>	9.500,00
	VERBINDLICHKEITEN		
950 02	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Hann.Volksbank #123335100(Giro)		34.868,26
1630 06	Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend ver- wendeten Mitteln Darlehen Priv.		120.000,00
1800 01	Sonstige Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten Kreditkartenabrechnungen	60.971,96 3.796,97	
	Verb. LSP RZ Verbindl. Steuern und Abgaben	21.600,00 <u>9.033,46</u>	95.402,39
1990 00	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN Passive Rechnungsabgrenzung		49.900,00
897 00	TREUHANDVERMÖGEN Erich-Kraft-Stiftung Darlehensverpfl. gegenüb DRM Rückstellung für Zinsen an DRM Kapital Erich-Kraft-Stiftung	25.000,00 1.500,00 86.954,00	113.454,00
	Summe Passiva		496.821,96

Übertrag

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	IDEELLER BEREICH		
	Nicht steuerbare Einnahmen		
0440.00	Mitgliedsbeiträge	420 222 04	
	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro Sonderumlage	139.233,81 	155.233,81
	Zuschüsse		
	Zuschüsse Deutsche Sportjugend DOSB	149.457,42	
	Rugby Europe	26.449,45	
	World Rugby	365.551,35	
	Zuschüsse von Behörden	93.750,00	
	Zuschüsse BMI /BK Trier	250.916,48	
	Teilnahmegebühren Lehrgänge	15.150,00	
	Lehrgang Schiedsrichter	8.854,67	040 000 07
2303 07	Sonstige Teilnehmergeb. Jugend	3.570,00	913.699,37
	Sonstige nicht steuerbare		
	Einnahmen		
	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	668,00	
	Rt.Rugby Forum 2019	2.000,00	
	Spielkleidungspaket DPJW	2.650,00	
	Sommercamp	22.140,00	00.044.00
2420 00	Stfr.Einnahmen gemeinnütziger Vereine	2.886,99	30.344,99
	Nicht anzusetzende Ausgaben		
	Abschreibungen		
	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.528,63-	
2502 00	Abschreibungen auf WG Sammelposten	<u>211,78</u> -	4.740,41-
	Personalkosten		
2552 00	Gehälter	73.440,51-	
	Abgeführte Lohnsteuer	39.890,00-	
2555 00	Gesetzliche Sozialaufwendungen	75.428,30-	
2555 01		2.623,34-	
	Aushilfslöhne	2.250,00-	
	Tank-Gutscheine	1.095,78-	
2557 02	Allianz Versorg.Kasse VVAG	<u>650,00</u> -	195.377,93-
	Reisekosten		
	Reisekosten Akt.Mitglieder Verpfl.	7.537,90-	
	Reisekosten Arbeitnehmer	6.270,43-	
	Reisekosten akt.Mitglieder	19.591,90-	
	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	487,90-	
2564 00	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	<u>2.104,88</u> -	35.993,01-

863.166,82

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			863.166,82
2663 01 2663 02	Raumkosten Miete DRV Geschäftsstelle Nebenkosten DRV Geschäftsstelle Reinigung DRV Geschäftsstelle Miete Lagerraum	1.682,72- 607,06- 333,09- <u>959,40</u> -	3.582,27-
2702 00 2704 00 2704 01 2704 03 2704 04 2750 00 2801 00 2802 00 2803 00 2803 01 2804 00 2900 00	Übrige Ausgaben Bürobedarf Porto, Telefon Sonstige Verwaltungskosten Computerservice Kosten Steuerberatungskosten Rechts-und Beratungskosten Verbr.Abg./Uml. u. sonst. Beiträge Vereinsmitteilungen Geschenke, Jubiläen, Ehrungen Ausbildungskosten Ausbildungskosten Trainerakademie Lehr- und Jugendarbeit Sonstige Kosten Ausgaben Sommercamp	3.328,40- 3.284,92- 1.257,52- 1.504,34- 4.403,42- 8.608,85- 29.934,09- 174,10- 156,45- 8.710,58- 26.400,00- 7.410,60- 1.879,97- 21.240,14-	118.293,38-
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral) Steuerneutrale Einnahmen		
	Spenden Erhaltene Spenden / Zuwendungen Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätig. VERMÖGENSVERWALTUNG	173.587,09 15,00	173.602,09
	Einnahmen Ertragatavarfraia Einnahman		
	Ertragsteuerfreie Einnahmen		
4201 00	Erträge Werbung Erl.überl.Werberechte 7% USt(DRM-GmbH)		122.500,00
Übertrag			1.037.393,26

Handelsrecht

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			1.037.393,26
	Ausgaben/Werbungskosten		
4700 01 4712 00	Sonstige Ausgaben Zinsen Vermögensverwaltung Zinsen Darlehen Nebenkosten des Geldverkehrs Versicherungen TREUHANDVERMÖGEN	2.645,49- 1.520,80- 1.462,05- 245,46-	5.873,80-
	Erich-Kraft-Stiftung		
	Erträge Erich-Kraft-Stiftung Zinsen Commerzbank Zinsen Hausinvest	284,00 <u>1.137,17</u>	1.421,17
4921 00 4922 00 4923 00	Aufwand Erich-Kraft-Stiftung Depotgeb. Commerzb. Kontof. Geb. Commerb. Anrech. KapSt/SolZ. Zinsen DRM Gewinn Erich-Kraft-Stiftung	151,88- 69,15- 141,35- 750,00- <u>308,79</u> -	1.421,17-
	ZWECKBETRIEBE SPORT		
	Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
	Umsatzerlöse		
5005 00	aus Eintrittsgeldern Eintrittsgelder aus Wettkämpfen 7% USt		10.508,91
	aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen Einn. Stützpunktttainer Erstattungen der Gastmannschaften	4.149,50 40,62	4.190,12
	Sonstige betriebliche Erträge		
5215 00	aus veranstaltungsgebundenen Zuschüssen Zuschüsse BMI		583.036,00
	aus Sonstigem Sonstige Einnahmen Zweckbetrieb Sport Einnahmen Satzungs/Regelwerk 7% USt	4.106,39 2.333,12	
Übertrag		6.439,51	1.629.254,49
			l londolono obt

Übertrag

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		6.439,51	1.629.254,49
5250 04 5250 05 5250 06 5250 07 5250 08 5250 09 5250 10 5250 11	aus Sonstigem Einnahmen ausgef.Spiele/Kostenregelung Einnahmen Passgebühren 7% USt Einnahmen BL-Lizenzen 7% USt Einnahmen Trainerlizenzen 7% USt Einnahmen BL-Trainerkonferenzen 7% USt Einnahmen Strafen Einnahmen Kostenumlage Schiri Einnahmen Sportgericht/Protestgebühr Einnahmen Teilnehmergebühren Einnahmen aus Nebenleistungen	3.542,50 47.423,17 22.700,92 5.677,37 925,23- 6.248,75 26.134,86 1.340,00 4.295,00 392,52	123.269,37
	Personalaufwand		
5305 00 5305 01	Löhne und Gehälter Löhne und Gehälter Personalkosten Trainer/Übungsleiter Trainer selbständig Aushilfslöhne	165.251,11- 189.654,40- 131.412,23- 	488.160,14-
	Soziale Abgaben Gesetzliche Sozialaufwendungen Abgeführte Lohnsteuer Sonatige betriebliebe	168.456,52- _89.087,66	257.544,18-
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
5500 01 5512 00 5536 00 5539 00 5545 00 5545 03 5545 04 5545 05 5545 06 5545 07 5545 08	Entschädigungen, Sportveranstaltungen Reisekosten f.aktive Vereinsmitglieder Übernachtungskosten aktive Vereinsmitgl. Spesenersatz an akt.Sportler Kostennachw Transportkosten Kostenerstattung Sonstige Kosten der Veranstaltung Passgebühren Presse und Werbekosten SR - Kosten Teilnahmegebühren Urkunden,Pokale, Blumen Sportwäsche Kosten NADA Arzt u.Pysioaufwendungen	17.048,67- 190.831,33- 120.527,22- 422.539,99- 794,53- 28.643,32- 2.021,69- 16.278,77- 16.675,02- 16.749,18- 2.278,72- 1.238,29- 9.197,80- 47.824,77-	892.649,30-

114.170,24

Übertrag

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			114.170,24
J			,
	Allgemeine Kosten des Sportbetriebs		
5570 00	Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	6.054,12-	
	Druckkosten	3.515,78-	
	Versicherungen	28.443,06-	
	Sportkleidung	7.785,02-	
5605 01	Sonst. Einrichtungen/Ausrüstungen	<u>3.609,77</u> -	49.407,75-
	Betriebskosten Ausstattung,		
	Sportgeräte		
5630 00	Betriebskosten Ausstattung Sportgeräte		10.072,96-
	Sonstige Kosten		
	Zweckbetrieb Sport		
5650 01	Ant. Büromaterial	6.249,30-	
	Ant.Porto	1.201,12-	
	Ant.Telefon	6.788,27-	
	Ant. Computerservicekosten	2.823,29-	
	Ant.Sonst.K./RechtsB.	17.038,31-	
	Ant.Steuerberatungskosten	8.264,12-	
	Ant. Raumkosten	5.770,35-	
	Ant. AfA (CMC Real))	10.113,93-	E0 701 67
2020 00	Ant. AfA (GWG-Pool))	<u>472,98</u> -	58.721,67-
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE		
	Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
	Umsatzerlöse		
	Erlöse aus Handelswaren	748,75	
	Erlöse VIP 19% UST	436,96	
8044 00	Provisionserlöse	<u>5.247,99</u>	6.433,70
	Bestandsveränderungen		
8090 00	Bestandsveränderungen		645,00-
	Sonstige betriebliche Erträge		
8140 00	Lohnzuschüsse BMI		44.849,00
	Materialaufwand		
	Personalaufwand		
	Löhne und Gehälter		
8210 00	Löhne und Gehälter		7.344,05-
			,

39.261,51

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			39.261,51
8230 00	Soziale Abgaben Gesetzliche Sozialaufwendungen	7.542,82-	
	Abgeführte Lohnsteuer	<u>3.988,99</u> -	11.531,81-
	Abschreibungen		
	Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
	Ant. AfA (CNA) Page)	452,86-	474.04
8242 00	Ant. AfA (GWG Pool)	<u>21,18</u> -	474,04-
	Sonstige betriebliche		
8300 00	Aufwendungen Anteilige Raumkosten	258,37-	
	Ant. Büromaterial	279,78-	
	Ant. Porto, Telefon	303,64-	
	Ant. Steuerberatungskosten	370,03-	
	Ant. Computerservicekosten	126,42-	
	Ant.Sonst.K./RechtsB.	762,91-	
8334 00	Catering LS	<u>2.688,34</u> -	4.789,49-
	VEREINSERGEBNIS		
	VEREINSERGEBNIS		22.466,17

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn/ Verlust
	EUR	EUR	EUR
Ideeller Bereich	1.099.278,17	357.987,00-	741.291,17
Ertragsteuerneutrale Posten	173.602,09		173.602,09
Vermögensverwaltung	122.500,00	5.873,80-	116.626,20
Ertragsteuerfreie Zweckbetriebe Sport	721.004,40	1.756.556,00-	1.035.551,60-
Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftl. Geschäftsbetriebe	50.637,70	24.139,39-	26.498,31
SUMME	2.167.022,36	2.144.556,19-	22.466,17

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 - Handelsrecht

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2019 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2019 EUR
0025 00	Ähnliche Rechte und Werte	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	15.855,00 4.493,00 11.362,00	3.171,00	LON	3.171,00	15.855,00 7.664,00 8.191,00
0027 00	EDV-Software	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	14.839,22 12.555,22 2.284,00	10.917,90 2.834,90 10.917,90		2.834,90	25.757,12 15.390,12 10.367,00
0215 00	Sportvorrichtungen	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.353,45 2.352,45 1,00				2.353,45 2.352,45 1,00
0310 00	Sportgeräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	27.174,37 24.663,37 2.511,00	65.160,97 6.552,97 65.160,97		6.552,97	92.335,34 31.216,34 61.119,00
0331 00	PC-Ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	10.784,05 7.216,05 3.568,00	1.439,00 1.331,00 1.439,00		1.331,00	12.223,05 8.547,05 3.676,00
0335 00	Sonstiges Inventar	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	13.702,39 9.142,39 4.560,00	6.056,55 1.205,55 6.056,55		1.205,55	19.758,94 10.347,94 9.411,00
0340 00	Geringwertige Wirt- schaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	6.211,62 6.210,62 1,00	,			6.211,62 6.210,62 1,00
0341 00	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		3.521,94 705,94 3.521,94		705,94	3.521,94 705,94 2.816,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	90.920,10 66.633,10 24.287,00	87.096,36 15.801,36 87.096,36		15.801,36	178.016,46 82.434,46 95.582,00

ANLAGE A12

Verwaltung	Gesamteinnahmen	Differenz	Gesamt-
11001 Präsidium 2.000,00 € DRV-Mtgliedsbeiträge/Pässe Lizenz 2.000,00 € 11002 Vorstand 500,00 € DRV-Mtgliedsbeiträge/Pässe Lizenz 500,00 € 11003 Geschäftsstelle (Miete, Büroeinrichtung, PC-Bestellungspauschale und Betreuung + Wartung, Fortbildungen) BM/BVA Verweltungspauschale und Present ungspauschale und Present ung Present	Sesamteinnanmen	Differenz	Gesamt-
11002 Vorstand 500,00 € DRVMtoleidsbelträng/PässeVizzer 500,00 €		- €	
Betreuung + Wartung, Fortbildungen) 17.500,00 € Rest aus Mtgliedsbeiträgen 17.500,00 €		- €	
		- €	
11004 Finanzverwaltung (Kapitel VIII und sonstiges) 20.000,00 € DRV-Mtgliedsbeträge/Pässer/Lizenz 20.000,00		- €	
11005 Versicherungen (ARAG, VBG,) 12.000,00 €		- €	
11006 Mitgledsbeltrige (DOSB, WR, RE, JH, etc.) 10.000,00 €	+	- €	
11007 Networks outstringer 2.000,00 € SMINS Grandforung and Kingler Sestantian 2.000,00 € 2		- c	
		-	
Summe: Verwaltung 69.000,00 €	69.000,00€		- €
II.a DRV-Personal		6	
21001 DRV-Personal 153.200,00 E URV-Mitgleosberrageir-assell.Zeriz a vivon rugby 133.200,00 E URV-Mitgleosberrageir-assell.Zeriz a vivon rugby 133.200,00 E	153.200,00 €	- 6	- €
Outside Verwatung Vergutung	133.200,00 €		
II.b Leistungssportpersonal 7-er (inkl. Vorstand-Leistungssport)			
22001 Vergütung 495.000,00 € BMI/BVA LSP 495.000,00 €		- €	
Summe: 7-er LSP Vergütung 495.000,00 €	495.000,00 €		- €
II.c Leistungssportpersonal 15-er			
10,C Leisungsspurgersonar rowr 1,00 Leisungsspurgersonar rowr 7,200,00 € BRV-MtgledsbeträgelPässelLizenz 7,200,00 € 1,00 1,		. 6	
23002 Reliakosten für Leistungssportpersonal - €		- €	
Summe:15-er LSP-Vergütung 7.200,00 €	7.200,00 €		- €
II.d GIR-Personal			
24001 Vergütung 3.600,00 € DRV-Mitgliedsbelträge/Pässe/Lizenz 3.600,00 € Summe: GiR-Vergütung 3.600,00 €	3.600,00 €		
Summe: Gir-vergutung 3.600,00 €	3.600,00 €		- €
II.e DRJ-Personal	+	t	
25001 Vergütung 60.000.00 € BMFSJ & DRV-Mitgliedsbeiträge 60.000.00 €			
Summe:DRJ-Vergütung 60.000,00 €	60.000,00€		- €
II.f Anti-Doping		-	
26001 Leitung 300.00 € DRV-Migliedsbelträge/Pässe/Lizenz 300.00 € 26002 Dopingkontrollen 9.200,00 € BM/BVA 9.200,00 €		- €	
Summe: Anti-Doping 9.500,00 €	9.500,00 €	-	- €
III. 7-er Nationalmannschaften Männer/U18			
31001 Grundförderung 80.000,00 € Grundförderung 66.400,00 €	-	13.600,00 €	
Trainingsmaterialien für BSP 18.000,00 € Grundförderung 14.940,00 € 39.700,00 € Projektförderung 1 EM 39.700,00 € Projektförderung 1 EM 39.700,00 € 3	-	3.060,00 €	
31002		- €	
1000		- €	
31005 Projektförderung 4 Athletenservice 55.000,00 € Projektförderung 4 Athletenservice 55.000,00 €		- €	
- € Eigenbeteiligung/Sponsoring 7er 16.660,00 €		16.660,00 €	
Summe: 7-er NM m 452.700,00 €	452.700,00 €	10.000,00 €	- €
III. 7-er Nationalmannschaften Frauen/U18			
32001 Grundförderung 1.000.00 € Grundförderung 830,00 €		170,00 €	
32002 Projektförderung 1 EM 34.000,00 € Projektförderung 1 EM 34.000,00 € Summe: 7-er NM 35.000,00 €	34.830,00 €	- €	- 170,00 €
Summe. 7-er NW W 35.000,00 C	34.830,00 €		- 170,00 €
III. 15-er Nationalmannschaften Männer			
33001 alloemein - € 0.00 €		- €	
33002 EM 58.000,00 € DRV-Mtgliedsbelträge/Pässe/Lizenz+RE 58.000,00 €		- €	
33003 Lehrgânge & Wettkämpfe 16.000,00 €	74.000,00 €	- €	
Summe: 15-er NM m 74.000,00 €	74.000,00 €		- t
III. 15-er Nationalmannschaften Frauen	+		
34002 EM 15,000,00 € DRV Mitaliedsbeiträge & RE 15,000,00 €		- €	
34003 Lehrange & Wettkämpfe 5.000.00 € DRV-Mtgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz 5.000.00 €		- €	
Summe: 15-er NM w 20.000,00 €	20.000,00 €		- €
III 15-er Nationalmannschaften Männer II/20			
III. 15-er Nationalmannschaften Manner U20		- €	
35002 Ew uno vorcereauroparing 20,000,00 € Exv-recpeedrager asset uzerz 20,000,00 € 35003 Lehngange und Testspiele 10,000,00 € DRV-recpeedrager asset uzerz 10,000,00 € 10,000,		- €	
	30.000,00€		- €
Summe: 15-er NM m u20 30.000,00 €			
Summe: 15-er NM m u20 30.000,00 €			
Summe: 15-er NM m u20 30.000,00 €			
Summe: 15-or NM m u20 30.000,00 €		- €	
Summe: 15-er NM m u20 30.000,00 €	40 000 00 6	- €	
Summe: 15-or NM m u20 30.000,00 €	40.000,00 €		- €
Summe: 15-er NM m u20 30.000,00 €	40.000,00 €	- €	- €
Summe: 15-er NM m u20 30,000,00 €	40.000,00 €	- €	- €
Summe: 15-er NM m u20 30.000,00 €	40.000,00 €	- E	- €
Summe: 15-er NM m u20 30,000,00 €		- €	. (
Summe: 15-er NM m u20 30.000,00 €	40.000,00 €	- E	- €
Summe: 15-er NM m u20 30,000,00 €		- E	. €
Summe: 15-er NM m u20 30.000,00 €		- E	. €
		- € - € - € - €	- €
Summe: 15-er NM m u20 30.000.00 €	3.650,00 €	- € - € - €	- e
Summe: 15-er NM m u20 30.000.00 €		- € - € - € - €	- €
Summe: 15-er NM m u20 30.000.00 €	3.650,00 €	- € - € - € - €	- €
	3.650,00 €	- € - € - € - €	. €
	3.650,00 €	- € - € - € - € - €	. €
Summe: 15-er NM m u20 30.000.00 €	3.650,00 €	. € . € . € . €	· €
Summe: 15-er NM m u20 30.000.00 €	3.650,00 €	. € . € . € . €	. €
Summe: 15-er NM m u20 30.000.00 €	3.650,00 €	. € . € . € . €	· €

DRV	WR/RE	BMI/BVA	Sonstiges	Summe
2.000,00 500,00				
16.600,00 20.000,00 12.000,00 10.000,00 5.000,00		900,00		
340,00		1.660,00		69.000,00
				00.000,00
81.200,00	72.000,00			153.200,00
		495.000,00		495.000,00
7.200,00				7.200,00
3.600,00				3.600,00
30.000,00		30.000,00		60.000,00
300,00		9.200,00		9.500,00
		66.400,00 14.940,00 39.700,00 15.000,00 245.000,00 55.000,00		
			16.660,00	452.700,00
		830,00 34.000,00		34.830,00
38.000,00 11.000,00	20.000,00 5.000,00			74.000,00
15.000,00 5.000,00				20.000,00
20.000,00 10.000,00				30.000,00
30.000,00 10.000,00				40.000,00
500,00 750,00 2.400,00				3.650,00
3.600,00 10.000,00 3.500,00				17.100,00
500,00 750,00				1.250,00

00001	1	DE IIM CHANGE and Townson	0.00 €	i		0.00 €			
62001		DFJW Sitzungen und Tagungen	0,00 €		DE IIII I E' I I'	0,00 €		- €	
62002		Leistungslehrgang in Deutschland, Weinheim			DFJW und Eigenbeteiligungen				
62003		Vorbereitungstreffen	0,00 €		DFJW	0,00 €	_	- €	
		Summe: DFJW		- €		+	- €		
		DD IWING				+			
		DPJW U16	0.07						
63001		DPJW Sitzungen und Tagungen	0,00 €			0,00 €		- €	
63002		Leistungslehrgang in Berlin	0,00 €		DPJW und Eigenbeteiligungen	0,00 €		- €	
		Summe: DPJW		- €			- €		-
		DSJ							
64001		KJP-Maßnahmen (Kurse, AT, FB, Kleinaktivität)	- €			0,00 €		- €	
		Summe: DSJ		- €			- €		
		Spielbetrieb							
65001		allgemein	500,00 €		DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	500,00 €		- €	
65002		Passstelle	2.400,00 €		DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	2.400,00 €		- €	
65003		15-er Meisterschaften	5.000,00 €		Kostenumlage TN an DMs	5.000,00 €		- €	
65004		7-er Meisterschaften	1.500,00 €	Ī	Kostenumlage TN an DMs	1.500,00 €		- €	
		Summe: Spielbetrieb		9.400,00 €			9.400,00 €		- 1
			i						
	1	GiR / Schulrughy		-		1			-
66001	1	diverse Projekte, Reisekosten	3.000.00 €	-	Kostenumlage Vereine / Schulen	3.000.00 €			-
00001		Summe: GiR	0.000,00 C	3.000.00 €	Treatenamage Varante / Contact	0.000,00 C	3.000,00 €		- (
		Summe. on		0.000,000	 	+	5.555,55 €	+	
	VII.	SDRV				+			
71001	VII.	allgemein	500,00 €		DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	500,00 €		- €	
71001		DRV-Kostenzuschuss	2.500,00 €	+	DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	2.500.00 €		- €	
71002		Internationale Reisekosten	2.000,00 €	+		2.000,00 €			
71003		Summe: SDRV	2.000,000 €	5.000,00 €	Rugby Europe	2.000,00 €	5.000,00 €		
		Summe: SDRV		5.000,00 €			5.000,00 €		- €
	L								
	VIII.	Deutsche Rugby-Frauen	500.00.0		DDI/ Mark to be 24-2 - 1/D2 1/L2	500.00.0			
81001		allgemein	500,00 €		DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	500,00 €		- €	
81002		Nationale Sitzungen	750,00 €	4.050.00	DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	750,00 €	4 050 0	- €	
		Summe: Verwaltung:		1.250,00 €	<u> </u>		1.250,00 €		- €
		Vereinsspielbetrieb 7-er und 15-er w							
82001	1	allgemein	500,00 €		DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	500,00 €		- €	
82002		Passstelle	2.400,00 €		DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	2.400,00 €		- €	
82003		Spielbetrieb	500,00 €		DRV-Mitgliedsbeiträge/Pässe/Lizenz	500,00 €		- €	
		Summe: Spielbetrieb		3.400,00 €			3.400,00 €		- €
	IX.	World Rugby / Rugby Europe							
91001		WR High performance Investment	0,00 €	Ī		0,00 €		- €	
91002		Rugby Europe	0.00 €	Ī		0.00 €		- €	
		Summe: WR/RE	- 7,	- €			- €		- €
	Y	Marketing							
101001		Vermarktung	0.00 €		ASS Autosponsoring	4.500.00 €		4.500.00 €	
101001		Summe:Marketing	0,00 C	- €	7100 7tatooponooning	1.000,000 C	4,500,00 €	4.000,00 C	4,500,00 €
		Cummonmarkeung					4.000,000		4.000,00 €
	ΧI	Spenden und Zuschüsse							
111001		Club 100	0.00 €		Club 100 Beiträge	12.000,00 €		12.000,00 €	
111001		Spenden	0.00 €	-	diverse	0.00 €		- €	
111002	1	Summe:Spenden	0,00 €	. 6	0170100	5,50 €	12.000.00 €	- 6	12.000.00 €
	1	Junnie.Spenden	ŀ		<u> </u>	+	12.000,00€		12.000,00 €
	XII.	Projektförderung Landesverbände			 	+		+	
111001	AII.	Landesverbände (LV-Light)	24.000,00 €		Selbstbeteilligungs LVs	16.000,00 €		- 8.000.00 €	
111001	-	Summe:Projektförderung LV	∠4.000,00 €	24.000,00 €	Seinstheteiligungs LVS	10.000,00 €	16.000,00 €	0.000,00 €	8.000,00 €
	-	Summe:Projektiorderung LV		24.000,00 €			10.000,00€		6.000,00 €
	-	Gesamtergebnis operativ:		1.517.250,00 €			1.525.580,00 €		8.330,00 €
		Gesamergenns operauv:		1.517.250,00 €		_	1.525.560,00 €		0.330,00 €
		ļ .				_			
					1	1			
		D 1 1 " 16" (D)(4 (4 (5)							
	XV.	Darlehensrückführung/BVA/WR							- 25.000,00 €
121001	XV.	Darlehensrückführung/BVA/WR Gesamtergebnis:							- 25.000,00€

500,00 2.400,00			5.000,00 1.500,00 3.000,00	9.400,00 3.000,00	
500,00 2.500,00	2.000,00			5.000,00	
500,00 750,00				1.250,00	
500,00 2.400,00 500,00				3.400,00	
	0,00			0,00	
			4.500,00	4.500,00	
			12.000,00	12.000,00	
			16.000,00	16.000,00	
360.290,00		1.007.630,00 580,00	58.660,00	1.525.580,00 1.525.580,00	- 1
DRV	WR/RE	BMI/BVA	Sonstiges	Summe	



21.09.2020

Liebe Mitglieder,

nachfolgend übersende ich euch im Namen des Präsidiums den mit Schreiben vom 11.09.2020 angekündigten Antrag auf Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. Dieser ist der Geschäftsstelle am 11.09.2020 zugegangen. Seitdem befinden wir uns im Intensiven Austausch mit zahlreichen Stakeholdern.

Wie dargelegt, haben wir in Kalenderwoche 38 Kontakt zu den Sprechem der Vertretung der Landesverbände (VLV) aufgenommen. In Kürze werden wir in Kooperation mit der VLV zahlreiche Infotreffen anbieten, um mit euch zu unserem Satzungsvorschlag ins Gespräch zu kommen. Hierzu solltet ihr in den kommenden Tagen Informationen von eurem Landesverband erhalten.

Wir freuen uns auf einen intensiven Austausch mit euch und auf den kommenden Deutschen Rugby-Tag!

Mit sportlichen Grüßen

Harald Hees Prasident



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrinding	impersentenza
Saturing des Deutschen Rogby- Vertrandes (DRV-Satzung)	Setzung des Verbandes Rugby Deutschland e.V.	t.	Namersanderung eus Gründen der besseren Vermanktung Weitere Begründung erfolgt instrudich	Betartige snplansertierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftseten nach Eintragung in das Vereineregster
Prilambel	Pritambel			
Der Deutsche Rugby-Verband, im Folgenden DRV genannt, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Sport betreibende und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder, Der DRV ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesvepublik Deutschland. Aus Gründen der Vereinfachung und bessenen Lesbarkeit pelten neben der männlichen Ämter-Personen- und Funktionsbezeichnung prundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen oder umgekehrt, Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.	Rugby Deutschland e.V., gegründet im Jahr 1900 als Deutscher Rugby-Verband e.V., ist die Vereinigung der deutschen Rugbysport betreibenden Vereins sowie sufferordentlicher Mitglieder Rugby Deutschland e.V. ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugbysports in der Bundesrepublik Deutschland.	2.	Namersanderung aus Gründen der besseren Vermanssung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Selbrige ImpamerSerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbontes in V nach Verstrichteidung durch den Deutschen Rugby- Tieg Inkraftreiden nach Eintragung in das Vereingregiste
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz			
(1) Der DRV trägt den Namen "Deutscher Rugby-Verband e.V."	(1) Der Verband trägt den Namen "Rugby Deutschland e.V. (RD)".	3.	Mamamsänderung aus Gründen der bissenen Vermansung	Seforage Implementierung in die Sargrung des Deutschen Rugby

Sette 1 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begründung	Implementierung
			Western Begründung artiset mindlich	Verbandes e V nach Versbschiedung durch der Deutschen Rugby- Tag, inkraftreten nach Eintragung in das Verenangste
(2) Der DRV hat seinen Sitz in Hannover. Der DRV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.	(2) Der Verband hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.	4	Umzug der Geschaftsstelle Kristansenkung Westere Begründung erfolgt mündlich	Schortge Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Versbechreckung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftreten nach Eintragung in das Vereinergate
2 Verbandsgrundsätze	§ 2 Verbandsgrundsätze			
Der Deutsche Rugby-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar pemeinnützige Zwacke im Sinne des Abschnits "Steuerbegunstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.	5.	Vereinfachung oder optmerte Formulerung Weitere Begründung erfeigt möndlich	Sofortige Implementierung in die Satzung der Deutschen Rugby- Vertandes e.V. trach Versbechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkrafteren nach Eintragung in das Vereinangste
(2) Der Deutsche Rugby-Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Deutschen Rugby-Verbandes dürfen	(2) Der Verband ist selbstos tittig. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die	6.	Vereinfachung oder optimerte. Formulærung Weitere Begründung erfolgt mandich	Sofortige Implementierung / die Seitzung der Deutschen Ruglig Verbandes e V

Seite 2 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrinding	Implementerung
nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arhalten keine Zweendungen aus Mitseln des Deutschen Rugby-Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Rugby- Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	satzungemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhaltmamäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.			hash Verabschiedung durch den Deutschen Rughy- Tag, Inkraftneten nach Empagung in das Vereinangetei
(3) Der Deutsche Rugby-Verband ist partespolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weitenschaulicher und ethnischer Toloranz.	(3) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Der Verband wertritt den Grundsatz religiöser, weitenschaulicher und ethnischer Toleranz.	7.	Verenfachung oder optimierte Furmulerung Westere Begründung erhögt mündlich	Suforage Implementierung in die Setzung den Deutschen Rugtry- Verbandes e.V. nach Verabschiedung dunh den Deutschen Rugtry- Tag, minufbrenen nach Entragung in das Vereinsregister
Er tritt für einen manigulationsfreien Sport ein.	(4) Der Verband tritt für einen manipulationsfreisn Sport ein.	8.	Verenfactung oder spomerte Fermulerung Westere Begründung erfolgt mündlich	Scholige implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V., nach Verabschiedung durch den Deutschien Rugby- Tag, inkraftneten nach Eintragung in das Vereinstegate
 Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie eder Form von Gewalt, unabhängig 	(5) Der Verband tritt rassistischen. verfassungsfeindlichen und fremderfeindlichen Bestrebungen sowie	9.	Vereinfachung oder optimierte Formulærung	Solurige implementarung in die Satzung des

Seite 3 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrundung	implementierung
davon, ob sie körperticher, seellscher oder sexueller Art let, entschieden entgegen.	jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen		Western Begründung erfeigt mündlich	Deutschen Rugby- Verbandes e V nach Versbochedung duch der Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Verensregister
(6) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, im internationalen Rugby-Verband World Rugby und kann Mitglied in anderen Onganisationen sein.	(6) Der Verband at Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe sowie im internationalen Rugby-Verband World Rugby.	10.	Vereinfachung oder getmente Fromulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sutorige implementaring in de Setzung der Deutschen Rugby- Vertandes e.V. nach Verstacheitung durch der Deutschen Rugby- Yag, inkraftreten rach Eintragung in das Vereinersgeter
	(7) Zur Verweitlichung seiner Ziele kann der Verband Mitgliedschaften in anderen Institutionen erweiben, Stiffungen und Tochtengesellschaften grunden und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Vorstand nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Verbandes im Rahmen seiner Vertretung als Gesellschafter einer Gesellschaft wahr.	11.	Enforcerich zur Gründung und Beteiligungen an Gesetsundhen, Bellungen und Voreinen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofurtige Implementierung in die Selaung des Deutschen flugfly Verbandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschen flugby- Tag, ineraftreiteri- nach Eintragung in das Vereinsragste
§ 3 Zwecke	§ 3 Zwecke	- 17	HILL THE RESERVE	
(1) Der DRV pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	(1) Der Verband pflegt und f\u00f6rden den Rugbysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	12	Vereinlechung oder optimerte. Formulierung	Solorige inglementatung in die Satzung des Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begründung	Implementierung -
			Value Begronburg erfogt mondish	Verbandes e V nach Versbachiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftsreten nach Ermagung in des Vereinsregister
(2) Der DRV vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im In- und Ausland.	(2) Der Verband vertritt die Interessen des deutschen Rugbysports im Inland und Ausland.	13.	Verenfechung sider optimente Formulierung Vectore Begründung erfolgt mündlich	Solarige Implementenung in de Satarung des Deutschen Rugby- Vertisindes e.V. each Verabscheidung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftenten nach Eintragung in des Vereingzegeter
(3) Der Satzungszweck des DRV wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: a. Planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Forderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen. b. Veranstaltungen von Turnieren, Länder- und Auswahlspielen; c. Veranstaltungen ses nationalen, überregionalen Spielverkehr; d. Organisation von Lehrgängen, Ausund Fortbildungsveranstaltungen, e. Veranstaltung von weiteren sportlichen Wettbewerben.	(3) Der Satzungszweck des Verbandes wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: 1. die planmäßige Verbreitung des Rugbyspreis und Forderung des Rugbyspreis und Forderung des Rugbyspreis durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen: 2. das Organisieren und Durchführen (Varanstatten) von Turnieren, Länderspielen und Auswahlspielen; 3. das Organisieren und Durchführen des nationalen und überregionalen Spielverkehrs; 4. das Organisieren und Durchführen von Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen;	14.	Venerfactung oder optmerte Formulerung Ermaintigungsgrundlege für Landesverbände zur Organisation und Ourchtuning des regionalen Spielbetreiches Ermaintigungsgrundlege für Onthe zur Organisation und Ourchführung genannter Maßnahmen Weitere Begründung erfügli ministich	Solorage Imparter-Serung in de Setzung des Deutschen Rugby- Vertandes si V rach Verschenbung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkrefereter nach Einnagung in das Vereinsregeber



Aktuele Fassung	Neve Fastung		Begrundung	Implementarung
	S. das Organisieren und Durchführen weiterer sportlicher Wettbewerbe auf Bundeseibere. Regionale Wettwerbe können durch die Landesverbände organisiert und durchgeführt werden. Der Verband kann Dritte mit der Organisation und Durchführung der in Absatz 3 Nummern 2 bis 5 genannten Maßnahmen beauftragen.			
§ 4 Bekämpfung des Dopings	§ 4 Bekämpfung des Dopings			
(1) Der DRV verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der ORV am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und von World RugbyrRugby Europe teil. Bowohl NADA als auch World Rugby/Rugby Europe sind berachtigt, Dopingkontrollen während und außerhalts des Wettkampfes durchzuführen.	(1) Der Verband verurteilt und bekämpft. Doping. Dementsprechend nimmt der Verband am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) sowie von World Rugby und Rugby Europe teit. Sinecht die Nationale Anti- Doping Agentur (NADA) als auch World Rugby und Rugby Europe sind berechtigt. Dopingkontrollen während und außerhalb von Wetkämpfen durchbuführen.	15.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Soforsge implementerung in sie Satzung des Deutschen Rugtry- Verbordes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugtry- Tag, Inknaftheten nach Eintragung in
(2) Die Einzelheiten regelt der Anti- Doping Code des DRV (ADC).	(2) Das Nahere regelt der Anti-Doping Code (ADC).	16.	Verenfachung oder spilmerte Formulerung Western Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementarung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Versbechiedung sturch den Deutschen Rugby- Tag, Inknaftzeten



Nove Fasturg		Begrindung	inplementerung
			nach Einnagung in das Vereinsragste
§ 5 Rechtsgrundlagen			
(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und den folgenden Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschaftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag. 2. die Finanz- und Betragsordnung. 3. die Schiedsordnung. 4. die Ehrenordnung.	17.	Schaffung einer gemeinsamen Runtinie für Spielbetrieb. Upentvergabe, sportliche Chaziptiv. Spielerpasse (s. dazu § 23) — auher Weigfell der Beiebrichung GO-DRV nicht notwendig Einetlicher und telesiehrscher Fleisblitzt Weitere Begründung erfolgt mündlich.	Solonige inglementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verstecheitung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftmeren nach Einerspung in das Verendragsste
(2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich: 1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend. 2. die Ordnung der Schlederchtenvereinigung Rugby-	18.	Forderung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Organe Eintetliche Gewinnung an zeitlicher und talsachlicher Fleisbiltät	Sofortige Implementaring in die Satzung der Deutschen Rugby- Verbandes is V rach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-
	§ 5 Rechtsgrundlagen (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und den folgenden Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag. 2. die Finanz- und Betragsordnung. 3. die Schiedsordnung. 4. die Ehrenordnung. (2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich: 1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend.	S Flechtsgrundlagen (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und den folgenden Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag. 2. die Finanz- und Betragsordnung. 3. die Schiedsordnung. 4. die Ehrenordnung. (2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbinstlich: 1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend. 2. die Ordnung der Schiedsnichterverwingung Rugby Schiedsnichterverwingung Rugby	\$ 5 Rechtsgrundlagen (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und den folgenden Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschaftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag. 2. die Finanz- und Betragsordnung. 3. die Schiedsordnung. 4. die Ehrenordnung. (2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbinstlich: 1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend. 2. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend. 2. die Ordnung der Schiedsordnung Rugby Schiedsrichtenverseningung Rugby Weitere Segrondung erfolgt mindickt.





Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrindung	Implementaryng
	3. die Ordnung der Deutschen Rugby- Frauen. 4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände. 5. die Ordnung der Vertretung der Athleten. 6. die Ordnung des Rugby- Bundesligsausschusses. 7. die Ordnung TouchRugby Deutschlands. 8. die Geschäftsondnung des Vorstandes. Beschlussfassungen über diese Ordnungen, weiche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, obliegen ausschließlich den Organen. Zu ihrer Anderung bedarf es einer Mahrheit von zweidrittein der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammfungen der jeweiligen Organe.			nach Entrepung in das Vereinsregiste
	(3) in dieser Satzung bestimmte Organe werden ermächtigt Richtlinien zu erlassen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind.	19.	Erhebliche Forderung der Eigenstandigkeit und Unachängigkeit der Organe Einestliche Gewinnung an patricher und latsachlicher Flexibität Weitere Begründung erfügt mündlich	Sofortige inturementierung in die Satoung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verstechnedung durch den Deutschen Rugby- Tag. sikraftreten nach Eintragung in das Vereinenggbe
	(4) Sofern es erforderlich ist, können. Richtlinien durch mehrere Organe	20.	Autwerdige North für organizergreifende Themalikan, die einer	Schrige Implementierung in die Setzung des

Seite 8 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Regranding	inglementerung.
	erlassen und verändert werden (gemeinsame Richtlinie). Des Nähere ist durch die jeweilige gemeinsame Richtlinie zu regelin.		obgestminen Predict zwischen mindeltens zwei Organen bedürfen Weitere Segründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Verbendes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftreten nach Einmagung in
§ 6 Mitglieder des DRV	§ & Mitglieder		Vereinschung oder optimens Formulerung Weitere Segründung erfolgt mundlich	des Vereinsregister Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V rach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Irknaftreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(1) Die Vereine des DRV sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem DRV angeschlossen sind, müssen den eweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.	(1) Die Vereine des Verbandes sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländem der Bundesrepublik. Deutschland entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem Verband angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.	21.	Vereinfachung oder optimente Formulierung Weitere Begründung erfrigt mündlich	Soforige Implementerung in die Setzung den Geurschen Rugby- Verbendes is V. rach Verabschiedung durch den Geutschiert Rugby- Tag, Inkrightrieter noch Eintragung in des Vereinsragster
(2) Die Landesverbände sind wie die Vareine Mitglieder des DRV. Ihre Satzungen dürfen nicht der Satzung des DRV widersprechen.	(2) Die Landesverbände sind wie Versine Mitglieder des Verbandes. Ihre Satzungen dürfen den Normen dieser Satzung nicht entgegenstehen.	22.	Verentschung oder optmerte Formulerung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Imprementationing in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V

Sete 9 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begründung	Implementerung
				nach Versbschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkreftreten nach Eintragung in des Vereinersgeter
(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Rugby-Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.	(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.	23.	Vereinfeitung oder optmierte Formulierung Wertere Begründung entop mondlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugtly- Verbandes e. V rach Verabschiedung durch den Deutschen Rugtly- Tag, inkraftreiten rach Eintragung in das Vereingregeter
(4) Aus jedem Bundesland wird vom DRV nur ein Landesverband oder eine enbsprechende andere Organisation snerkanzt.	(4) Aus jedem Bundesland wird vom: Verband nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.	24.	Vereinfeltung oder optmerte Formulerung Westere Begründung entegt mundich	Solortige Implementierung in die Saltzung des Deutschen Rugtly- Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftmen nach Eintragung in das Vereingragster
(5) Es besieht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu enwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine	(5) Es besteht die Möglichkeit für juristische Personen, die keine Vereine sind, eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine	25.	Mograment der Meglademaft von Gesetschaften Vereinfachung oder optimierte Formulærung	Sofortige Implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Vertambes in V nach Verabschiedung

Sette 10 von 76



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Degrandung	Intervecents
finanziellen Förderungen zu. Die außerondentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby- Verbandes nicht stimmberechtigt.	financieten Fürderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Verbandes nicht stimmberechtigt.		Western Segrandung erfolgt mündlich	durch den Deutschen Rugby- Tag, sikraftinden nach Eintragung in das Vereinsingsbir
§ 7 Aufsahme in den Verband	§ 7 Authahme in den Verband			
(1) Will ein Verein in den DRV eintreten, hat er sein Aufnahmegesuch beim zuständigen Landesvertrand oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesvertrand let verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den DRV weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch let eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. let kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an den DRV richten.	(1) Mochte ein Verein dem Verband betreten, hat er sein Aufhahmegesuch in Textform (Brief oder E-Mail) beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme in Textform unverzüglich an den Verband weiterzuleiten. Dem Aufhahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kenn der Verein sein Aufhahmegesuch direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes richten	26.	Verenfachung oder optimierte Formulierung Legelstefnoton "Tevthum" Anpassung an Verbendsnamen "Rugby Deutschland" Kovenetslarung des Aufhahmeverfanens Weitere Segründung erfolgt mundsch.	Sictorigal implementariung il die Satzung des Deutschen Rugby Verbandes e.V. nach Verabschreckung durch den Deutschen Rugby Tag. sixtraffbreten nach Entragung in das Vereineregiste
(2) Will ein Landesverband in den DRV eintreten, so hat er sein Aufnahmegesuth beim DRV einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmöglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.	(2) Möchte ein Landesverband Rugby Deutschland beitreten, so hat er sein Aufnahmegesuch in Textform bei Rugby Deutschland einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liefe beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband.	27.	Vereinfachung oder sptimerte Formulierung Angessung an Verbendenemen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mondlich.	Schortige implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby Verbandes e.V. nach Versbechiedung durch den Deutschen Rugby Tag, inkraftreten



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Bagrondung	implementerung
Street Court William or Court	zusammengeschlossenen Vereine enthälten muss.			nach Eintragung in das Verwinsregister
(3) Über die Aufhahme entscheidet der Vorstand des DRV, nachdem auf eine Ankündigung auf der Homepage des DRV oder per Rundschreiben innemalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Berufung beim nächsten Deutschen Rugby-Tag einlegen.	(3) Über die Aufnahme eines Landesverbandes oder Vereins entscheidet der Vorstand, nachdem auf eine Ankündigung auf der Vereinswebseite des Verbandes oder per Rundschreiben in Textform innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch durch ein Mitglied des Verbandes erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Beschwerde beim Schiedagericht einlegen.	28.	Vereinfachung sider spölmerfall Formulierung Junistache Bewertung sidnivisit, sia Bundesverbend Weitere Begründung erfolgt mündlich	Solorige implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung duch den Geutschen Rugby- Tag, insnaftresen nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Über die Aufhahme von anderen juristischen Personen als Vereinen entscheidet das Präsidium des DRV.	(4) Über die Aufnahme von juristischen Personen, die keine Vereine sind, entscheidet das Präsidium.	29.	Vereinschung siter sysmente Formulierung Weitere Begründung erfolgt mundlich	Soloringe implementerung in die Sietzung des Deutschen Rugby- Verbendes is V nach Verschechseitung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkriefteren nach Eintragung in das Vereinsregister
§ 8 Pflichten der Mitglieder	§ 8 Pflichten der Mitglieder		- Art - It - A Color - Laborator	
(1) Algemein a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonsögen in §5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten: b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV-	(1) Dem Verband angehörende Vereine und Landesverbände sowie deren Mitglieder, sind verpflichtet, diese Satzung und die in § 5 genannten Rechtsgrundlagen zu beschten. Jieder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung bei der Geschäftsstelle des Verbandes	30.	Vereinfachung oder optimiente Formulierung Angeseung ah Detersichulgregelungen Westere Begründung erfolgt mündlich	Soferinge implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes 4.V: nach Versbechiedung durch den Deutschen Rugby-

Sete 12 von 76



Aktuelie Fassung	Neue Fasturig		Begranding	inchessesses rud
Deschäftsstelle stizugeben. Bleibt ein Witglied länger sis 3 Monate trotz. Vannung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte. 2. Säumige Mitglieder werden namentlich suf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Wonate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Felnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angeben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.	enzureichen. Bleibt ein Mitglied länger eis ihrei Monats trotz Mahrung mit seiner Mitgliedermeidung im Rückstand, ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte. Die Mitglieder sind verpflichtet auf Anforderung des Verbandes Angeben zu machen, deren Kennthis für eine ontnungsgemäße Geschäftsführung zwingend erforderlich ist.			Tag, Interaffeeten nach Eintragung in das Vereinsregate
(2) Beiträge a. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu zahlen, der vom Deutschen Rugity/Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung veröfentlich wird. Dieser Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB. b. Außerordentliche Beiträge Im notwendigen Fallen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium des DRV beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines	(2) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, der vom Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung bestimmt wird. Der Beitrag sichert das finanzielle Minimum des Verbandes. Dieser Beitrag ist innemalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstandes seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Beine übrigen mitgliedschaftlichen Rechte nuhen sodann. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft	31.	Vereinschung oder sperierte Formulierung Sicherung des finanziellen Monahums iber Verbendes. Seschluss über außerordentlichen Beitrag ist soch auf außerordentlichen Deutsche Rugby-Tag möglich in Flexibilität und mögliche Abwendung finanzieller Risiken. Verbere Segründung arfolgt mundlich	Sefunge Implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verschecheitung durch den Deutschen Rugby- Tag, Interaffssetan nach Einfragung in das Vereinstagsibs



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrindung	Implementioning
Deutschen Rugby-Tages erforderlich (siehe § 20)	der Vorstand. In notwendigen Fällen. Isonnen außerordentliche Beiträge vom Präsidium beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages oder eines Außerordentlichen Deutschen Rugby- Tages gemäß § 28 erforderlich.			
§ 9 Austritt	§ 9 Austritt / Ausschluss	32.	Arpaseung an Ausschlussverfahren Wertere Segrundung erfolgt mündlich	Sufortige implementioning in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbendes e. V. nach Versbschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inneffsreten noch Einstegung in
(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres sowie nur über den Landesverband geschehen. Die Austritserklarung muss mindestens drei Monare vorher bei der Offty- Geschäftsstelle eingegangen sein.	(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens diei Monate vor Austritt schriftlich (Biref) bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.	33.	Vereinschung oder optmerte Formulierung Kuntinsenung des Austritsverfahrens Weiters Segründung erfolgt mondlich	das Vereinstrette Sofortige Implementierung in die Setzung des Geutenheit Rugby- Verbandes is V hach Verabschiestung- durch den Deutschert Rugby- Tag, Inkvaffsreten nach Eintragung in das Vereinstretten
(2) Aus dem DRV können Vereine nur einzeln austreten.	(2) Aus dem Verband können Vereine nur einzeln austreten.	34	Vereinfachung siter optimiente Formulierung Walters Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Inglementerung in die Setzung des Deutschen Rugsty- Verbandes e V nach



Aktuete Fassung	Neue Faseung	- #	Begrindung	Implementaryng
				Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Fag, inkraftreren nach Eintragung in das Vereineragete
(2) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austritserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV- Geschäftsstelle eingegangen sein.	(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristrschen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austritsenklärung muss mindestens drei Monate vor Austritt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Eine Kündigung per E- Mail ist ausgeschlossen.	35.	Vareinfachung oder spitmerte Formulerung Westere Begründung erfogt mündlich	Bulonge implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftrenen nach Einmagung in das Vereingregate
	(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Verbandes in grober Weise beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 14 Tage ab Zustellung des beabsichtigten Beschlusses (unzustellbere Prosteendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der beabsichtigte Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde). Sollte die Frist zur Stellungnahme nicht eingehalten werden, darf das Präsidium davon	36.	Magichest eres Ausschusses bei grobei Messchung bezehungsweise Verteitung mitgliedschaftlicher Pflichten Verteitung mitgliedschaftlicher mündlich	Syloringe implamenterung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verstrandes e.V. nach Verstranheitung durch den Deutschen Rugby- Tag, maryitheten nach Eintragung in das Versineragishe

Seite 15 von 76



Akquelle Fassung	Neue Fassung		Begrindung	implamentarung.
	Rocht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen möchte. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlussene Mitglied hat innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss des Mitglieds (unzustellbare: Postsendungen geben als bekannt: gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde) die Möglichkeit, gegen den Beschluss Berufung bem Sichiedsgericht einzuliegen. Das Schiedsgericht ertscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Beschluss des Sichiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft nutt bis zur endgütigen Entscheidung über den Ausschluss. Des Mitglied kann bis zur endgütigen Entscheidung keine mitgliedschaftlichen Rechte ausüben.			
§ 10 Organe des DRV	§ 10 Organe	37.	Verentschung oder spitmerte Formuterung Veritere Regründung erfolgt manelich.	Sidurtige insprementierung in die Satzung der Deutschen Rugby- Verbendes a.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, minigfereten nach Eintragung in das Vereinsregater
Die Orpane des DRV sind. 1. der Deutsche Rugby-Tag.	Die Organe des Verbandes sind: 1. der Deutsche Rugby-Tag (DRT).	38.	Implementarung VAI (§ 21)	Sofortige Inglamentariung in die Satoung das

Seite 16 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrindung	Implementierung
2. das Präsidum, 3. der Vorstand nach § 26 BGB. 4. Deutsche Rugby-Jugend 5. Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) 6. Deutsche Rugby-Frauen (DRF) 7. Verbetung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) 8. Bundesigsausschuss 9. Schiedsgencht 10. Sportgencht	2. des Präsidum, 3. der Varstand, 4. die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ), 5. die Schiederichtervereinigung Rugby Deutschlands (SRD), 6. die Deutschen Rugby-Frauen (DRF), 7. die Vertretung der Landesverbände (VLV), 8. die Vertretung der Attrieten (VAI), 9. der Rugby-Bundesligaausschuss (RBA), 10. TouchRugby Deutschland 11. das Schiedegericht, 12. das Sportgericht. § 11 Grundsätze der Tätigkeit		implementarying TouchRugby (§ 24) Arpassung an Vertandanamen "Rugby Deutschland" Wastere-Begründung erfolgt mündlich	Deutschen Rugby- Versandes e.V. nach Versäschiedung durch den Deutschen Rugby- Teg. inkraftreten nach Eintragung in das Vereinangsite
(1) Die Organmäglieder und sonstigen	(1) Die Organnitgleder und sonstigen	39.	Verenfeitung oder spilmarte	Subrige
Mtglieder und Mitarbeiter in den Gramien des Deutschen Rugby-Verbandes sind grundsätzlich ehnenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen Moglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgetlich oder gegen. Zahlung einer Aufwandsenschladigung ausgeübt werden.	Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsnechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dieristvertrages oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsertschädigung ausgeübt werden.		Formularung Winschaftliche Situation des Verbandes zu beschlan Unternoheitung Disnetvertrag von Arbeitsvertrag Verbandisch	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e V nach Versbeshiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftrieten nach Eintragung in das Vereinengste
(2) Die Entscheidung über eine entgettliche Verbandstatigkeit des Vorstandes nach § 15 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge des Vorstandes trifft das Phäsidium.	(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge oder Arbeitsverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.	40.	Verenfachung oder optmene Formulærung Unterscheidung Dienstreitrag von Arbeitsvertrag von Arbeitsvertrag Vaniere Begründung erfolgt mondlich	Sofortige implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Vertandes e V nach Versteumeitung durch den Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrandung	Substantian/of
3) Die Mitglieder des Präsidiums nach §	(3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß.	41.	Verenfachung oder optmerte	Tag Intraffiction nach Einbragung in das Verwinningson Solonige
14 Absatz (2) Ziffer 1 -6, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemaß §3 Nr. 26e EstG lestgelegten Betrag nicht übersteigen sarf.	§ 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 heben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß § 3 Nummer 26a ESIG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.		Formularung Weiters Segrondung erfolgt mondlich	Implementerung III die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes a.V. nach Verabschleitung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftreten nach Eintragung in das Vereingragster
(4) Im Obrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Deutschen Rugby-Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für soliche Aufwendungen, die ihnen durch die Tatigkeit für den Deutschen Rugby-Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrbussen, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.	(4) Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes verfügen über einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für soliche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsontnung.	42	Venembohing oder optimente Formulerung Weltere Begründung erfolgt mündlich	Solortge ingsamerdenung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbendes e.V. nach Versbechiedung durch der Deutschen Rugby- Tag Inkraftreten nach Eintragung in des Verensregater
§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)	§ 12 Deutscher Rugby-Yag	43	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Weitere Segründung erfogt mündlich	Soforage Implementierung in die Satzung der Geutschen Rugby- Verbendes a.V. rach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftneten



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrindung	Implementioning
				nach Einnagung in das Vereinsmittete
(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammitung des DRV das oberste Organ des Deutschene Rugby- Verbandes. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Deutschen Hugby-Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Deutschen Rugby-Verbandes übertragen hat.	(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des Verbandes das oberste Organ. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.	44.	Vereinfachung oder optimierte Formulerung Weisere Begründung erfolgt mundsch	Sofortige implementierung in die Satzung der Deutschen Rugtly- Verbandes e.V. nach Versbschiedung durch den Deutschen Rugtly- Tag, insnaftzeten nach Einmagung in das Vereinangste
(2) Der DRT ist zuständig für: 1. die Erötterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Ravisoren und gegebenenfalls besonderer Beauftragter; 2. die Eritfastung des Präsidiums und des Vorstandes; 3. die Beratung und Beschlüssfassung über Angelegenneiten von grundsätzlicher Bedeutung; 4. die Beschlüssfassung über den Jehresabschlüss; 5. die Beschlüssfassung über den Wirtschaftsplan; 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; 7. die Beschlüssfassung über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen; 8. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 14 Absatz (2) Ziffer 13., der Mitglieder des Sportgerichts und des	(2) Der Deutsche Rugby-Tag ist zuständig für: 1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer und ordentlicher Beauftragter. 2. die Entastung des Präsidiums, des Vorstandes und der besonderen Vertreiter. 3. die Berstung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. 4. die Beschlussfassung über den Jahrenabschluss. 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 6. die Festsetzung ordentlicher Beiträge; 7. die Beschlussfassung über die Erhebung außerordentlicher Beträge; 8. die Wahr der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, dreier Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie der	45.	Vereinfachung oder optimerte Formulierung Abwark der durch den Deutschen Rugby-Tag gewahten Prosidiumsmitglieder möglich Watri besonderer Reauftragter für sumpress Themasken möglich Eindastung "besunderer Vertiebe" möglich (§ 15a) Weitere Begrünslung erfogt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Vertandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Insnahmeten nach Einmagung in das Vereinsregate

Seite 19 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Regranding	implementarung.
Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind. 9. die Nachwahl von Mitgliedem des Präsidiums, des Spongerichts, des Schiedsgerichts und von Revisoren mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 10. die Beschlüssfassung über Anträge; 11. die Beschlüssfassung über die Aufgabenveneilung zwischen dem Deutschen Rugby-Verband und den Landesverbänden; 12. den Ausschlüss von Mitgliedern; 13. und die Beschlüssfassung über die Satzung und Ordnungen des DRV sofern diese nicht einem anderen Beschlüssorgan zugewiesen sind, a) Die Satzung des DRV kann nur mit einer 5t Mehmeit der abgegebenen gütigen. Stirmen eines DRT geändert werden, b) Beschlüsse über die in § 5 genannten Ondnungen bedürfen einer 1st Mehmeit der abgegebenen gütigen Stirmmen und der Bestätigung durch den DRT,	Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind. 9. die vorzeitige Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3; 10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des Sportgerichtes, des Schiedsgenichts und der Revisoren, mit der Antodauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode: 11. die Beschlussfassung über Anträge: 12. die Beschlussfassung über Anträge: 12. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Verband und den Landesverbänden; 13. die Wahl besonderer Besultragter; 14. die Beschlussfassung über die in § 5 Absatz 1 genannten Ondrungen des Verbandes mit einer Mehrheit von zweidrittein der abgegebenen gültigen Stimmen; 15. die Beschlussfassung über die Batzung mit einer Mehrheit von dreiviertein der abgegebenen gültigen Stimmen;			
(3) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, Vorstandes und den Vertretern der angeschlossenen Landesverbände und Versine.	(3) Der Deutsche Rugity-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der besonderen Vertreter und den Vertretem der Landesverbände und Vereine.	45.	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Teinshme "besonderer Vertreter" (§ 15a) am Deutsche Rugby-Tag Weitere Begründung erfeigt mündlich	Sofortge Implementenung in die Siezung des Deutschen Hugby- Verbandes e.V. rush Versbechleitung durch den



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrinding	Implementerung
(4) Der DRT tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der	(4) Der Deutsche Rugby-Tag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vipepräsidenten, durch Einledung der	47.	Vereinfachung oder optimerte Formulerung Implementierung "Texform"	Deutschen Rigby Tag Inkraftssten nach Eintragung ir das Vereinansgeb Sofortige Implementierung i de Batzung des Deutschen Rugby
nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewährt.	gemilő § 12 Absatz 3 telhehmenden Organisationen und Personen in Textform und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sicht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeit zum Heruntertaden oder Ausdrucken entsprechender Daten gewehrt.		(§ 7 Abs. 1) Wetters Begründung erfügt mündlich	Verbandes e V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby Tag Inknaffbeten nach Eintragung in das Vereinbregets
(5) Anträge zum DRT müssen in Textform gem. § 12 Abs. (4) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Orgenen des DRV gestellt werden spätestens acht Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsiderd, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 12 Abs. (4) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsonganisationen.	(5) Antrage zum Deutschen Hugby-Tag müssen in Teidform mit Begründung spälestens sechs Wöchen, solche, die von Organen des Verbendes gestellt werden, spälestems sieben Wochen vor dem Tagungstemin bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht worden sein. Der Präsident, im Verbetungstall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesontnung und den Wortlaut der gestellten Anträge in Textform gemäß § 12 Absatz 4 spälestens drei Wochen vor der Tagung an die Meglieder und Organe des Verbandes. Dringlichkeitsanträge und Anderungsanträge können nur zu in der Tagesontnung benannten Themen	48.	Formularung oder oppmens Formularung troplementerung "Teattom" (§ 7 Ads. 1) Grgene erfreiten eine Weche tänger Zeit, um Arträge an Geschäftschalte zu versenden. Anderung bei Orngichnetslamtragen zum Sohutz mitgliedschaftlicher Rectte Weitere Segrondung erfogt mondlich	Sofortge Implementenung in die Satzung des Deuterhan Rugtry Vertandes ei V nach Vereinschiedung durch den Deutechen Rugtry Tag, Inkraftrieten nach Eintragung in das Vereinungste



Aktuelle Fassung	Noue Fassurig		Regrandung	Informeuser/uli
	(Tagesondnungspunkten) gestellt werden. Die Dringlichkeit der Dringlichkeitsamfräge ist mit einer Mehrheit von zweidnibeln der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.			
(ft) Für die Einhaltung der Frieten und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgebe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolis (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maligebend.	(6) Für die Einhaltung der Frieten und Termine gemäß § 12 Absatz 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe (Brief) tzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.	49.	Vereinfachung oder optimierte Formulierung Angesoung an BrieffE-Mail Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige implementerung in de Satzung des Deutschen Rugby-Vertandes e.V. nach Verabschiedung durch des Deutschen Rugby-Tag, inanaftralen nach Eintragung in das Vereinargebei
(7) Antragsberechtigt sind: 1 die Mitglieder, 2 das Präsidium, 3 die Deutsche Rugby-Jugend, 4 der Vonstand nach § 26 BGB, 5 die Schiedsrichtervereinigung im DRV 6 die Deutschen Rugby-Frauen 7 die Vertretung der Landesverbände 8 der Bundesligaeusschuse im DRV	(7) Antragsberechtigt sind: 1. die Mitglieder, 2. das Präsidum, 3. der Vorstand, 4. die Deutsche Rugby-Jugend, 5. die Schiedsrichterverenigung Rugby Deutschlands, 6. die Deutschen Rugby-Frauen, 7. die Vertretung der Landesverbände, 6. die Vertretung der Athleten, 9. der Rugby-Bundesligsausschuss, 10. TouchRugby Deutschland	50.	Vereinfachung oder optimierte Formulerung Angesaung an Organe Waltere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Vertendes a.V. Insch Versbschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkreftseten nach Eintragung in des Verennengster
(8) Alle Stimmberechtigten können in einem DRT Wahlvorschläge abgeben.	(8) Alle Stimmberechtigten können in einem Deutschen Rugby-Tag Wahlvorschläge abgeben	51.	Vereinfachung oder optmerte Formulerung Weitere Begründung erfügt mundlich	Sofortige stoplementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Vertandes is V. nach Verabschiedung



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrindung	mplementerung
				Burch den Deutschen Rugzly- Fag, Inkraftseten nach Eintragung in das Vereinamgate
5) Versammlungsleiter ist der Prasident oder im Verhinderungsfall einer der Vizipräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Verhreter bestimmen. Für die Nahl des Präsidenten ist vom DRT ein Versammlungsleiter zu wählen.	(9) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Vertretungsfall einer der Vizignäsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Wertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom Deutschen Rugby-Tag ein Versammlungsleiter zu wählen.	52.	Varenfaitung oder optimerte Formulerung Westere Segrundung erfolgt mündlich	Solortige Implementarium in die Setzung des Deutschen Rugby- Vertamdes is V nach Verstaufredung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftreten nach Eintragung in das Vereinangsste
10) Der DRT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfahig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugtry-Tag pesondert hinzuweisen.	(10) Der Deutsche Rugby-Tag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberschtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Eintartung zum Deutschen flugby-Tag gesondert hinzuweisen.	53.	Vareinfachung oder optimierte Formulerung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Inglementerung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Vereisechteidung durch den Deutschen Rugby- Tag, ziekraftreten nach Eintragung in das Vereinsregate
(11) Die Beschlüsse des DRT sind wörtlich zu protokollieren. Die Nederschrift wird von dem Varsammlungsleiter und dem Schriftlichner, der auf Vorschlag des Versammlungsleiters vom DRT zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Nederschrift ist nach dem DRT is:	(11) Die Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages sind wortlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der vom Versammtungsleiter zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem Deutschen. Rugby-Tag in Textform gemäß § 12	54.	Verentschung oder spömerte Formulærung Vereinfschung Bestellung Schrifführer Vertere Segründung erfolgt mündlich	Sofortige Implamenterung in die Satzung des Deutschen Rugzy- verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugzy-



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Regrandung	Implementarung.
Textform gem. § 12 Abs. (4) an de Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 12 Abs. (4) bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. Versanddetum der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der DRT in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genahmigt.	Absatz 4 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gemäß § 12 Absatz 4 bei der Geschäftsstielle des Verbandes innerhalb von vier Wochen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Deutsche Rugby-Tag in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Friet keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.			Tag transferen nach Eintragung in das Venensregate
12) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des DRT.	(12) Der Phäsident, im Vertretungsfall einer der Vizepräsiderten, ist zur Einberufung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages verpflichtet, wenn. 1. das Präsidium dies beantragt oder 2. ein Vierteil aller Landersverbände oder 3. ein Vierteil der Vereine einen entsprechenden Antrag stellen.	55.	Implamentarung Außensntenticher Deutscher Rugby-Tag in Bysseniatik Deutscher Rugby-Tag Weitere Begründung erfolgt mondlich	Safortige Ingramenterung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabscheidung durch den Deutschen Rugby- Tag, insnafbeten nach Einmagung in das Verenningstes
	(13) Für die Einladung und Durchführung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages geben entsprechend die Regelungen des Absatz 2 Nummer 6 bis 13. Absatz 3, 5 bis 11, 14 bis 15 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Einberufung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages im Dringlichkeitsfall auf bis zu zwei Wöchen	58.	Arpsesung an die Regelungen des Deutschen Rugby-Tages Weitere Begründung arfolgs mündlich	Sufarrige Implementenung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verschankung durch den Deutschen Rugby- Tap, Interaffzeten

Seite 24 von 76



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrundung	Intrementaryog
	verkürzt werden kann. Wird zu einem Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen, verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen auf eine Woche.			rach Emegang in dae Vereinsregeten
	(14) Die Dringlichkeit eines Außerordentlichen Deutschen Rugby- Tages ist in der Einladung zu begründen.	57.	Authordenticher Deutscher Rugby-Tag sollle ausschließich für unnöbebar dringende Angelegenmeten einberufen wenten Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Imprementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbendes e.V. nach Versbechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Insraftmeten nach Eintragung in das Verenteragster
	(15) Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag werden grundsätzlich als. Präsenzversammlungen abgehalten. Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag sonnen als virtueller Deutscher Rugby-Tag oder virtueller Außerordentlicher Deutsche Rugby-Tag abgehalten werden, soweit es der Einzelfall erfordent. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer des Deutschen Rugby-Tages oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages oder Außerordentliche Rugby-Tag oder Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag erfolgt durch Einwahl afer Teilnehmer in	58.	Option der Videoversammlung führt zu mehr Flexibilität Veltare Begrundung erfügt myndlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen flugtig- Verabschiedung durch den Deutschen flugtig- Tag, Inkraftpaten hach Eintragung in das Venenansgafer

Seite 25 von 76



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Regrinding	Impertenterung
	eine Videokonferenz oder Telefonkonferenz Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtuellem Deutschen Rugby-Tag oder Auflerordentlichen Deutschen Rugby-Tag ist möglich, indem den Telefonkunferenz die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz oder Telefonkunferenz telzunehmen. Das Präsidum entscheidet über die Form des Deutsche Rugby-Tages oder außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages und teilt diese in der Einladung zum Deutschen Rugby-Tag oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag mit. Läct das Präsidum zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt es den Telefonkonferenz mit, so teilt es den Telefonkonferenz mit.			
	(16) Das Nähere regelt die Geschaftsordnung des Deutschen Rugby- Tages.	59.	Notwendige Ermachtgungsgrundlage für Geschäftsentnung des Deutschen Rugby-Tages Westere Begründung erfolgt mündlich	Sufurtige implementancing in die Satzung des Deutschen Rugby- Versundes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkreftreten nach Eintregung in das Vereinsregeter



Aktuete Fassung	Neue Fassung		Seprinding	Implementioning
§ 1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT)		60.	Implementarung in § 13 VAstere Regründung erfolgt mündlich	distortige treplamentierung in die Satzung des Geutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Geutschen Rugby- Tag. Inknaftreten nach Eintragung in das Vereinsnegster
(1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vicepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn 1. das Präsidum oder 2. ein Viertel aller Landesverbände oder 2. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache steit.		61.	Insperienterung in § 12 Weitere Begründung erfolgt mundich	Solorige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V. nach Verebschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkreftbeten nach Einbagung in das Verennangsster
(2) Die Einberufung und Durchführung des außerordertlichen DRT richtet sich nach § 12 Absatz (4) mit folgenden Abweichungen: 1. Die Friet für die Einberufung kann im Dringlichtweitsfall bis auf zwei Wochen verkützt werden. In diesem Fall verkützt sich die Frist zur Shellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. 2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.		62.	Impenenterung in § 13 Weitere Begründung erforgt mündlich	Butorige Indiementierung in die Setzung des Geutschen Rugby- verbandes a.V. nech Verstecheidung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftneten hach Eintragung in das Versinglingste



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Beginning	Implementations
Weitere Tagesonfrungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3- Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugity-Tags.				
§ 14 Präsidium	§ 13 Präsidium	63.	Redaktionelle Anderung Vereinfachung soler optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementarung in die Satpung des Deutschen Rugby- Verbendes e.V. nach Versbechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftneten nach Eintragung in das Vereinspedier
(1) Das Präsidium erfullt die Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung. Ordnungen, Richtlinien und der Beschlüsse des DRT	(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien des Verbandes und der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages.	64	Verenfathung oder optimierte Formulerung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Selfortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbendes e.V. nach Verabschiedung surch den Deutschen Rugby- Tag Interattraten hach Eintragung in
(2) Das Präsidium sebt sich zusammen aus 1. Präsident, 2. Vizepräsident Finanzen, 3. Vizepräsident Leistungssport, 4. Vorstzender der Deutschen Rugby- Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend,	(2) Das Präsidium setzt sich zusammen sus: 1. dem Präsidenten. 2. dem Vizepräsident Finanzen. 3. dem Vizepräsident Leistungssport. 4. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugty-Jugend als Vizepräsident Rugby- Jugend.		Vereinfachung oder optmierte Formulerung Implementerung VAI (§ 21) Anpeelung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland"	des Vereinsregister

Seite 28 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrandung	Intrameuranny.
5. Vorsitzender der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter. 6. Vorsitzender der Deutschen Rugby- Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen. 7. Sprecher der Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby- Verband. 8. Vorsitzender des Bundesligaausschusses im Deutschen Rugby-Verband.	S. dem Vorsitzenden der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SRD) als Vizepräsident Schiedsrichter. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby- Frauen, dem Sprecher der Vertretung der Landesverbände, dem Sprecher der Attrieten, dem Vertreter des Rugby- Bundesligsausschusses.		Wetere Begründung erfolgt mündlich	
(2) Der Präsident im Verhinderungsfalle der Vertreter läst in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesondnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschaftsstelle zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vertreter, hat zusätzliche Präsidurtssitzungen einzuberufen, wenn für den Deutschen Hugby-Verband dringend notwendige und mote aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der Präsident bzw. der Vertreter hat zu einer außerondentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefondert wird.	(3) Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstätteste Vizepräsident, läct in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Stzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstätteste Vizepräsident, hat zusätzliche Präsidumsatzungen einzuberufen, wenn für den Verband noowendige und nicht aufschlieber zu fassen sind. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstätteste Vizepräsident, hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn des von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand in Textform unter Angabe des Beristungsgegenständes gefordert wird.	65	Varenfactung oder optimierte Formulierung Einführung des "dienstaftesten Vizieprässdenten" als Vertreter des Phäsidenten zur Klänung der Vertretungsnehenfolge Vertretungsnehenfolge Vertretungsnehenfolge	Sidortige Implemenderung in die Setzung des Deutschen Rugby- Versändes e V nach Versöschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Vereinsregiste



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrondung	indistriction/ud
(4) Die Präsidiumsstrungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.	(4) Die Präsidiumseitzungen sind nicht offentlich. Der Vorstand und die besonderen Vertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informerend teil. Das Präsidium beschließt über die Teilnahme von Gästen.	66.	Vereinfahung inter optimierte Formulerung Angeseung "besondere Vertreter" (§ 15a) Vertreter" (§ 15a) Vertreter degrundung erfolgt mandich	Seforige implementerung in die Satquing des Deutschen Rugby- Verbandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inknattriefen nach Eintragung in das Verenwegster
(5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vertreter, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss elle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Phäsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.	(5) Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstäfteste Vizepräsident, stellt im Benehmen mit dem Vorstand und den besonderen Vertretern die Tagesonthung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmöglieder, des Vorstandes und der besonderen Vertreter enthalten. In der Präsidiumsstzung können Anträge auf Anderung oder Ergänzung der Tagesontnung von jedem Präsidiumsmöglied, vom Vorstand und den besonderen Vertretem-gestelt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmöglieder zustimmen.	67.	Vereinschung oder optmerte Formulierung Angeseung "besondere Vertister" (§ 15a) Einführung des "dienstattesten Vizepräsidenten" als Vertister des Präsidenten zur Klänung der Vertistungsreinenfolge Vertistungsreinenfolge	Saforige imprementerung in die Safoung des Deutschen Rugby- Versteindes ei V nach Versteichenbung durch den Deutschen Rugby- Tag inkraftreten nach dintragung in das Verstreitiges
(it) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mahrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit	(6) Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Sitzung des Präsidiums gesondert hinzuweisen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der	68.	Vereinfertung inder optimierte Formulerung Mehr Freinpritzt durch nicht mehr entorderliche Hünde der Beschlussfähigkeit Weitere Begründung erfolgt mündlich	Schrige implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Vertendes e.V. nach Verstechiedung durch den Deutschen Rugby-



Aktustie Fassung	Neue Fassung		Begrindung	implementierung.
entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters.	gütigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des dienstätesten Vizapräsidenten.			Tag pricettering in nach Eintragung in das Vereinsregate
(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu ferügen, die vom Versammtungsleiter und dem Protokoliführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungstellnehmern erhoben werden und sind achriftlich bei der Geschäftisstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einsgruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift alls genahmigt.	(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleber und dem Protokoliführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums ist, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Texform an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, den Vorstand und die besonderen Vertreter zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind in Texform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels beziehungsweise Versanddatum der E-Mail) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehrnigt.	69.	Vereinfachung oder optimierter Formulierung Angeissung "Despindere Vertretter" (§ 15a) Einführung des "demstattesten Vicepräsidenten" als Vertreter des Präsidenten" als Vertreter des Vertr	Sofortige Implementierung in die Sarzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Insratheten nach Einmagung in das Vereinsregiste
	(8) Im Einzelfall kann der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Viziepräsident, anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren	70.	Variethichung oder optimierte Formulierung Mehr Freichtigt durch Einführung der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses	Soforage Implementerung in die Satzung des Deutschan Rugby- Verbandes is V nach



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Regrandung	mplementening
	in Textform erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt, wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienställeste Vizepräsident, erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern des Präsidiums in Textform, dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine First fest, innerhalb derer die anderen Mitglieder des Präsidiums votieren können. Die First muse sich auf mindestens diei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung per Umlaufverfahren innerhalb der vom Präsidierten, im Vertretungstall vom dienstältesten Vipepräsidenten, gesetzten Frist, muss der Präsidierte zu einer Sitzung des Präsidiums einladen. Gibt ein Mitglied des Präsidiums einladen. Gibt ein Mitglied des Präsidiums einladen. Gibt ein Mitglied des Präsidiums keine Stimme ab, so gilt diese als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.		Sinfuhrung des "dieneratiesten Vizepräsidenten" als Verbeter des Phasidenten zur Klänung der Vertretungsreiherfolge Weitere Begrundung erfolgt mündlich	Verateshadung durch den Deutschen Rugby- Tag, insnafbeten nach Eintragung in das Vereinsregates
	(St. Das Präsidium kann sich zur Regelung interner Abläufe eine Richtlinie geben. Die interne Richtlinie kann bestimmen, dass die Vizepräsidenten Dritte in Einzelfällen ermächtigen dürfen, sie bei Sitzungen des Präsidiums zu vertreten.	71.	Ermachtgungsgrundlage für die Inglamentanung ainer Internen Richtinsa für Detainsgelungen Mitglunseit einer Vertretungeregelung Westere Begründung arfolgt mündlich	Selentge inglementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. rach verabschiebung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten

Seite 32 von 76



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrinding	Inverter/envig
um venove sequence			The second second	nuch Ermagung in das Vereinsregiste
§ 15 Aufgaben des Präsidiums	§ 14 Aufgaben des Präsidiums	72.	Vereinfachung oder optimierte Formulærung Weitere Segründung erfolgt mündlich	Schortige inglementerung is die Satzung der Deutschen Rugsy- Verbandes is V nach Verstechnetlung durch den Deutschen Rugsy- Tag, inwestbreten nach Einhagung is das Vereinungste
Das Prasidium hat insbesondere folgende Aufgaben: - Vorgabe und Vertretung der sport- politischen Zielsetzung des Deutschen Rugby-Verbandes. - Ersrbeitung und Vorgabe der inhablichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wanlperlode. - Prufung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisonen nach § 27 (1). - Benatung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im DRT, - Benatung und Freigabe des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung im DRT, - Benufung der Geschaftsführung als Vorstand nach § 25 BGB, - Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach	Das Präsidium hat folgende Aufgaben: 1. die Vorgabe und Vertretung der sport- politischen Zielsetzung des Verbandes. 2. die Ersrbeitung und Vorgabe der inhattlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode: 3. die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren gemäß. § 29: 4. die Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag. 5. die Beratung und Freigabe des Entwurfs eines Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag. 6. die Berufung der Geschaftsführung als Vorstand; 7. die Berufung besonderer Vertreter; deren Aufgaberisnes und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird:	73.	Vereinfachung oder optimente Formulierung Mitglichkeit der Berufung "beseinderer Vertieber" (§ 15a) Zusammenfassung "Kommassonen und Ausschüsser", da Ahnlichkeit Mitglichkeit der Gründung von Tochtergesellschaften Weitere Segrundung erfolgt mundlich	Sofortige Implementierung in die Setzung der Deutschen Rugby Versahelmeitung durch den Deutschen Rugby Tag Inscattsseten nach Entragung in das Versinsregiste

Seite 33 von 76



Aktuelle Fixesung	Neue Fassung		Begrandung	Indianausian's
26 BGB. Besetzung der Ausschüsse. Berufung von Kommissionen, Einennung von Beauftragten. Genehmigung von Einzelgeschäften iber 100 000 Euro. Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über 4 Jahren. Genehmigung von Grundstücksgeschäften und intscheidungen über die beleihung des Grundvermögens des Deutschen Rughy-Verbandes.	B. die Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschaftsführung als Vorstand und der besonderen Vertreter; G. die Anderung und Aufbebung der durch den Vorstand erlassenen Richtlinien; 10. die Berufung und Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben; 11. die Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000 Euro; 12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über vier Jahren; 13. die Gesehmigung von Grundstücksgeschäften und Eintscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Verbandes; 14. den Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Institutionen; 15. die Gründung von Stiftungen und Tochtergesellschaften; 16. die Beteiligung an Gesellschaften.			
§ 16 Vorstand nach § 26 BGB	§ 15 Vorstand	.74.	Receitoners Anderung Vereinfachung oder optimens Formulerung VAliters Segrundung erfolgt mondlich	Sofortigal implamentarium; il die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V. nach Versoschestung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inknaftsreten nach Eintragung in das Versinsreguns



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begründung	implementanung
(i) Vorstand nach § 26 BGB at die aus drei Personen bestahende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführer jederzeit abberufen.	(1) Der Worstand gemäß § 26 BGB ist die aus mindestens zwei Personen bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu fürf Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder enzeine Mitglieder der Geschäftsführung jederzeit abberufen.	76.	Venembehung seler optimiente Formulierung Weitere Segrondung erfolgt mündlich	derlange implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftreten nach Eintragung in das Vereinungslie
(2) Falls eine Person in den Vorstand nach § 26 BGB berufen wird darf sie während der Dauer in der Geschäftsführung keine anderweitige hauptberufliche oder ehrenantliche Tätigkeit im DRV ausüben.	(2) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zeitgleich Präsidumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitglieder des Leitungsgremiums eines Organs des Verbandes sein	76.	Vereinferung oder optimierte if ermulierung Streichung des Verbats der geschzeitigen Heuptambischieit und Vorstandstätigkeit Weitere Begründung erfolgt mündlich	Seforage implementenung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbendes e.V. nach Verstechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inknaftreten nach Eintragung in des Voreinslagste
(2) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen nicht zeitgleich DRV Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder eines DRV Örgens sein.	(3) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich,	77.	Resentanelle Anderung Vereinfachung sider optimierter Formulierung Verticer Begründung erforgt mündlich	Subirige Implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Versbandes e.V. nach Versbachsetung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkreftseten nach Eintragung in das Versinansgebe



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrandung	pullianaugarung
(4) Die Geschaftsführung vertritt den Deutschan Rugby-Verband gerichtlich und außergerichtlich.	(4) Jeweits zwei Mitglieder der Geschäfteführung vertreten den Verband gemeinsam.	78.	Redertonels Anderung Verentschung oder optmerte Formulerung Weitere Segrundung erfolgt mundlich	Seferige implementerung in die Seitzung des Deutschein Rugby- Verbandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Top, inknaftsreten nach dientragung in des Vereingregeler
(t) * Jeweits zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Deutschen Rugby-Verband gemeinsam.	(5) Das Präsidium legt für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Beschluss des Präsidiums von Beschränkungen im Sinne des § 181 BGB befreit werden.	79.	Rederbinelle Anderung Vereinfachung oder optimierter Formulerung Verteine Begründung erfolgt mündlich	Sufortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftrieten nach Eineragung in des Verennegeter
(6) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgeberfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Phäsidiumsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	(6) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Gerehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.	80.	Redartmelle Anterung Westere Segrundung erforgt mündlich	Seforige Inglementerung if de Satzung der Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftreten nach Sintragung in das Verenamgste
(7) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine	(7) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher	81.	Redaktionelle Anthrung	Safortige implementierung in

Seite 36 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrandung	prunementarung
Geschaftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.	und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beschtung der steuemschtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.		Weters Segrandung erfolgt manufach	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verschedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkraftreten nach Einmagung in das Verschangsfatz Sofortige
(it) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuemechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.	(8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzunchten, damit den Forbestand des Verbundes gefährdende Entwicklungen früh erkanst werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch die Geschäftsführung ergriffen werden können, worüber des Präsidium unverzüglich zu informieren at.	82.	Redactorelle Anterung Vereinfachung sehr optimierte Fermulierung Weitere Segründung erfolgt mundlich	Soforige implementations in die Saturing des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. nach Versbschiedung durch den Deutschen Rugby-Tag Inkraftsteten nach Eintragung in das Verennangster
(5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby- Verbandes gefähndende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.	(9) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfalt tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweisiest.	83.	Redatomale Anterung Vereinfachung inter sptimierte Formulærung Westere Begründung erfolgt mundlich	Sofortige implementationing to die flatorung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verschenbedung durch den Deutschen Rugby- Fag inkraftmaten nach Eintragung in das Vereinsnegster
(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Stretfalt	(10) Die Geschäftsführung übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.	84.	Redaitsrele Anderung Verenfechung oder spomerte Formulærung	Solorige implamentarung in die Satzung des Deutschen Fugby-

Seite 37 von 76



Control of the last

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes s.V. an den Deutschen Rugby-Tag 2020

Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrandung	Internentarung
tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.			Western Begründung erfolgt mündlich	Verbandes s.V. nach Versbschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftsreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(11) Die Geschäftsführung übt im Deutschen Rugby-Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.	(11) Der Geschafteführung obliegt die Beschlussfassung über Richtlinien des Verbandes, wenn und soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Beschlussfassung über Richtlinien übertragen worden ist.	65.	Auftengnorm' für nicht geregete Angelegenheiten Weitere Begründung erfolgt mündlich	Setorige implementening in die Setoring des Deutschen Rugby- Verbandes ei V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftswien nach Eintragung in das Vereinsregater
	§ 15a Besondere Vertreter	86.	Implementierung der Möglichkeit zur Berufung "besonderer Vertreter", insbesonderer resevent für TouchDeutschlend und Schaffung von mahr Flexibilität in der Zukunft. Wertere Begründung erfolgt münstlich	Solorige Implementerung in der Satzung des Deutschen Rugby- Verbanden a.V. hach Verschochleitung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inknaftrieter nach Einfragung in das Vereinsregister
	(1) Das Präsidium kann besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.	87,	Implementerung der Moglichkeit zur Berufung "besonderer Vertrebe", malesondere reteilent für TraumDeutschlieht und	Schortige implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V nach

Seite 38 von 76



Aktuete Faseung	Neue Fassung		Begründung	(utplusium.n)
			Schaffung von mehr Placottal in der Zukunft Weitere Begründung erfolgt mundlich	Verstachedung durch den Deutschen Flagtry- Tag, Inkraftmeten nach Eintragung in das Versinangster
	(2) Besonderer Vertreter können ausschließlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verband nach außen vertreten.	88.	Beschrankung der Vertrefungsmacht um Harmonisserung des Handelns zwischen "besenderer Vertreter" und Vorstand zu gewähnleisten, insbesondere Intervant für Touch Owubschland und Schaffung von mehr Fleisbildet Vertare Begründung erfolgt mundlich	butchige inglementerung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verstechendung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkrafbreten nach Entragung in das Vereinangsster
	(3) Besondere Vertreter dürfen nicht. zeitgleich Präsidiumsmitglieder sein.	89.	Arpassung an § 15 Abs 2. Valence Regrundung erfolgt mündlich	Solorige Implamenterung in die Setzung des Deutschen Rugby- Vertandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkrafterien nach Eintragung in das Verennengste
§ 17 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB	§ 16 Aufgaben des Vorstandes	90.	Redectonalle Anderung Venenfachung oder optimierte Formulierung Weiters Begründung erfülgt mündlich	Bolonge implementerung in die Satzung den Deutschen Rugby- Verbandes e V. nach Verabschiedung durch den



Axtuele Fassung	Noue Fassung		Begrondung	Implementaning
				Deutschen Rugts- Tag inkraftsysten rach Entragung in das Vereinangster
1) Zu seinen Aufgeben gehören: Limsetzung der Beschlüsse des DRT und des Präsidiums. Führung der laufenden Geschäfte, Erstellung des Wirtschaftsplans, Vorbereitung des Jahresaltschlüsses. Erstellung der Personalplanung, Erstellung der Investitionsplanung, Bewirtschaftung des vom DRT beschlüssenen Wirtschaftsplans (Näheres wegelt die Finanzordnung) Einzelgeschäften bis zu 100 000 Euro-Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis tu 4 Jahren.	(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: 1. die Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages und des Präsidiums. 2. die Führung der laufenden Geschäfte. 3. die Erstellung des Wirtschaftsplans. 4. die Vorbereitung des Jahresabschlüsses. 5. die Erstellung der Personsiplanung. 6. die Enstellung der Investitionsplanung. 7. die Bewirtschaftung des vom Deutschen Rugby-Tag beschlössenen Wirtschaftsplans. 8. das Tätigen von Einzelgeschäften bis zu 100 000 Euro. 9. das Abschließen von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren. 10. die Einennung von orderbichen Beauftragten.	91.	Veremashing oder optimens Furnulening Western Regionating entirip mundlets	Solottige imprementerung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Insreftnehm nach Eintragung in das Vereineregister
(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt as hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.	(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedem der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es zu keiner Eingung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.	92.	Veneralatung siter sysmete Formulerung Westere Begründung erfolgt mundlich	Suturige Imprenentierung in die Sistaung des Deutschen Rugby- Verstechertung dunch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftieren nach Eintragung in das Vereinungster



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begründung	Implementierung
Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.	(3) Die Geschaftsführung legt dem Präsidium die nach der Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor	93.	Versintenung seer optimierte Formulerung Wertere Segrundung erfolgt mondlich	Schorlige Implementenung in die Salbrung des Deutschen Rieglig- Verstrechselung durch den Deutschen Rieglig- Tag snienaffreiten nach Eintragung in das Vereitsregete
Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.	(4) Dienstvorgesatzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäfteführung.			
(5) Der Vorstand wird ernächtigt, rein formale Satzungsänderung, die das Regatergericht oder das Finanzami für notwendig halben, in eigener Zuständigkeit zu beschließen, dem nächsten DRT ist hierüber zu berichten.	(5) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nein formale Sietzungsänderung, die des Regiebergericht oder das Finanzemt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen, dem Präsidium und nächsten Deutschen Rugby-Tag ist hierüber zu berichten.	94.	Versinboung oder (attiments Formularung Wenters Begründung erfolgt trundlich	Soforage implementant of the Settling des Settling des Settling des Seutschien Rugby-Verbündes e.V. nach Verschiedung durch den Deutschen Rugby-Tag, srangftresen sein Einstagung in des Verschangsfel
§ 18 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)	§ 17 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)	95.	Recercionelle Anderung Vereintschung oder optimierte Formulierung Westere Begründung erfolgt mundlich	Sollartige implementening to die Satzung des Geutschen Rugby Verlabschiedung durch der Deutschen Rugby Tag Inkreftreten nach Eintragung in das Vereinsregeht

Seite 41 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begründung	Implementativng
Die Deutsche Rugby-Jugend ist die steuenschtlich unselbstständige Jugendorgenisation des Deutschen Rugby-Verbandes	(1) Die Deutsche Rugby-Jugend ist die stauemechtlich unselbetständige Jugendorganisation des Verbandes.	96.	Variantium of other optimizate Formulaturing Western Begründung erfolgt mondlich	Solorige Implementerung in die Satzung des Deutschen Rupby- Verstendes e.V. nach Verstechtedung durch den Deutschen Rupby- Tag Inkraftreten nach Eintragung in das Vereingregitte
Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des DRV, die noch nicht 18 Jahre alt sind.	(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt die Interessen der jungen Menschen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.	97.	Vertretung oder optimierte Fromulærung Vertretung aller U-Spieler möglich Vikulere Begründung erfolgt mündlich	Solorige Implementerung in de Satzung der Deutschen Rugsty- Verbandes e.V. roein Versbecherkung sturch den Deutschen Rugsty- Tag, invraftreten roein Eintragung in den Verwinangen
(3) Als anerkannter Trager der freien Kinder- und Jugendhölle nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Deutsche Rugby-Jugend ihre Aufgaben im Rahmen der Satirung des Deutschen Rugby- Vertrandes und der Jugendordhung seibstständig.	(3) Die Deutsche Rugby-Jugend ist anerkannter Träger der freien Kinden und Jugendhiffe gemaß § 75 Absatz 1 SGB VIII. Die Deutsche Rugby-Jugend führt und verwahet ihre Angelagenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes serbstständig.	98.	Verenteitung siter optmerte Formulerung Westere Begründung erfolgt myndich	Beforege imprementening on per Sattrung des Deutschen Rugby Verbanstes s.V. nach Verabschiedung burch den Deutschen Rugby Tag inkraftreten nach Einmagung vides Vereinsregisti
(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bridet einen Jugendag aus Personen der	(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Deutschen Rugby-Jugend-Tag	99.	Vereinfachung oder optimierte Formulerung	Soforige Implementarung

Seite 42 von 76



Axtuele Fassung	Nove Fassing		Begründung	Impamentaryng
Mitgliedsorganisationen. Näheres reget die Jugendordnung.	(DRUT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Jugend-Tag wählt sine Jugendiebung als Leitungsgremium, die von einem Vorsitzenden geleitet wird.		Wedere Begrandung erfolgt mundlich	die Battung des Deutschen Rugbi- Verbandes e.V. rach Versbechiedung durch den Deutschen Rugbiy- Tag Instraktreten rach Enfregung in das Vereinsregister
(5) Die Deutsche Rugtry-Jugend wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. N\u00e4heres regelt die Jugendordnung.	(5) Die Deutsche Rugby-Jugend kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	100.	Emachtgungsglundlage zum Enase von Rotelinen Vertere Begründung erfolgt mündlich	Schorage implementationing in die Satzurig des Deutschen Rugdig- Verbandes e.V. nach Versbachsedung durch den Deutschen Rugdig- Tag ineraftrieten nach Entregung in das Vereinsregeter
(6) Die Geschaftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschaftsführung das Deutschen Rugby- Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschaftsordnung für den Vorstand gemäß § 26 BGB.	IS) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Jugend sind. 1. die Förderung der körperlichen, gestigen und sittlichen Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Utsungspraxis und Wettkampfpraxis. 2. die Förderung und Vertriebanung des Jugendbereichs. 3. den Rugbysport bundesweit in den Schulsport zu integrieren. 4. die Durchführung der Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitem:	101.	Enumerache Autzahlung der Angelegenheiten auf Drundlage der Fördarbestimmungen der DSJ Weitere Begrundung erfolgt mundlich	Sofotoge Implementaring in the Battung des Deutschen Rught- verscheine av V mach Verscheinenbung durch den Deutschen Rughy- Tag Inscriftreten nach Entragung in das Vereinsregiste



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	*	Begründung	injenemenn
	5. die Durchführung von Maßnahmen zur sozialpolitischen und sportpolitischen Jugendbildung. 6. die Durchführung von Maßnahmen zur musisch-kulturellen Jugendbildung. 7. die Gleichstellung von Jugend und Mädchen im Jugendbereich zu verwirtlichen; 8. die Koordination der Offentlichkeitsarbeit im Jugendbereich: 8. die Pflege der internationalen Jugendarbeit; 9. die Förderung des jugendlichen Breitensports.			
	(5) Des Nahere regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend.	102.	Ermachtigungsgrundlage für die Scheifung und Anwendung einer Ondhung für Detailnegelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Ectorige Implementerung in die Satzung des Deutschen Rugbe- Verbandes is V nach Versbeitniedung durch den Deutschen Rugby- Tag Interaffreten nach Eintragung in das Vereingragste
	(7) Die Geschäftsführung der Deutschen flugby Jugend obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Das Nahere regelt § 16 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	103.	Residence is Androng Vereinfactung oder optimens Formulerung Visiters Begründung erfolgt mündlich	Sufortige Implementerung in de Satzung des Deutschen Rugze- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugze-



Aktuelle Fassung	Neus Fassung		Begrantung	- Implementarung
				Tag Intraffreten nach Eintragung in das Vereinsresistet
§ 19 Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV)	§ 18 Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SRD)	104.	Reductorelle Anderung Angessung an Rugby Deutschland Valetere Begnündung erfolgt mündlich	Sofortige implementarung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, ineraffreten nach Einmagung in das Vereinaregeller
(1) Die Schiederichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiederichten-innen des Deutschen Rugby-Verbandes	(1) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands ist die steuerrechtlich unselbstatländige Organisation der Schiedsrichter des Verbandes.	105.	Vereinschung oder optimierte Formulerung Angeseung an Verbandsnamen "Rugtry Deutschland" Weisere Begrundung erfolgt enghabieh	Solurage Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugtty- Verschandes e.V. rach Verschandes gebruch den Deutschen Rugtty- Tag, Inknaffrieten rach Entragung in das Verschangeler
(2) Die Schiedsrichtervereinigung des DRV vertritt die Schiedsrichtervereinigungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Verbande und deren Schiedsrichter.	(2) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands vertritt die Interessen der Schiedsrichtervereinigungen und Schiedsrichter der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.	106.	Vasinfacturig oder optimierer Formulerung Anyassung en Verbandsnamen "Aughy Deutschland" Vastare flegründung entrigt mundligtt	Soforige Implementering in die Setzung des Deutschen Rugbs- Verbandes ei V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugbs- Tag Inkraftneten



Alduelle Fassung	Neue Fesaung		Begrüntung	Implementierung
	A STATE OF THE RESERVE OF THE PARTY OF THE P		and the second second	nach Errorgung in das Vereineregeter
(3) Die Angelegenheiten der Schiederichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) werden in der Ordnung der SDRV geregeit.	(3) Die Schiederichterverenigung Rugby Deutschlands führt und verweitet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	107.	Vereinfactung oder optimerte Fortulierung Anpassung en Verbandsnamen "Rughy Deutsimiend" Harmoniserung der Betrungsstruktur Historie Begrondung erfolgt mondlich	Sofotige implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Vertandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugbis- Tag, inkreitbreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Die SDRV ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV Organe, gebunden. Bei Streitgkeiten zwischen der SDRV und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgencht, dessen Entscheidungen bindend sind.	(4) Die Schiederschterverenigung Rugby Deutschlands bildet eine Versammlung aus den Mitgliedem des Organs. Die Versammlung wählt einen Schiederichtenausschurs als Leitungsgremium, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	108.	Vereinlachung sider opsmerte Formulierung Meisungsgebundentriet liegt auch ohne entsprechende Norm nicht vor (Abs. 3) Angessung an Rugtly Deutschland Ingemunisserung der Satzungsstruktur Vestern Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementerung in die Setzung des Deutschen Rugsy- Verbandes e.V. nach Versöschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag marattresen nach Eintragung in das Vereinsregister
(5) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des DRV obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes.	(5) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	109.	Ermochtigungsgrundlage zum Erless von fluchtimen Angessung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Hamminiserung der Satnungsstruktur	Sofurige implementaring in de Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes ei V nach Verebeshiedung durch den Deutschen Rugby-



Aktuelle Fassung	Neus Fassung		Regioning	Implementanung
	(6) Angelegenheben der	110.	Wedere Begründung erfolgt mansfish Enumeraute Autzahung der	Tag Inkraftreren nach Entragung ir des Vereinsregote Sofortige
	Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands sind: 1. die Ausbildung und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände. 2. die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele, bei denen der Verband beziehungsweise einer seiner Organe Veranstalter oder Ausrichter ist sowie die Einteilung der Schiedsrichter und Assistenten und weiterer Officieller für andere Vorhaben sowie bei Anforderung durch Rugby Europe oder World Rugby. 3. die Festlegung der Ausbildungsparameter und Ausbildungsparameter und Ausbildungsparameter und Schiedsrichter im Verband; 4. die Oberwachung der Tatigkeit der Schiedsrichter im Verband; 5. die Vertretung der Belangs der Schiedsrichter des Verbandes im Inland und Ausland gegenüber anderen Verbänden und Organisationen in Absprache mit dem Vorstand		Angelegenheten suf Grundage der aktuellen Ondhung Angessung en Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Vautere Begründung erfolgt mündlich	ingserrenterung des Deutschen Rugts Vertandes e. V. rusch Verabschen Rugts durch den Deutschen Rugts Tag branstreten nach fintragung ridas Vereinsregen
	(7) Das Nähere regelt die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands	111.	Eimächtgungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Onbrung für Detailnegelungen	Schnige Impernanterung die Setzung des Deutschen Rught Verbandes e.V. nach

Sets 47 von 76



Avouelle Fassung	Neue Fassung		Begründung	Implememerung
			Argussurg on Verbordshomen "Rugtly Deutschland" Webere Begründung erfolgt mündlich	Verabscherfung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftheten nach Eintragung in des Vereinsregister
	(8) Die Geschäftsführung der Schiederichservereinigung Rugby Deutschlands obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Des Nahere regelt § 16 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	112.	Redaktorella Antierung Venentachung oder systemene Formulerung Angessung an Verbandsnamen "Rughy Deutschland" Vilatere Begründung erforgt mündlich	Sofortige Implementationg in die Satzung des Deutschen Rugby- Varbandes e.V. rach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Insnafbreten nach Eintragung in des Vereinstrepilier
§ 20 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)	§ 19 Deutache Rugby-Frauen (DRF)	113.	Receiverelle Anderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Beforege imprementerung in de Satoung des Deutschen Rugby- Verbandes a.V. rach Versbachsedung outch den Deutschen Mugby- Tag, Inkraftneten nach Eintragung in pan Versinaragister
(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Deutschen Rugby-Verbandes	(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die stauerrechtlich unselbstattindige Organisation der Frauen des Verbandes.	114.	Vereinfactung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Soforige implementarung in de Satzung der Deutschen Rugby- Verstendes e V nach Verstechtedung durch den

Seite 48 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fasaung		Begronting	implementaryng
				Deutschen Rught- Tag Inkraftreten nach Entragung in das Vereinsregister
Die DRF vertritt die Frauerrabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	(2) Die Deutschen Rugby-Frauen vertreten die Interessen der Frauenabteilungen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder	115.	Vereinfactung oder optimerle Formulerung Harmoniserung der Betrungsstruktur Vlastere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Sektung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inkraftneten nach Einmagung in das Vereinsragster
(3) Die Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen im Verband werden in der Ordnung der DRF geregelt.	(3) Die Deutschen Rugby-Frauen führt, und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	116.	Vereinfactung oder optiments Formulerung Hamsmeerung der Satzungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mundlich	Soforige Inglementerung in die Setzung des Deutschen Rught- Vertandes e V. rach Versbachiedung durch den Deutschen Rught- Tag Inkraftheten rach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Die DRF ist an die Wersungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRVOrgane, gebunden, die Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV- Organen entscheidet das DRV- Schsodagericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	(4) Die Deutschen Rugby-Frauen bilden einen Deutschen Rugby-Frauen-Tag (DRFT) aus den Mitgliedem des Organs. Der Deutsche Rugby-Frauen Tag wählt einen Frauenausschuss als Leitungagramium, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	117.	Viesungsgebunderheit legt auch ohne entsprechende Norm nicht vor (Abs. 2) Insmonisierung der Selbungsatruktur Visiterie Segrondung erfotgt mündlich	Sofortige Implementerung in ele Batzung des Deutschen Rugby- Verbardes e V rach Verabochredung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftneten



Autualia Fassung	Nece Fassing		Begrinling	Implementerung
				rach Entragung in das Vereinsregiste
(5) Die Geschäftsführung der DRF obliegt der Geschäftsführung des Deutschen- RugbyVerbandes, Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.	(5) Die Deutschen Rugby-Frauen können in ihren Angelegenheiten Richtlinien ertessen.	118.	Emachigungsgruntlage zum Erlass von Richtbrien Vertere Begrundung erforgt mondlich	Sofortige Implementering in die Setzung des Deutschen Rugby- Versteichen auf Versteichertung durch den Deutschen Rugby- Tag Interaffesten nach Eintragung in des Vereinscaglite
	(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen sind: 1. die Durchführung. Entwicklung und Forderung des nationalen Frauen-Rugbysports; 2. die Veranstaltung von regionalem und nationalen sportlichen Wettbeweiten; 3. die Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, das Organisierung von Lehrgängen und von Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen; 4. die Planmaßige Verbreitung des Frauen-Rugbysports durch alle der Deutschen Rugby-Frauen geeignet erscheinenden Maßnahmen; 5. die Vertretung des deutschen Frauen-Rugbysports im Inland und Ausland und Wahrung seines Ansamens.	119.	Enumerache Aufsählung der Angelegenheiten auf Grundlage der aktuellen Ordnung Wartere Segründung erfolgt mündlich	Solutions Impartmentating in the Surport of Surport Deutschen Rugilly Verbanders e V nach Verstbachsedung durch den Deutschen Rugilly Tag. senraftweten nach Eintragung in das Vereitrangslie



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begründung	implementierung
Paragram 1 dervong	(7) Das Nahere regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen.	120.	Erraintgungsgrundlige für die Schaffung und Anwendung einer Ordhung für Detailtegeungen Weitere Begründung erfolgt mundlich	Sofortige implemenderung in die Salbrung des Deutschein Righty- verbandes e.V nach Verabschiedlung durch den Deutschein Rugby- Yag, insnafbreten nach Einmagung in das Vereinbregnite
	(it) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Frauen obliegt der Geschäftsführung des Verbendes. Das Nähere regelt § 16 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	121.	Receivereite Anderung Vereinfachung oder optimierte Fromulierung Westere Begründung enturgt mündlich	Sofortige Imprementening in sie Sequing des Deutschen Rugby Versandes e.V. nach Versbechleitung durch den Deutschen Rugby Tag, Inkreftswien rach Everagung in des Verknanngstitt des Verknannes des des Verknannes des des des Verknannes des des des des des des des de
21 Vertrefung der Landesverbände m DRV (VLV)	§ 20 Vertretung der Landesverbände (VLV)	122	Redestonelle Anderung Westere Begrondung erfolgt mundlich	Sofortige sriprementierung des Deutschen Rughy Vertandes a.V. nach Veratsschiedung zurch den Deutschen Rugho Tag. inkraftreten nach Eintragung gas. Voreichmigel
Die Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) ist.	(1) Die Vertretung der Landesverbände (VLV) ist die steuerrechtlich	123.	Versirfacturig oder optimierte Formulærung	Solorige Implementerung

Sete \$1 von 76



Axtuelle Fassung	Neue Fastung		Begräntung	Implementerung
tie steuerrechtlich unselbstatändige Organisation der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband.	unselbstatändige Organisation der Landesverbände des Verbandes.		Weters Begründung erfolgt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugby- Vertrandes a.V. nach Versbochendung durch den Deutschen Rugby- Tag inkraftreten nach Entragung in das Vereingragnie
(2) Die VLV vertritt die dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände.	(2) Die Vertretung der Landesverbände vertritt die Interessen der dem Verband angeschlossenen Landesverbände. Sie dient als Platform zur Menungsbildung und zum Erfahrungsaustzusch. In ihren Sitzungen werden politische Zielstellungen diakubert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Eprecher in das Präsidium eingebracht.	124.	Verentachung oder spomens Formulerung Hamsmisserung der Setzungsschultur Weisere Begründung erfolgt mandich	Bufurtige implementerung in die Setzung des Deutschen Rugby- versandes e.V. nach Verstechtedung durch den Deutschen Rugby- Tag inkraftreten nach Eintragung in pas Vereineregister
(3) Die Angelegenheiten der Vertretung der Landesverbände im DRV werden in der Ordnung der VLV geregelt.	(3) Die Vertretung der Landesverbände organisiert sich in Stzungen und wählt aus ihrer Mitte ein Leitungsgremium, das von einem Spracher geleitet wird.	125.	Varientschung oder spomene Framulierung Harmonisierung der Siezungsstruktur Weitere Begründung erfogt mondlich	Solorige implementering in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbeicherbung ourch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftreben nach Eintragung in das Vereinangsfels
(4) Die Vertretung der Landesverbände dient als Platform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustäusch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des	(4) Das Nähere regelt die Ordnung der Vertretung der Landosverbande.	126.	Ermaintgungagnundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailregelungen	Seturige Implementierung : die Satzung des Geutschen Rugby

Seite 52 von 76



Aktuelle Fassung	Neus Fassung		Degrantung	inglamentaryng
Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den Sprecher bzw. seinen Vertreter in des Präsidum eingebracht.			Visiting Segrandung erfolgt mundlich	Verbientes s.V. nach Verabschiedung sturch den Deutschen Rugdig Tag, Inknafbreten nach Sintragung in des Vereinansgeb
	§ 21 Vertretung der Athleten (VAI)	127.	Gründung VAI notwendig zur Erfüllung der ProAS- Anfordenung aus Abnout 8.2.3 des Anfordenungs- und Bewertungsleitfaltere I.d.g.F. Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementerung in der Setung des Deutschen Rugby- Vertandes is V rach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftreten rach Entragung in das Vereinsegete
	Die Vertretung der (VAt) at die steuerrachtlich unselbstständige Organisation der Bundeskaderathleten im Verband.	128.	Hamonisening der Beltrung Yavane degrundung erfolgt mondisch	Solonige Implementierung is die Satzung des Deutschen Rugling Verbandese a.V nach Verstachen Rugby Tag. bevarteren nach Eintragung is das Vereinsregen
	(2) Die Vertretung der Athleten vertritt die Interessen der Bundeskaderathleten im Verband. Sie dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum	129.	Haminieerung der Setzung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofurtige Imparterderung sie Setzung der Deutschen Rughs Verbandes e V nach

Seite 53 von 76



Aktuelle Faseung	Neue Fassung		Begrindung	implementierung
	Erfahrungsaustausch, in ihren Sitzungen werden politische Zielstellungen diskutiert.			Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inknaftresen nach Eintragung in das Vereinsregister
	(3) Die Verbetung der Athleten organisiert sich in Sitzungen und wählt aus ihrer Mitte ein Athletenausschuns alls Leitungsgremium, der von einem Sprecher geleitet wird.	130.	Harmonisierung der Satzung Weitere Begründung erfolgt mondlich	Softrage Implementening in die Satzung des Deutschen Rugbs- Verbandes e.V. risch Versbechiedung durch den Deutschen Rugbs- Tag, inszeftresen nach Eintragung in das Vereinsregeter
	(4) Das Nähere regelt die Ordnung der Vertretung der Athleten.	131.	Elmächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Deteilnegelungen Werkere Regründung erforgt eründlich	Solorige Implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Versbachenfung durch den Deutschen Rugby- Tag Intrastreter nach Eintragung in des Vereinsregister
§ 22 Bundesligaeusschuss	§ 22 Rugby-Bundesligazusschuss (RBA)	132.	Redaktionelle Anderung Vietere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementationing in die Satzung des Deutschein Rugbig- Verbandes e.V. nach Verabechiedung durch den

Seite 54 von 76





Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Segrantung	implementierung
				Deutschen Rught- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Vereinsragiste
Der Bundesligaausschuss im Deutschen Rugby-Verband ist die deuemechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Deutschen Rugby-Verband.	(1) Der Rugby-Bundesligsausschuss ist die steuerschtlich unsebstständige Organisation der Bundesligsten im Verband.	133.	Vereinflichung oder optimierte Formulierung, Harmonsserung der Saleungsstruktur Weitere Begründung erfolgt mandlich	Solortige Implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschenkung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkosfbreien nach Eintragung in das Verentsragsste
Der Bundesligsausschuss vertritt die an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beteiligten Vereine.	(2) Der Rugby-Bundesligsausschuss vertritt die Interessen der an den Bundesligen im Verband beteiligten Mitglieder	134.	numoraserung der Satzung Anpassung an § 22 Visitere Begnindung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugtig- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugtig- Tag, Inknafbreten nach Eintregung in des Vereinsregute
(3) Die Angelegenheiten des Bundesligsausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesliganichtlinien geregeit.	(3) Der Rugby-Bundesligsausschuss dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In seinen Sitzungen werden primär politische Zielstellungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in des Präsidium und die gemeinsame Richtlinie im Sinne des § 23 Absatz 1 eingebracht. Die gemeinsame Richtlinie	135.	Hamioneaning der Salzung Angeseung en § 23 Verbere flegründung erfolgt mundlich	dulfurtige Implementerung in ele Satzung des Deutschen Rugby- Verbander er V nach Verebechsekung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraffbreten

Seite 55 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Degranting	Implementerung
	im Sinne des § 23 Absatz 1 regelt ille Zuständigkeit des Rugby- Bundesligeausschuss bei der Organisation und Durchführung des nationalen Hemenspielbetriebes.			rach Entragung in dat Vereinsregister
Der Bundestigsausschuse ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht adoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundestigsausschuss und anderen DRV- Organen entscheidet das DRV- Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	(4) Der Rugby-Bundesligsausschuss bildet eine Versammlung aus den Mitgliedern des Organs. Die Versammlung wahlt ein Leitungsgremium, das von einem Vorsitzenden geleitet wird. Darüber hinaus kann der Rugby- Bundesligsausschuss zu Sitzungen außerhalb der Versammlung einladen.	136.	Argaesung an § 23 Visitare Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Setzung des Deutschen Ruglig- Verbandes e.V. nach Verabschierbung durch den Deutschen Ruglig- Tag, Inknettreten nach Eintragung in des Vereinsregeter
	(5) Das Nähere regelt die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses.	137.	Ermischtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailnegelungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementarung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verscheinen e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftheten- nach Einmagung in das Vereinaragsster
	§ 23 Spielbetrieb / Lizenzen / Disziplin	138.	Schaffung von Konärenz und Azeitnerung im Spielbetrieb durch einen gemeinsamen Ratmen. Verschlankung des aktuellem Regelungssystems	Sufortige Implementering in de Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verstochleitung Burgh-den

Seite 56 von 76



Axtuelle Fassung	Neue Fassung		Begrindung	imperienterung
			Erhabliche Erhöhung der Flexibität und Angassungstähigkeit, insbesondere in Ausnahmesituetieren Västere Begrondung erfolgt mondlich	Deutschen Rugby- Tag inkraftzeten raun Eintragung in das Veremanigsete
	(1) Spielbetrieb, Lizenzbedingungen und Passwesen auf Bundessebene sowie im gesanten Bundesgebiet anzuwendende disziplinarische Regelungen werden ausschließich durch eine gemeinsame Richtlinie gereget, an dessen einstimmige Erstellung folgende Organe mitwirken. 1. der Präsident als Vertreter der durch den Deutschen Rugby-Tag gewählten Mitglieder des Präsidiums. 2. der Vorstant. 3. die Deutsche Rugby-Jugend. 4. die Deutsche Rugby-Jugend. 5. die Schiedsrichter Rugby Deutschlands. 5. der Rugby-Bundesligaausschuss. Die Vertretung der Landesverbände ist vor der Erstellung und Änderung der gemeinsamen Richtlinie anzuhoren. Anderungen der gemeinsamer Richtlinie bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der Stiermen. Die gemeinsame Richtlinie kann regeln, dass Änderung einzelner Bestimmungen der Einstimmigkeit bedürfen.	139.	Extralge kontensuale Schaffung eines persenamen Rahmens Workinge Beschmungen können auch zukünftig hur mit Einvenstandnis aller geändert werden Angusseung an Verbandsnamen "Rughy Deutschland" Weltere Begründung erforgt mündlich.	Soromge Implementatung to die Sutpung des Deutschen Rugtly Verschechtedung durch den Deutschen Rugtly Tag Insulptration mach Eintragung is das Vereinsregatis

Seite 57 von 76



Alduelle Fassung	Neue Fassung		Segrinding	Implementation
	(2) Das Nähere regelt die gemeinsame Richtlinie.	140.	Ermachigungsgrundlage für die Schaffung und Ameendung einer Ordnung für Detailingslungen Webere Bagründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes a.V. nach Versbechleitung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftneten nach Eintragung in das Vereinsregeter
	§ 24 TouchRugby Deutschland	141.	Schaffung eines neuen Grigaris zur Fusion mit TouchDeutschland e.V. Angereung an Verbandenamen "Rugtly Deutschland" Verbandenamen "Rugtly Deutschland" Verband Begrundung erfolgt mundlich	Sofertige impermentenung in die Satzung des Deutschen Rugby- Varbandes e. V nach Varsbachsedung durch den Deutschen Rogby- Tag inkraftnesen nach Einmagung in das Vereingregater
	(1) TouchRugby Deutschland ist die steuerrechtlich unserbetständige Organisation des Touchrugbys des Verbandes.	142.	Anpassung an Satzung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementationing in de Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes a Virtual der Deutschen Rugby-Tag, Intereffreter nach Eintregung in des Vereinstegster

Seite 58 von 76



Aktuelle Fassung	Nove Fasturg		Begündung	Implementaturg
	(2) Touchfügby Deutschland vertritt die Touchrugbyvereinsabteilungen der dem Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	143.	Angeleung en Satrung Angeleung en Verbandsramen "Rugby Deutechland" Visitere Begründung erfolgt mündlich	Sofertige Implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e V nach Verabechiedung surch den Deutschen Rugby- Tag Inscettreton- nach Eintragung in das Vereimsnigsstar
	(3) TouchRugby Deutschland führt und werwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstetändig.	144	Anpassung an Eutrung Anpassung an Verbandsnamen "Rugby Deutschlend" Westers Degründung erfolgt mündlich.	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Versbachselung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftineten nach Erntragung in des Verwinstragstes
	(4) TouchRugby Deutschland bildet einen Deutschen TouchRugby-Tag (DRTT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche TouchRugby-Tag wählt einen TouchRugby-Ausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	145.	Angeseung an Sattung Angeseung an Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Westere Begründung arfolgt mündlich	Sofortige triplementerung in die Sietzung des Deutschen Rugby- Vorbandes in V rach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Hisraftreten nach Eininagung in das Vereingregater

Seite 59 von 76



- Table 12

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Setzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. an den Deutschen Rugby-Tag 2020

Aktuelle Fessung	Neue Fassung		Begronding	imbeneroerung.
	(5) TouchRugby Deutschland kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	146.	Emachtqurgegrundige zum Ertass von Richtlinien Arpassung an Vertandsnamen "Rugby Deutschland" Vertane Begründung ertrigt mündlich	Solvinge Implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Versabschiestung durch den Deutschien Rugby- Tag, Inkraftreten nach Einbagung in des Vereinsregister
	(6) Angelegenheten von TouchRugty Deutschland sind: 1. die Entwicklung, Durchführung und Förderung der Sportart "Touch". 2. die körperliche Ertüchtigung durch die Sportart "Touch". 3. den Aufbau einer Struktur soeire planmäßige Verbreitung der Sportart "Touch". 4. die Festlegung und Überwachung von Regularien und Durchführungebestimmungen für nationale Wettkämpfle. 5. die Festlegung von Regularien zur Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedurichtern einschließlich der Durchführung von Bildungsveranstaltungen. 6. die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben, Qualifikationswettkämpflen und Titelwettkämpflen. 7. die Festlegung von Auswahlprozessen zur Benennung von Teilnehmern an	147.	Enumereiche Aufzshlung der Angelegenheiten auf Grundlage der aktuellen Satzung von Touch Deutschland Angeleung an Verbandhamen "Rugtly Deutschland" Weitere Begründung entogs mondlich	Solutige Implementerung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inknafbreten nach Eintragung in des Vereineragietes



Aktuelle Faseung	Neue Fassung		Begrinding	претепесия
	internationalen Wettkampfen und Benennung der Nationalspeler 8. die gemeinsame Vertretung der Sportart Touch im Inland und Ausland mit einem Mitglied des Vorstandes gemaß § 26 BGB 9. der Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern und Beratung der Mitglieder.			
	(7) Das Nähere regelt die Ondnung für TouchRugby Deutschland.	148.	Emachtgungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detainsgelungen Anpessung ein Verbandsnamen "Rugby Deutschland" Weitere Begründung erfelgt mondlich	Sofurtige Implementerung II die Satzung der Deutschen Rugby- Verbandes e V. nach Verabechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Interaffreten nach Eintragung in das Vereinamgiste
	(8) Der Vorsitzende des TouchRugby- Ausschusses wird durch das Präsidium zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt. Die Geschäftsführung von TouchRugby Deutschland obliegt gemeinschaftlich dem Vorsitzenden des TouchRugby-Ausschusses als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB sowie einem Mitglied des Vorstandes.	149,	Gemersame Außervertretung von Organ und Vorstand Answesung en Rugtly Deutschland Westere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementenung in die Setzung des Deutschen Rugby Verbandes e V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby Tag Inkraftereien nach Eintragung in das Vereingregste
23 Schiedsgericht des DRV	§ 25 Schiedsgericht	150.	Redaktionelle Anderung Westere Begründung erfagt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung den Deutschen Rugsly- Verbandes e.V.

Seite 61 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassurig		Begrindung	Implementerung
				hach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Vereinsregater
(1) Das Schiedegericht des DRV übt die oberste Verbandsgerichtsberkeit aus.	(1) Das Schiedsgericht übt die oberste Verbandsgerichtsberkeit aus.	151.	Verenfachung oder systmerte Formulærung Vestere Begründung artolgt måndlich	Selorige Impermenterung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in des Vereinangsteil
(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des DRV zuständig, soweit nicht in dieser Satzung oder in den Ordnungen oder Richtlinien des DRV anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.	(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des Verbandes zuständig, soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.	152	Vereinfectung oder sprimierte Formulierung Westere Begründung entrigt manation	Sofortige intplementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- verbendes a.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in
(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ensatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedegerichts. Kann untereinander kein	(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein	.153	Attensionalit insbesondere bei gleicher Dienstreit sinnvoll, de sile Mitgleder zum gleichen Zeitzunst gewent werden Weitere Begründung erfolgt mirrellich	des Vereinsregister Schritige Implementierung in die Setzung des Deutschen Rugsy- Verbandes is V nach Versbachschung



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Regrindung	Implementierung
Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstätteste Schiedagerichtsmitgliet Vorsitzender	Vorsitzender bestimmt werden, ist das älteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.			durch den Deutschen Rugby- Tag inkraftreten nach Eintragung in das Vereinsregister
(4) Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen RugbyTag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des DRV angehören. Mitgliedschaften in Organen der Landesverbände und in Vereinen, die dem DRV angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.	(4) Die Mitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbenden angehören. Der Deutsche Rugby-Tag wählt die drei ordentlichen Mitglieder und fürf Ersatzmitglieder. Mitglieder des Schiedagerichtes dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören. Mitglieder, die dem Verband angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.	154.	Ovekle Walli der ordentichen Mitglieder und Ersastamiglieder, um gegebenenfalls aufkommende Konflikte zu verfundern Weitere Begründung erfulgt mondlich.	Sofortige implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftreten nach Eintragung in das Vereinwegster
(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.	(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richterant haben.			
(t) Naheres reget die Schiedsordnung des DRV.	(E) Das Nähere regelt die Schiedwordnung	150.	Vareinfactung inter optimierte Formulærung Ermachtigungsgrundlage for die flutieffung und Anwendung einer Ordnung für Deteilnegekungen Weitere Begründung erfrigt mündlich	Swintige Implementierung in die Satzung des Deutschen Hugby- Vertendes a.V. nach Veretsschreckung durch den Deutschen Hugby- Tag. Inknaftheten nach Eintragung in das Vereineregeter
§ 24 Sportgericht des DRV	§ 26 Sportgericht	156	RedsHtimelle Antening	Salurige Implementierung in die Saltzung des



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrandung	mplementarung
		7800	Western Segrandung erhalt mandish	Deutschen Rugby- Verbanden e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag inkraftneten nach Eintragung in das Vereinangster
T) Giegen Mitglieder des DRV [Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstoßen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Anseten des DRV in der Offentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet verden.	(1) Das Sportgericht ist zuständig für Verfahren im Zusammerhang mit sportlicher Diszipfin auf Ebene der Bundesligen. Es entscheidet über die sportliche Diszipfin betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedagerichte und Sportgerichte der Landesverbände.	157.	Zustandigkeit für eile dispipinansichen Verfahren auf Bundesebene und letzte Instanz für Verfahren auf Ebene der landesverbandschaftlich organisierten Wetbeweite	Sofortige implementierung in die Setzung des Opubschen Rugby-Vertanstee e.V. nach Verstachtedung durch den Deutschen Rugby-Tag inknafftreten nach Eintragung in das Vereinsnigster
(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Bundesligsausschuss auf jeweils zwei Jahre gewaht werden. In sog. Dopingtallen at am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen. Der Arzt hat ein eigenes. Stommrecht. Soften aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils. fallweise berufen. Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts.	(2) Dem Sportgericht gehören fürf Mitglieder an, von denen drei vom Deutschen Rugby-Tag und zwei vom Rugby-Bundesligsausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die fürf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts. In Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arst als Sachverständiger zu bestellen.	158.	Verenfactung oder optmierte Formulierung, Anderungen in Dogingverfahren, Ans als Sechwerstentiger Westere Begrundung erfolgt mundlich	Sofortige Inglementierung in die Satzung des Deutschen Hugby- Verbandes 4.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftman nach Einmagung in das Vereinsregebe



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrindung	implementarung
(3) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.	(3) Dias Nathers regelt die Schiedsordnung	159.	Verenfectung oder optimiseter Formulerung Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ordnung für Detailnegetungen Weitere Begründung erfolgt mündlich	Bolonige Implementerung in die Satzung des Deutschen Rugity- Verbandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Fag, Inknaffreten nach Entragung in das Verenningsbir
§ 25 Ehrungen und Ehrenpräsidium	§ 27 Ehrungen und Ehrenpräsidium	160.	Redeltonelle Antenung Westere Begrundung erforgt mondlich	Sefortige Implementening in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inknaffreten nach Eintragung in das Verenangste
Mitglieder von Verwinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworten haben, können durch den DRV geehrt werden, Näheres regelt die Ehrenordnung des DRV.	Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport, enworben haben, können durch den Verband geehrt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidum. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.	161.	Vereinfachung oder seitmarte Formulenung Westere Begründung erfolgt mündlich	Sefortige Implementierung in die Satzung der Deutschen Rugby- Verbandes is V. nach Versbechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftbeten nach Eintregung in des Versmanggebe
26 Wirtschaftsführung und Beiträge	§ 28 Wirtscheftsführung und Beiträge	162	Redaktionalle Anderung	Solotigs Implementationing in

Sets 65 von 76



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begrinding	Indiameterphonic
			Waters Seprindung erfolgt mundlich	die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in des Verenspagster
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlüssfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein. Jahrenabschlüss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu enstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Prässdium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu enstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.	163.	Verentectung oder optimente if omulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementationing in die Bischung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftreten nach Eintragung in das Vereinsregater
Beschlusefassung vorzulegen ist. (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.	(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden nach Beschluss des Deutschen Rugby-Tages Beiträge von den Mitgliedem erhoben. Das Nähere ist durch die Finanz- und Beitragsondnung zu regein.		Vereinfachung oder optimierte Fermulierung Ermachtgungsgrundlage für Beiträge, die in der Finanz- und Beitragkontnung zu regein sind Weitere Begründung erfolgt mundlich	Solorige Inglementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inknaftreten nach Eintragung in das Vereinsregister



Aktuete Fassung	Nove Fixesung		Begrindung	implementarung
Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifschen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wennes im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche RugbyVerband einen nicht vorhersehberen größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.	(2) Der Deutsiche-Rugby Teg besichließt über die Eirhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge lebonen um bis zu hundert Propert des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Verband einen vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.	164	Varamfactung oder optimierte Formulierung Schärfere Bestmittung des maximaten außenordentlichen Beitrages "Vorhersehbarkeit" zur Abwendung einer Überschuldung eingeführt Weitere Begrümbung erfolgt möndlich.	Sefortige Implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V nach Vorsbschredung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftneten hach Eintragung in das Verennangsster
(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	(4) Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme am Deutschen Rugby-Tag und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.	165.	Versinfactung oder optimierte Formulierung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sotortige implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Verbandes is V nach Versbechertung durch den Deutschen Rugby- Tag, biknafbreten nach Eintragung in des Vereinsregeser
§ 27 Revision	§ 29 Revision	166.	Redartsmake Antenung Wastere Begründung arfolgt mündlich	Switzige Implementierung in die Setzung des Deutschen Rugby- Werbahdes e.V. nach Versitsschierlung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftheten nach Entragung in das Vereinspagster



Aktuelle Faseung	Neue Fassung		Degrindung	Implementance
Der DRT wicht zur Revision zwei Revisioren und bis zu drei Stellvertreter. Mederwahl ist zulässig.	(1) Der Deutsche Rugby-Tag wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvortreter. Eine Wederwahl ist zulärsig.	167.	Verentschung oder sptimerte Fermulerung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Vertandes e.V. nach Verabschiedung durch des Deutschen Rugby- Tag Inkraftzeten nach Eintragung in das Vereinungste
(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DRT, des Präsidiums und des Vorstandes.	(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Maßstab gesetzlicher Bestmmungen, der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des Verbandes sowie den Beschlüssen des Deutschen Rugby-Tagers, des Präsidiums und des Vorstandes.	168.	Verentahung oder settmerte Formulærung Profungernallatab konkretisiert und erweitert Weitere Begründung erfügt mündlich	Subirtige Implementierung in die Satzung des Deutschen Flugtly- Verborden e.V. nach Verabschentung durch den Deutschen Flugtly- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Verenningste
	§ 30 Good-Governance-Beauftragter	169	Welv Good-Government Seaufragter notwandig zur Erfüllung der PotAS- Anforderung aus Albribut 8.3.5 des Antorderungs- und Bewertungstellfadene i d.g.P. Weitene Segründung arfolgt mündlich	Soferage Implementerung in die Satzung des Deutschen Flugtly- Verbandes a.V. nach Veratrachiedung durch den Deutschen Flugby- Tag, Inkraftstefen nach Eintragung in das Vereinvergete
	(1) Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweits Kallenderjahr einen Good-	170.	Wate Good Governance Seautragter nitwendig zur	Selorige Implementerung in

Seite 68 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassurig		Begründung	Implementening
	Governance-Beauftragten. Der Good- Governance-Beauftragte berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und Präeidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.		Ertitlung der PoARS- Anforderung aus Altritut II. 3.4 des Anforderungs- und Bewertungsleitfaders i.d.g.F. Weitere Begrondung erfügt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftmeen nach Eintragung in das Vereinersgater
	(2) Der Good-Governance-Beauftragte verfügt über ein ständiges Initiativrecht. Sein Einsichtsrecht ist urbeschränkt. Der Good-Governance-Beauftragte dient als Beschwerdestelle und überprüft mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie gegen Bestimmungen dieser Satzung. Ordnungen und Richtlimen, die durch ehrenantliche und hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes begangen worden sind.	171.	Umsetzung PolAS- Anforderung Weitere Segründung erfelgt mundlich	Sotorige Implementaring in die Satoring des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Vereinsregister.
	(3) Dem Good-Governance-Beauftragten obhegt die Erstellung einer Good- Governance-Richtlinie.		Redarbonelle Anderung Visht Good-Governence- Beautragner notwendig zur Erfühung der PotAS- Anforderung aus Adtribut ft. 3. 1. des Anfünderungs- und Bewertungsleitbadens i. d.g.F. Vieltere Begründung erfolgt mündlich	

Seite 69 von 76



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrindung	Impertentioning
	(4) Das Nähere regett die Good- Governance-Richtlinie (GGR).		Medantomene Anderung Umsetzung PotAS- Anforderung Ermachtigungsgrundlage für die Schaffung und Anwendung einer Ruthline für Detailnegelungen VAntere Begründung erfolgt mundlich	
§ 28 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	§ 31 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	172.	Redaktonelle Anderung Weitere Begründung erfolgt mündlich	Botortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Vererrangsbe
Ehrenamtich Tätige im Deutschen Rugby-Verband haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	(1) Organnstglieder, besondere Vertreter, ondentliche Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tatige im Verband haften gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihner Pflichten verutsachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 git auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedem des Verbandes.	173.	Subula the Ehrenamies. Haftung hut bei Vorsetz (besverend auf OLG Numberg, Beschluss v. 13, 11, 2015 – 12 W 1845/15) Veutare Begründung erfolgt mondlich	Gutartige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes a.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftzeten nach Eineragung in das Vereinangste
	(2) Sind Organmiglieder, besonders Vertreter, ordentliche Vertreter und		Schutz des Ehrenamies. Haltung nur bei Vorsatz	Solorige Implementating in

Seite 70 von 76





Aktuele Fassung	Neue Fassung		Begründung	- Implementation()
	einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.		Webere Begründung erhigt mündlich	die Satzung des Deutschen Rugbs- Verbandes e.V. nach Versbechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftseten nach Eintragung in des Vereinsregste
§ 29 Datenschutz	§ 32 Detenschutz	174	Nederlands Anderling Vestere Deprimtung erfolgt mindlich	Soloringe implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e V nach Verabschiedung durch den Deutschien Rugby- Tag, inkraftbeten nach Eintragung in das Verenningster
(1) Zur Einfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sechliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DG-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitst, das heißt insbesondere gespeichert, verwendet und gegeberenfalls angepasst oder verändert.	175	Argessung an aktuelle Delemenutiveetmmungen Wedere Begründung erbigt mündlich	Spitorisge tripsenscriberung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes a.V. nach Verabeutkebung duch den Deutschen Rugby- Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Verensregiste
(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:	(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen	176.	Argessung an setuelle Datenschutzbestinmungen	Sofortige Implementation of the die Setting des



Aktuete Fassung	Neue Fassung		Begründung	Imparturbasyng.
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, in zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, in Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.	Voraussetzungen vorlegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rachfe: 1. das Recht auf Bestätigung und Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, 5. das Recht auf Datenübenragbarkell nach Artikel 20 DS-GVO 6. das Widersprücherecht nach Artikel 21 DS-GVO und im Falle der Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO das Recht auf Widerruf nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO.		Weters Segrandung erleigt mindich	Deutschen Rugby- Verbandes a V nach Verstechtedung durch den Deutschen Rugby- Tag inkreftreten nach Eintragung in das Vereinsregiebe
(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitem oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genanntan Personen aus dem Verband hinaus.	(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen. Aufgebenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.	177.	Arpassing an artisele Determinational destroying entity Western Segrondung entity mondays	Sofurtige imprementation of the die Satzung des Deutschen Rugtly- Verstechteckung durch den Deutschen Rugtly- Tag, inkraftreten nach Eintragung in das Versinsregete
Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem	(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-	178.	Arpassung an aktuelle Datenschutzbestimmungen	Soforige Implementerung i die Sitzung den



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begrindung	Ingernerberung
Bundesdalerischulzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.	Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz trestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.		Western Segrandung untilgt mündlich	Deutschen Rugby- Vertandes e V rech Versbechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkraftreten nach Eintragung in das Vereinsregiste
§ 30 Auflösung/Aufhebung	§ 33 Auflöeung / Aufhebung	179.	Redeltonelle Anderung Weitere Segrundung erfolgt mundlich	Sofortige Implementierung in die Satzung der Deutschen Rugby- Verbanden is V rach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag. Inknaftreden nach Eintragung in des Verensrägster
(1) Die Auflösung des Deutschen Rugby- Verbandes kann nur durch Beschluss eines DRT erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Tennin der Versammlung in Textform gem. § 12 Abs. (4) ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3r4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.	(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erfolgen, zu der die Einladung spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform ergehen muss, diese muss den Antrag auf Auflösung enthalten. Der Antrag ist zu begründen. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von drewiertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.	180.	Verenfechung oder optimerte Formulerung Frist verlängert. Weitere Segründung erfolgt mündlich	Sclorige Implementening in the distrung des Deutschen Rugby- Verbandes e V nach Versbschiedung durch den Deutschen Rugby- Tag Inkreftreten nach Eintragung in das Vereinsregiste
(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Deutschen Rugby-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallt das Vermögen des DRV an das	(2) Bei Auftbeung und Aufhebung des Verbendes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermogen des Verbandes an das	181.	Verentachung oder optimerte Formulerung Aktualisierung BMI	Sofortige origiemerbierung it die Sebuung des Deutschen Rugby- Verbandes a.V.



Aktuele Fassung	Neue Fassung		Degrandung	Survenantering
Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Bundesrepublik Dautschland zwecks Verwendung für die Forderung des Sports.		Vestere Begrondung erfolgt mündlich	meth Veratechiedung durch den Deutschen Rugby- Tag, inkraftsieten nach Eintragung in des Vereinangste
§ 31 Inkrafttreten / Übergangsregelung	§ 34 Inkrafttreten / Übergangsregelung	182	Reduktionelle Anderung Westere Regründung erfolgt mündlich	Solicitige implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes is V. nach Verstechtendung durch des Deutschen Rugby-Tag, Inkraftreten nach Eintragung in das Vereineragste
(1) Diese Satzung wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen.	(1) Diese Satzung wurde vom Deutschen Rugby-Tag am 8. November 2020 in Mönchengladbech beschlossen.	183.	Verentschung oder systmerter Formulærung Aktualisierung Wattere Begründung erfolgt mündlich	deforige implamentierung in die Satzung der Deutschien Rugby- verbandes is V nach Verabschiedung durch den Deutschien Rugby- Tag, Inknaftressn nach Eintragung in das Vereinsnigster
(2) Für den Zeitraum zwischen der Eintragung und dem nächsten DRT gilt: (a) Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser Satzung ein neues Präsidum	(2) Ordnungen und Richtlinien, die bis zum Inkraftreten der am 8. November 2020 in Mönchengladbach beschlossenen. Satzung rechtmäßig erfassen worden sind, gelten mit Wirkung bis zum 30. Juni 2021 fort, wenn sie nicht nach dem	184	Implementarung soh Obergangsregerungen zur Rechtsscherheit Weiner Begründung erfolgt mündlich	Sebrige Implementerung in die Satzung des Deutschen Rugby- Vertandes e.V. nach Verstechnibung



Aktuelle Fassung	Neue Fassung		Begründung	Imprementerung
pewählt und ein Vurstand berufen worden sind. (b) Die Wahlen des neuen Präsidiums erfolgen gemäß dieser Satzung. (c) Diese Übergangsregelungen geltennur, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist. (d) Die Wahl des neuen Präsidiums hat spätestens auf dem kommenden ordentlichen Deutschen Rugby Tag zu arfolgen. (e) Die sonstigen durch die Organe des DRV gewählten Präsidiumsmitglieder nach dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unterührt.	Inkreftsreten der Satzung ersetzt und verabschiedet worden sind. Die Ordnungen gemäß § 5 Absatz 1 gelten mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2021 fort, wenn sie nicht nach dem Inkraftsreten der Satzung ersetzt und verabschiedet worden sind.			funch den Deutschen Flugby- Tag Inkraftreten nach Eintragung in das Verenungste
	(3) Alle Beschlüsse der Organe, die bis zum inknaftreten der am 8. November 2020 in Monchengladbach beschlüssenen Setzung rechtmäßig erlassen worden sind, werden mit sofortiger Wirkung nichtig, wenn und soweit sie den Regelungen dieser Setzung entgegenstehen.	185	Automotische Nichtigkeit sutzungswichiger Reschlüsse zur Rechtseicherheit Weitsre Segrundung ertrigt mündlich	Subritige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby- Verbandes e.V. nach Verabenheitung durch den Deutschen Rugby- Fag. insraftneten nach Eintragung in das Vereineregste



Namens des Präsidiums

Harald Hees

Präsident des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heidelberg, den 11.09.2020

DEUTSCHER RUGBY-CLUB HANNOVER

GEGRONDET 1905 E.V.



Deutscher Rugby Verband Im Neuenheimer Feld 710

69120 Heidelberg

26.09.2020

Antrag an den Deutschen Rugby Tag am 07./08.11.2020

Sehr grehrte Damen und Herren ,

hiermit reichen wir einen Antrag auf Änderung der Spielordnung, wie in der Anlage ausgeführt form und fristgerecht zur Vorlage und Beschlussfassung beim DRT ein.

Begründung:

Dringend erforderliche Angassung der Phrasiologie und Handhabung durch den Einsatz von Clubee: und seiner gewünschten Anwendungen.

Klarifizierung von Zuständigkeiten.

Neuregelung der Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften.

Implementierung:

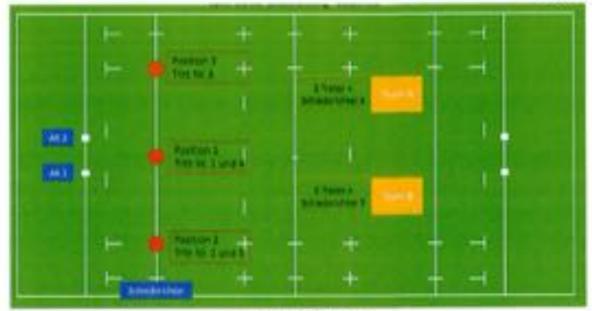
Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zur Sichentellung der Verfügbarkeit von Spielerpässen zum nächsten Salsonstart; spätestens zum 1.1.2021

Mit sjiortlichen Größer Contil

Thorpies Schmidt

1, Vorsitzender Thomas Schmidt 0171 6422 483 Geschäftsstelle: Ute Schwarz-Cledrichs Beekestr. 113A, 30459 Harmover fon g: 0511/2137034 mail: dro-hannover@t-online.de Homepage: www.tugby.dc.de Bankverbindung: Eperkasse Hannover BLAN: DES0250501800000076434, EIC: SPIO-DE2H00X

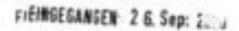
Finangamt Hannover-Nord, Steuer-Nr. 25/205/33993



Spielordnung

§1 Spielverkehr

- Alle Rugbysgiele innerhalb des DRV-Bereiches werden, soweit sie nicht explizit nach anderen Rogelin. ausgohagen werden:
- nach den für die Mitglieder World Rugby (WR) bindenden Regelle,
- nach den für die Mitglieder von Rugliy Europe (RE) bindenden Regeln,
- nach den vom DRV herausgegebenen Spielregein mit den darin enthaltenen Kommentanen,
- der nechfolgenden Spielontnung, ausgetragen.
- Als Spielverkehr im Sinne dieser Spielordnung gellen.
- at Freundschaffespele
- b) Wellbewerbsopiels auf regionator Ebene
- Wellbowerbsspiele auf überregionaler Ebene (Bundesligaspiele, 7-er Spiele sowie dieren Qualifikationen dazu und Pokalispiele)
- d): Landeoverbandsauswohltspiele und Ländempiele
- Die spelleitenden Stellen werden durch die entsprechenden Richtinien in ihrer jeweits gültigen Fassung bestmint.
- Am Spielverkehr teilverhmen d\u00fcrfen.
- ai Mannschaften, die aus Mitgliedern von Vereinen, die dem DRV angehören, bestehen (Vereinemennschaften).
- to file n.r. 2. Bundestige dürfen Mannschaften, die aus Mitglieden mehrener Vereine, die dem DRV angehörer, bestehen (Spielgemeinschaffen), Diese Mannschaften müssen vor der Salson als Spielgomeinschaft gemeinst werden und zu jedem Salsonbeginn eines Nachweis nichtigen, welcht Mannochaft bei Auftburg der Spielgemeinschaft in welcher Ligz spieler sof.
- Mannschaften, die einem Mitgliedsverband von World Rugby oder von Rugby Europe angenören. (austikodische Vereinsmannschaften).
- Auswahlmannschaften der Landesverbände des DRV (s. andesverbandumannschaften).
- a) Auswahlmannschaften von Verbänden, die World Rugtly oder Rugtly Europe angehören (ausländsche Auswahlmannechaften).
- Über die Teiltrahme an Wellbeworbespielen entscheiden die spielfellenden Stellen.
- Über die Teitrahere an Scielen nach §1(2)s. entscheidet das Präsidium des DRV durch Entsitung sinsir. Lipsinz. Dan Lipsinzvergabevorfahren wird in der DRV-Lipsinzordnung in ihrer jeweils gülftigen Fassung.
- 1. Lüst auch eine Spielgemeinschaft (Mannechaft nach \$1(4)b.) auf, so hat sie dies der spielleitenden



Stelle unverzüglich mitzuteilen. Haben die an der Spielgemeinschaft beteiligter. Vereine recht voreinbart, welche der Mannschaften sportlich zu die Stelle der Spielgemeinschaft tritt, gelten die vormals an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften als neu gegründete Mannschaften nach §1(4) z. und werden in die unterzite Spiellige eingestuff.

§2 Einteilung der Landesverbände in die Gruppen Nord/Ost und Süd/West

Die Eintellung der Landesverbände in regionalen Gruppen erfolgt in den entsprechenden Richtlinien. Eine Änderung der Einteilung kann ner durch einen Beschluss des SRT mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebernen gültigen Stirrmen erzielt werden.

aneter Favoring (71) 1144

§3 Spieljahr - Spielsaison

- 1. Die Rugbyssison Bult vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- Die Spieltage für Spiele nach §1(2)c. und d. werden durch den Führnenterminplen des DRV festgelegt.
- Von der 28. bis zur 32. Kalenderwoche werden in der Rogel keine Pflichtspieltage angesetzt.

§4 Spielberechtigung

- Am Spielnerkehr nach §1(2) b. und c. des Deutschen Rugby-Verbendes und seiner Landerverbinde dürfen nur Spieler tellnehmen, die einen vom Spieler unterschriebenen, gültigen, vom DRV oder einem Landovverbend ausgestellten, Spielerpess vorlagen können, alle in der Lizenzebtei, mise vom DRV genefinnigte Lizenz vorweisen können;
- f. Nach dem 31.01, eines jeden Jahres dürfen in der ersten Bundesäge nur Spieler eingesetzt werden, die bereits in Spielen nach §1(2)b. oder c. ihres Vaneins gespielt haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholterminen, die nach dem 31.01, stattlinden. Das gilt nicht für Spieler, die in der vorgeschriebenen Wechsettiet §5 (1) zu einem Verein gewechseit eind und bis 31.01, eines jeden Jahres nicht eingesetzt werden konsten und für Spieler, die in der zweiten Wechselfriet in die zweite Bundesige gewechselt haben.
- 2. Die Prüfung auf Gürigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerpilose Spielerberuten muss spätestens 20 Minuten vor Spielbeigen erfolgen, obliegt den beteiligten Vereinen, und ist durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelnäftigkeiten sind dem Schiederlichter mitzstellen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu protokolleren. Bei Endspreien obliegt die Prüfung den spielbeitonden Stellen und hat eine Stunde vor Spielbeigins zu erfolgen.
- 3. Die spielleitonde Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoßgegen die geltonde Satzung. Ordnungen oder Richtlinien des DRV bestellten, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach §1(Z)c. (Wettbewerbespiele auf überregionaler Ebene) die Einteitung einen Vorfahrens vor dem Sportgericht beantragen.
- 4. Spielerpässe Spielerbertzert werden generet für einen Vorein ausgestellt. Spielerpässe Spielerbertzertzen zum für eine Spielgemeinschaft werden, analog der Regelung für Vereine, auch für die Spielgemeinschaft ausgestellt und beinhalten beide (oder mehrene) Vereine einer Spielgemeinschaft, sowie die Angabe des Herkunftsvereins als Zusatz in Kommer. Ein Spieler mit einem solchen Spielerpass ist für die Spielgemeinschaft und für seinem im Spielerpass ausgewiesenen Herkunftsverein spielberschligt. Bsp.: SG ABC / XYZ (XYZ).

Alte anderen Spieler des Harkunftsvereins mit einer Spielerpiess. Spielerführig "nu" für den Herkunftsverein (Bag: XYZ) sind in der Spielgemeinschaft (ABC / XYZ) nicht spielberechtigt.

Ausnahmersgelung im Spielbetrieb der DRE:

Wonn die Mannechaft des Voreins, dem eine Spielerin angehört, nur in der Deutschen 7-er Liga Frauen oder in der Bundestiga startet, kann auf dem Poss für eine weitene Mannachaft eines anderen Voreins oder einer Spielgemeinschaft eine Spielberschligung für die jeweils andere Spielform eingetragen werden. Sie ist danst jeweils in der entsprechenden Spielform starberschiegt für den eingetragenen Vorein/Landesverbänd.

- Die Ausstellung der Spielerpässe: Spielerkrenzen für Spiele nach §1(2)b. obliegt den Landesverbänden.
- d. Die Ausstellung der Spielerpliese Spielerforman für Spiele rach §1(2)c. obliegt dem DRV. Spieler, die an Spielen nach §1(2)c. (Weltbewerbespiele auf überregiotaler Eherse) tellrehmen welfen, müssen das 18. Labenquitz vollendet haben und einen gülligen, vom DRV ausgestellten Bundestigspess Spielerführtz vorweisen können.
- Die Bundesligapösse: Spielertzunzen werden für einen Verein und für eine Salson ausgestaft. Eine Verlängerung ist möglich.
- 8. Zur Ausstellung einer BuretreitgaSpielizenz: Bundesligspasses muss der Verein, den Literzantreg

für den Speater in die Lizenzdatei beartragen, ein Antrag gestellt werden. Der Bundesligspessiche Bundesligslicenz wird nur ausgestallt, wann der Antrag der Lizenzentrag vollständig und frieligerecht ausgefüllt alt. Die Vollständigkeit des Antrags setzt Folgendes zwingend voraus:

- Das Antrageformular int. Der Litenzentrag ist vollständig ausgef
 öllt.
- ein aktuelles Passibito des Spisiers ist dem Antreg beigefügt, im der Lizenzdatei eingefügt.
- a) die Freigsbeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes all teigefügt, liegt vor. Bei ausbindschan Spielem liegt die Clearance vor. Für ausbindische Spieler, die für die Deutsche Nationalmentschaft spielberechtigt sind, liegt der Nachweis über einen 5 jührigen ununtarbrochereen Aufenthat in Deutschland vor.
- a) die Bearbeitungsgebühr von 15.- Euro liegt ber oder mit einem Versichnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular ist überwiesen worden, beigelegte. Die Überweisung kann auch durch Kopie des Überweisungsträgers zwerfelterei nachgeleisen werden. Dieser Nachweis kann dem DRV per blad gesendet werden. Für die Searbeitungsgebühr kann von DRV bei einer RBA Stzung oder dem DRT ein Ändenungsanting gestellt werden.
- Der Antrag wurde der DRV-Passetelle per Post oder per Bote zugestellt. Die Antragstellung per Telefax oder durch andere Kommunikationsmittel ist nicht statthaft.
- b) Der Spieler muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Versins können auch Sammetenträge zur Ausstatlung von Stundesägzpässen steller.
- Den Landesverbänden werden 50% der an den DRV gezahlten Bearbeitungsgebühr für Bundeeligipässe der Vereine ihres Landesverbandes vom DRV ausgezoNE.
- 2. Zwischen dem 1. August und dem 14. Jult des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt. Bundenligsplasse Spielnanzen für Spieler zu besentragen, die für die laufende Seison für ihren Verein eine gültige Lændenverbende Spielüzenz besitzen oder Bundenligsplasse. Spielüzenzen für neue Spieler zu besintragen, die bisher nicht im Bereich des DRV Exenziert weren. Für dese Spieler muss eine Clearance des abgebenden Verbandes mit eingereicht werden. Die Spieler sind mit Erftelt des Bundenligspesses der Spielerzenz, in der ansten Bundeslige, nur dam spielberechtigt, wenn sie bis einschlich zum 31.01. eines jeden Jahres boreits in Spielen nach §1(2)s. oder c. für ihren Vermit gespielt haben. Dies gilt auch für Spiele an Nachholberminen, die zuch dem 31.01. stattlinden.

Den Nachweis des Einsatzes des Spielers nach §1(2)b. hat der Verein den Passantrag. Antrag der Spielerführig beloufügen.

Nach dem 31.01, eines jeden Jahres dürfen, für die erste Bundesfige, keine neuen Spielorpliese. Spielertzenzen ausgestellt werden. Ausgenommen sind die rach §3(12) und alterstredingt auslesfonde Junioren-Spielerpliese.

Den Nachweis des Einsatzes des Spiellers nach §1(2)b. oder c hat der Vorein dem Passantrag Antrag auf die Spielertzenz beizufügen.

- 3. Alse Spietor, die an den Aufstiegespielen, den Relegationespielen zum Vierteffinzle, den Vierteffinzlspielen, den Halbfrasispielen sowie den Endepielen um die Deutschen Meisterschaften tzw. den Deutschen Vereinspokaten teilnehmen m\u00f6chten, m\u00fcrass zuvor in mindestens f\u00fcnf Spielen rach \u00e4\u00fc/2/b pder is. ihnes Vereins eingesetzt worden sein.
- 10. Werden die Vorschriften zur Ausstellung von Spielerplassen verlatzt, at die spieleitende Stelle verpflichtet, geges den beschuldigten Versin ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beoritstgen. Bis zur Entscheitung des Sportgerichts verliert der betreffende Spieler die Spielberochtigung für jeden Verein. Der DRV-Vorstand kann auf begründeten Eitentrag nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 50,30 100,-Euro dem Spieler die Spielberochtigung bis zum Urteil durch das Sportgericht arteilen.

§5 Vereinswechsel

 Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jeder Spieler im Bereich des DRV berechtigt, ohne Spercreit den Verein zu wechseln.

Spidondhung Seite 4 von 12 Stanse 07/2019
smith Famous (0000)

In der zweiten Bundesliga gibt es zwischen dem 92.01. - 10.01. des darauflotgendon Jahres eine zweite Wochselfrist. Spieler ichnen in dieser Zeit in Vareine der zweiten Bundeslige ohne Spielers wechseln. Ein weiterer Wechsel in einer anderen Zeit ist nur möglich, weren die Gründe unter dem §5is erfült werden. Bei Wochseln von Spielern, die bereits einen gültigen Spielerpess für die laufende Seisen haben, ist die Zustimmung des abgebenden Vereins zwingend vergeschrieben. Wechselt ein Spieler zu einem Verein in die zweite Mannschaft in der ersten Bundeslige spielt, ist dieser Spieler in der isufenden Seisen mur für die zweite Mannschaft des Vereins spielberschligt. Der Spieler bekonnt einen entsprechenden Vermerk in seinen Spielerpess seine Spielerbenz, dem er nur in der zweiten Bundeslige eingersetzt wenden darf, und die Perseitelle vermenkt dies auch in der Passadater. Die Passausstellung Ausztellung der reuven Spielerbenz Ein den neuen Verein ist kostenpflichtig, analog zu den güttigen Passagebühren. Dem alten Verein werden die Kosten für den alten Pass die alle Spielerbenz nicht endatet.

Für die Vereinszugehörigkeit von Spielern gilt im DRV das Prinzip. 1 Spieler – 1 Salson – 1 Verein.

In besonderen Filten kann das Präsidium des DRV auf schriftlichen, begründsten Antrag einen Vereinswechsel nach dem 31. Juli eines jeden Jahres zulassen Das Phäsidium kann die vom DRV der für die Lizeroen eingesetzte State, mit der Bearbeitung beauftragen. Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:

- a) Alach dem 31. Juli eines jeden Jahres darf ein Spieler zur dann den Verein wechseln, wenn er seinen Arbeitsplatz, seinen Studierplatz oder seinen Hauptwohneitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Skudierplatz oder Hauptwohneitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes und mindestens 120 km von seinem bisherigen Versin ontfernt liegt.
- b) Im Fall eines scichen Vereinswechsels erhält der Spieler eine Wochestspore von 6 Wochen.
- c) Dem Antrag des Spielers muss der abgebende Verein schriftlich zustimmen. Dem Antrag des Spielers sind eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers bzw. eine Studienbescheinigung, die polizeiliche Matabesstätigung und eine persönliche Eintörung des Spielers über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Talbeistände beitzufügen.
- d) Fahlt eine deser Zustimmungen, ist die Freigabe für den neuen Verein zu verweigern.
- Zwischen dem 1. August und dum 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berachtigt. Bundesligsp\u00e4sse für neue Spieler zu beamtragen, die bisher nicht im Sereich des DRV krenziert waren. Diese Spieler sind mit Erhalt des Bundesligspenses, in der ersten Stundesligs, mir dann spielberechtigt, wenn sie bis einschließlich 31.01. des folgenden Johns, in der taufonden Solson bereite in Spielen nach §1(2)b. oder e. für ihren Verein gespielt haben und eine Cleanence vom abgebenden Verband vorliegen haben. Dies gilt auch für Spiele an hischholtereinen, die zeitlich nech dem 31.01. eines jeden Jahres stattfecken.

Nach Ablauf des 31.01, eines jeden Jahres dürfen für die 1. Burstreitge keine neuen Spielerpässe ausgestellt werden, Ausgenommen sind die nach §3(12) und allersbediegt auslaufende Junioren-Spielerpässe.

Den Nachweie des Einsatzes des Spielers nach §1(2)s. oder c. hat der Verein dem Passentrag beitre-Rigen.

- Als Stichtag eines Voreinswechsels gilt der Tag, an dem der Bundesligspass, die schrößliche Nachricht bei der Lizenzalteile des DWV eingegangen ist, des betreffenden Spielers bei der Passatelle des DWV eintrifft. Mit dem Stichdatum Eingang ber der Lizenzalteile des DWV, verkeit der Spieler die Spielbesechtigung für den abgebenden Versen.
- Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gefen die Vereinswechsel tetreffenden Siestemmungen von World. Bugby in ihrer jeweits gültigen Fassung.
- Wechselt ein Spieler zu einem Verein im Austand, muss der Spieler tzw. der neuer Verein gemäß. Ruchtlesen von World Rugby "Regulation 4" eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und der Spieler wird trotzelen im Austand eingesetzt, or-

Bacht seine deutsche Spielerlauben mit Datum des enden Spielerwattes im Ausland. Eine Rückzehtung der Passgebühr erfolgt nicht. Wechseit ein Spieler wähnend der laufenden Salson im Ausbind, zu kann ein wenn er in der laufenden Salson auch wester aunück konnet, nur in den Verein auslich gehen von dem er auch ins Ausland gewechselt ist. Er vertiert aber die Spielbenechtigung für die erste Mannschaft des Vereins. Ein Wechsel in einen anstenen Verein ist nacht nöglich.

Löst sich ein Verein zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, so sind die Spieler dieses Vereins sofort spielberechtigt.

Zicht ein Verein seine Marinschaft aus dem Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundestige aurück, so sind die Spieler dieses Vereins nach einer Wechsellspere von 6 Wochen auf Antrag für einen neuen Verein sofort spielberochtigt. Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und avegreitelt werden, für den Passgebühren anfallen.

Die bereits bezahlten Passgebühren des Vareins, der sich auflöst oder seine Mannscheft zurückzieht, werden nicht enstattet oder angerechnet.

§6 Spieler mit vertraglicher Bindung

Für Spieler mit vertraglicher Bindung gelten die vom Willet Rugby herausgegebenen maßgeblichen Regntungen in ihner jeweite gülftigen Fassung.

- 1. Die Vereine melden dem DRV die bei ihnen spielberschligten Vertragsspieler.
- Ein Vertrag zwischen einem Spieler und einem Verein gilt als bezmöst, werm der Vertrag ausläuft oder im gegenseitigen Einverwehmen aufgelbet wint.
- Bei Verstößen kann der DHV Malinahmen im Rahmen der Diszplinarordnung gegen die vertragsverletzende Partei ausspreichen.

§7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele

- 1. Für Wettbewortsspiele erfolgt die Wortung der Spiele nach folgendern Musler:
- a) für ein gewonnenes Spiel erhält eine Mannschaft 4 (vier) Punkts.
- Sir ain unentschiedenes Spiel arhalten beide Monrechaften 2 (Iweil) Funkte.
- c) Eir ein verlorenes Spiel erhält eine Mannschaft 0 (trult) Punkte.
- 4) im Falle von Nicht-Antexton erhält die nicht antrebende Mennschaft -2 (minus zwei) Punkte und das Signer wird für die endone Mannachaft mit 50:0 Spiolpunkton als gewonnen geworket (# Punkte) zuzüglich Benunpunkt "Versuch".
- e) legt eine Mannschaft vier oder mehr Versuche arhält sie einen Boruspunkt ("Versuch").
- Ein gewonnenes oder ein unentschiedenes Spiel wird einem Verein als verforen (null Punkte), dem Gegner als gewonnen (vier bzw. Kinf Punkte) gewertet, wenn er ein Spiel abbricht, den Abbruch verschuldtet oder sinen Spieler mitspielen blast, der nicht spielberechtigt ist. Das Spiel wird mit 0:50 Spielpunkten gewertet. Dem Gegner wird ein Bonunpunkt "Verauch" anerkannt, wenn dieser im Spiel erzielt wurde. Ein Verzicht auf Wertpunkte durch eine Mannschaft ist nicht statthaft. Die Wertpunkte werden durch die spielleitende Skelle zuerkannt.

Vertiert eine Mannschaft ein Spiel, setzten dabei aber unberochtigte Spieler ein, werden deren erspielte Bonuspunkte (Versuch und / oder Differenz) nicht gewortet. Das erspielte Ergebris bleibt besteffen.

Setzt eine Marcsschaft einen rot gesperten Spieler ein, so wird der Verein zusätzlich mit einer Geldstrafe von EUR 300,- belegt

Falls eine Mannschaft zweimel in der Salson nicht anfett oder ihre Monnschaft zurückzieht, vorwicht sie den Recht, an der Runde teitzunehmen und wird in der nichtsten Salson in die Klasse unter der 2. BL eingegliedert. In diesem Falls werden die Spiele nicht gewertet, die sie in der laufenden Salson bereits ausgebragen hat und noch auszuhagen hätte. Diese Wertung findet auch bei Rückzug bzw.

Spielandnung Seite 6 von 12 Stand: 07:2019

Aut/Soung-einer Mannachaft aus der laufenden Hunde Anwendung.

- Der Pfatz einer Mannschaft in der Tubelle nichtlich nuch der Anzahl der erhaltenen Wertpunkte. Bei Qualificationsentscheidungen gehen für die Platzierung von zwei wertpunktipteichen Mannechaften fürgende konsekutiv anzweindenden Kriterien:
- a) Wertpunkts aus dem dreiten Vergleich der wertpunktgleichen Mannechaften.
- b) bessere Spielpunkte-Differenz aus dem direkten Vergleich der werbunktgleichen Mannschaften.
- höhere Anzahl der Versuche im direkten Vergleich.
- d) bessere Spielpunkte-Differenz aus aften Salsonspielen.
- e) führer Ancahl der Spielpunkte aus allen Salsonspielen.
- geringere Arzahl der Platzverweise in der gesamlen Salson.

Bui mehr als zwei wortpunktgleichen Mannschaften gelten für die Pfetzierung folgende konsekuliv zepywendorden Kriterien

- g) bessere Spielpunkte-Differenz aus allen Saisonspielen der wertpunktgleichen Mannschaften.
- trüttere Anzahl der Spielporitte aus allen Salsomspielen der wertpunktgielchen Mennechaften
- geringere Anzahl der Platzverweise in der gesamten Sielsen.
- Bei Spielen, die bis zur Entscheidung durchgeführt werden müssen, ist wie folgt zu verfahren:
- ٩. Verlängerung

Wenn ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden steht, ist nach einer Plause von 5 Miruten eine erneute Seitenwahl zwischen der beiden Kapitänen und dem Schiederichter durchzu-

Das Spiel ist um zweitrus 10 Minutun mit 5 Minuten Pause zu verlängem. Ist nach Ablauf der Verlängerung noch keine Entscheickung gefallen, entscheidet die Mennschaft das Spiel für sich, die im Anschluss an die Verlängerung mehr zunätzliche:

Set/tritte verwandolt hat. 2.

Vor der Durchführung der Setzhiller

- Der Schiedurichter führt mit den beiden Kapitänen in der Mitte des Spielfelds eine neue Sollenwähl. durch. Der Gewinner der Wahl hat folgende Wahlmöglichkeiten:
- Der Gewinner entscheidet, welche Mannschaft mit den Setzfritter beginst, In diesem Fall hat der Verbener die Wieht auf weliche Malsdangen getreten wird.
- Der Gewinner entacheidet auf weliche Malatangen gemoten wird, in diesem Fall hat der Verliener das Wahr welche Mannschaft mit den Setztritien beginnt.
- Die Kapitäne benennen den Schiederchter je 5 Spieler ihrer Mennscheft, die zum Ende der Verblingenang noch aktiv am Spiel teltgenommen hoben, die die Setzfritte ausführen werden. Bereits ausgewechseite, vorlatztie oder wegen einer gelben bzw. ryten Karte gespente Spieler können nicht benannt werden. Die Reihentäge, in der die Spieler troten, muss vorher nicht flestgelegt werden.
- Die beiden Mannschaften und, sofern anwesend, die weiteren Schlödelichter versammete sich hinter der Mittellinie in der Speilfeldhälfte in der die Trite nicht ausgeführt werden.
- Es ist mar dem Schiedsrichter, den beiden Schiedsrichter-Assistenten, zwei Balikinder und den stweitigen Kicker erlaubt sich in der anderen Spielfeldhäfte aufzuheiten.
- Die Setetritte werden an 3 Positionen auf der 22 Meter-Linis sungeführt. 2.

Position 1: Direkt vor den Malstangers.

Position 2: Auf der 15 Meter-Linie links von den Malstangen;

Position 3: Auf der 15 Meter-Linie rechts von den Matstangen.

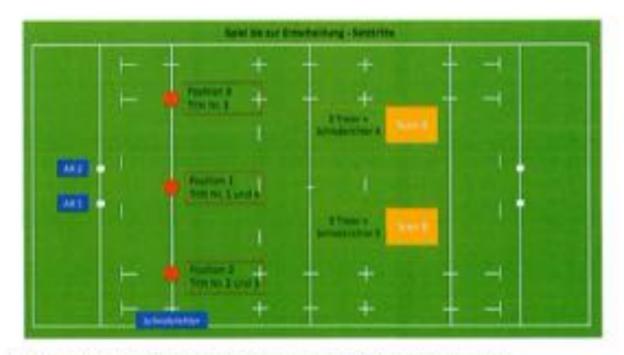
Die Tritte werden alternerend von den Manyschaften ausgeführt.

Durchführung der Setzfritte:

Stand 07/2018 Selfo 7 von 12 **Tipletoninung**

- Der Schiedwichter ruft den ersten Spieler der Mannschaft, die ent der Ausführung der Sofutitto beginnt und reicht ihm den Ball.
- Ab dem Zeitpunkt der Baltiübergebe an den Spieler hat dieser eine Minute Zeit den Setztritt auszuführen. Sollte der Spieler die Zeit überschreiten, so wird die Auslührung des Tritts verwehrt und der Tritt gilt als nicht erfolgreich.
- Richenhige der Setzbille:
- Je die beiden ersten Spieller der Mannschaften treiten von Position 1.
- Je die beiden zweiten Spieler der Mannechaften traten von Position Z.
- je die beiden dritten Spieler der Mannschaften treten von Position 3.
- d) Jie die beiden vierten Spielter der Mannachaften treten von Position 1.
- die beiden f
 änften Spieler der Mannachaften treten von Poellen 2.
- Noch der Ausführung des jeweiligen Tittle kehrt der Spieler zu soner Mannschaft hinter die Mittellinis zurück.
- Sollte nach Abschluss der 5 Setzfritte beide Mannschaften gleichriele erfolgreiche Tritte haben, so werden die Tritte im "Sudden-Death"-Modus ausgeführt.
- Die Tritte worden in der gleichen Reihenfolge der Spieler wie bei ihren ersten 5 Versuchen ausgeführt.
- Modus im "Sudden-Death"

Der Weitbewerb wird mit zwei Tritten auf einmal (je einem von jeder Soller) fortgesetzt, wobei er schribweise durch die drei oben genannten Positionen geht. Dieser Prozess wird so lange wiesterholt, bis ein Spieler mit seinem Tritt erfolgroich ist und der Spieler von der anderen Selte ihn vorfeht. Sobeid dies geschieht, wird die Mannschaft des Spielers, der mit dem Tritt erfolgreich war, zum Gewinner erfoliet.



§3 Ermittlung der Spielorte und Spieltage für Entscheidungsspiele

Über die Speitorte für Entscheidungsspiele entscheidet das DFV-Prässtlum, Joder Verein kann sich um die Austragung von Entscheidungsspielen bewerben. Als üblicher Spielbag für Entscheidungsspiele wird der Samstag festgelegt. Die Regelung über die Spielorte für Endscheidungsspiele im Pokal, ist in dem Anhang der Pokalrichtlielen geregelt.

§9 Spielkleidung

- 1. Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher, saubwer Kleidung anzutroten.
- Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ährliche Spieldsidung tragen, muss der Gestverein (bei Spielen auf neutrolem Platz der als Gestverein bekannt gegebens Verein (zweite Nennung)) seine Kleidung wechseln.

§10 Spielzeiten

- Bei allen Spielen müssen die Mahnschaften zur lestgesetzten Zeit antreten.
- Der Pfatzverein ist bei Versp

 ältung sofort zu verst

 ändigen.
- 4. Bei Fahrten auswichtiger Mannechaften zu einem Spiel ist bei unwichterpusehenden Vorf
 üllen, die zu einer Verz
 ügerung des Spieltereins oder zur Spielsebsage f
 ühren, afein der Verein der remenden Mannechaft beweisplichtig f
 ür die Unabwendbarkeit des Vorf
 ülles und seiner Feigers. Der Beweis kann nur polithet werden.
- (a) durch ein polizelliches Protokof,
- b) durch Beacheinigung eines Automobilclube oder der Verkehrswechten (Autounfälle, voreiste Strafie. Fahrtunterbrechungen usw.).
- c) durch descheinigung einer Fluggesellschaft oder Bundesbahnerwaltung.
- Hogional nahle gelegene Spielansetzungen sollen zeitlich nicht jarstiel stattfreiten. Ausnahme: Am letinten Spieltag der Bundestigen sollen alle Spiele zur gleichen Zeit am gleichen Tag angesetzt werden.

§11 Bereitstellung der Sportplätze

- Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spielplätze ordnungsgemäß und nach den Regeln des Rugbyspieles berzurichten. Pfeift der Schiederichter der Spiel wegen nicht ordnungsgemäßer Hentchtung des Pfetzes (außer bei "Hüberer Gewalt") nicht an, wird das angesetzte Spiel als nicht angetreten zum Nachteil des Holmvereins gewertet.
- Über Pfalzsperein aufgrund von Unbespielbarkeit entscheiden die spielleifenden Stellen (oder dener Vertroter), die eingetrellen Schiederichter (oder Schiederichterobmeine des jeweiligen Ländesverbanden) oder neutrale Mitarbeiter des DRV. Diese Pfalzsperein gelten als h\u00f6here Geweilt.
- In Fälten, in denen die Vereine nicht das Hausrecht für die von Ihnen benutzte Sportantage haben, sondern Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften bzw. Institutionen, haben die Vereine des Benutzungsverbot des jeweiligen Hausrechtsinhabens schriftlich bestätigen zu lessen. Wird das schriftliche Benutzungsverbot nicht beigebracht, wird das angesetzte fleiel als "Nicht-Angebeten" zum Nachtall des Heimvereins gewertst.
- Über Pletzsperungen und daraus folgende Spielabsagen sind unmittelbar die spielbehanden Stiefe, der Gastvaren, der engeteilte Schladsrichter, die regionalen Pressedienste sowie der Ergebnischenst zu informieren.
- Die Vereine traben für sportliches Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder und Anhänger w
 ähnend des Spiels und nach dem Spiel zu sorgen. Der platzstellende Verein hat, wenn erforderlich, eine entsprechende Anzahl Ordner zu stellen.

§12 Anzahl der Spieler

 "Mindesterzahl der Spieler" sit die Anzehl der Spieler bei Spielbegen, bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannschaft, die die Zahl unterschneitet, als "Nicht-Angetreton" gewertet wird.

"Regidanzahl der Spieler" ist die Anzahl der Spieler bei Spielbegen, bei deren Unterschreitung das Spiel für die Mannachaft, die die Zahl unterschreitet, als "Vertaren" gewertet wird, gilt aber als angetreten. "Höchsterscehl der Spieler" ist die Anzahl der Spieler, die expireit als Feld- und potenzielle Auswechselspieler von den Voreinen aufgeboten werden dürfen, "Aufgeboten" bedautet die vorherige Feellegung der Voreine, welche Spieler in einem Spiel als Feld- und potenzielle Auswechselspieler eingeseitzt werden sollen.

- Bei Spielen nach §1(2)a. wird die Mindest-, Rogel- und H\u00f6chstanzahl der Spieler durch die beleifigten.
 Vereine geregelt.
- Bei Spielen nach §1(2)b. wird die Mindest-, Regel- und Höchstanzuhl der Spieler durch die beleitigten Landerwerbände geregelt.
- Bei Spielen nach §1(2)c. beträgt die Mindestanzahl 12, die Regelanzahl 15 und die Höchstanzahl aufgebotener Spieler 22 Spieler.
- Wenn eine Mannechaft vor dem Spiel keine auereichend tranletten und erfahrenen Erste-Reihe-Spieler hat, so dass keine umklämpften Gedränge stattfinden lichmen, findet kein Spiel statt. Das Spiel sind als "Nicht-Angetreten" gewertet.
- Bei nicht ausmichender Anzeitl an Erste-Reihe-Stürmern entsprechend der Anzahl an Spielern, werden Auswechselspieler gestrichen bzw. dürfen nicht eingesetzt werrien.

§13 Spielberichtsbögen

- Über alle Spiele noch §1(2) c. und if. sit ein Spielbencht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufritigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervolksländigt werden muss.
- In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.
- 2. Der Spielberichtsbogen muss von Vortretem beider Mannschafen unterschrieben sein.
- Für das ordnungsgemäße Austütten und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.
- Bist Nichtbeschtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stette die Ernleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.
- 2. In der 3. Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliedurten 2. Mannschaft dürfen nur Spieler eingesutzt werden, die im vorheitigen Spiel der 1. Mannschaft nicht unter den enden 15. Spielem auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden, im Besitz einer gültigen Spielkienz sind und nicht zum Nader der DRV A-Nationalmannschaften beim letzten Ländengeiet gehörten.

§14 Abstellung von Auswahlspielern

- Bei Vertei-, Halb- sowie Finalspielen zu den 15-er Meisterschaften m\u00e4ssen die Versine keine Spieler f\u00fcr Afaf\u00fcnahmen der 7-er Nationalmannschaft abstellen.
- 2. Wenn ein Spieler für ein L\(\text{linderspiel}\), ein Spiel eeiner Landesverbandsauswehl oder einen Laistungstefrigung nominiert worden ist, derf er ab 72 Stunden vor und nach der Ma\(\text{Mathnetime}\) sowie bis zur Beendigung der Mathnetime in keinem Spiel nach §1.(2)c seines Vereine eingesetzt werden (Sichutzsperre). Zur Ernettung der Sperrhist wird des Ende der Mothnetime zuzüglich der normalen R\(\text{Sichutzsperre}\) zum Ort des Heimstwereins zu Grunde gelegt. Hersetage, un denen die Mathnetime noch nicht begannen hat, gelten als Ruhetage.
- 4. Bei offizieller, im Rahmenspielplan aufgeführten Mafunahmen, müssen pasaltel sattlindende Vorensunslisider Verbandsmafunahmen vom DRV genehmigt werden. Freundschaftespiele und andere Vereine- und Landesverbandsmafunahmen k\u00fcnnen beim Spielbettelb nur berücksichtigt werden, werin sie reichtzeitig dem DRV gemektet wurden und diese in dem ifflueiller Rahmenspielplan genehmigt wurden.

Spielondhung Seite 10 von 12 Stand. 07/2019

 Spieler, die für DFV- und DRJ Melfrahmen nominiert wurden und nach Erhalt der Nominierung ihre Teilnahme absagen, eind für die Zeit der Malfrahme grundsätzlich nicht für ihren Verein spielbierechligt.

§15 Ergebnisdienst

- Spielorgetnisse aller Spiele nach \$1(2)c. and invertally over Stunde von Hammenen as des zuständigen Ergetnisdienst zu übsersiteln.
- Bis Nichtbeschtung der Übermittungspflicht kann der Ergebnisdenst die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.

§16 Disziplinarverfahren

- Ein durch einen Pfatzverweis ("Non Karte") vom Schedarichter des Feldes verwiesener Spieler erhält eine persönliche Sperse entsprechend der Disziplinzerzinung des DRV. Maßgeblich für die Berechnung der Spiele ist die Klasse, in zier der Pfatzverweis ("Rote Karte") erfolgte. Die Sperse ist in dieser Zeit ein Ausschluss von allen Rugby-Spielen nach Spielordnung §1 Punkt Zei-c. Die §§14.4. bis 14.6 bleiben hiervon unberührt.
 - Erhält eine andere Person (z.B. ein Trainer oder Offizieller eines Vereins) eine role Karte ist eberfalls die Disziplinarordnung in seiner jeweits gültigen Fassung anzuwenden. In Spielen nach §1 (2)d antscheidet das Sportgericht über die Spene.
- Einfalt eine Person eines Vereins in einem Spiel nach §1(2)c. einer Platzverweis, so wird dem Verein
 deser Person die Bearbeitung des Platzverweises mit einer Bearbeitungsgebühre von 20,-- Euro in
 Rectnung gestellt. Die Vereine k\u00f6nnen die offenen Bearbeitungsgeb\u00e4hren einer Sasson in einer Gesambumme am Ende der Salson bezohlen.
- Ein durch eine "Gelb-Rote Karte" des Feldes verwiesener Spieler int bis zum Ende des Spieles gespiert, er ist aber nach dem Ende des Spieles sofort wieder unerrigeschränkt spielberschligt.
- Über den Vorgang des Platzverweises hat der Schiedsnichter einen gesonderten Bericht zu erstellen und ihr umgehend an die spielleitende Stelle zu schicken.
- 4. Ein vom Schiedunichter als des Feldes verwiesen im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler kann, wenn er das auf eigene Kosten beantragt, vor dem Sportgericht eine Gegenüberstellung verlangen zum Zwecke des Nachweises, dass der Schiedarichter nicht ihr vom Platz gestellt hat.

§17 Ausnahmeregelung in der Frauen-BL / Spielmodus

Die Spielordnung / Spielmodus der Frauen ist in der DRF-Ordnung festpelagt.

Die Regelung bezüglich der BL-Pässe, Wreinswechsel und der Frauer-BL wird in der DRF-Ordnung festgelagt.

§18 Siebener-Spiele

Für Siebener-Spiele und -Turriere können in den Siebenomugby-Richtlinien, in Turnierbestimmungen und Turnierondnungen von deser Spielondnung altweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt insbesondere für Spielwertungen und Vortahren bei Einbicheitungsspielen, den Spielzeiten und der Anzahl der Spieler am Turnier.

Informationsschreiben zur Neuorganisation der 15er-Bundesliga der Herren

Sehr geehrte Delegierte, sehr geehrtes Präsidium,

nachdem der Verband nach einer turbulenten Zeit – auch dank der Unterstützung der Vereine – wieder in ruhigeres Fahrwasser überführt werden konnte, ist es nun an der Zeit auch an der Entwicklung der 15er-Bundesliga der Herren zu arbeiten. Zu diesem Zweck wurde in der AG nationaler Spielbetrieb gemeinsam von Verbands- und Vereinsvertreter*Innen ein Konzept entwickeit, dessen zentrale Säule eine Neuorganisation der Bundesliga beinhaltet. Die nachfolgenden Anträge haben zum Ziel diese neue Struktur umzusetzen.

Der Plan sieht vor, dass zukün/tig die Bundesligen durch einen eigenständigen Ligaverband, der als eingetragener Verein außerordentliches Mitglied des Verbandes wird, organisiert werden sollen. Der bisherige Rugby-Bundesliga Ausschuss wird in der Folge in den Ligaverband überführt.

Wir erhoffen uns durch diese Re-Strukturierung eine erhöhte Seibstständigkeit, aber auch eine größere Verantwortung der Bundesligisten für die oberste nationale Liga. Die derzeitigen Mindeststandards sollen auch weiterhin für alle Bundesligisten gelten, ebenso soll der Verband finanziell nicht schlechter als bisher ausgestattet werden. Die entsprechende Fixierung erfolgt in dem zwischen Verband und Liga geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

Weitere Vorteile sind aus unserer Sicht:

- eindeutige Regelung der Zuständigkeit für die Bundesliga
- Möglichkeit der direkten Entscheidungen durch Bundesligisten.
- finanzielle Selbstbestimmung über Verbandsabgabe hinaus.

Wir sehen, dass beim Verband neben den diversen Nationalmannschaften, der Fort- und Ausbildung von Trainer*innen und Schiedsrichter*innen und der allgemeinen Verbreitung des Rugbysports, die Bundesliga nicht im Fokus stehen kann. Diese Fokussierung auf die Entwicklung der Bundesliga kann jedoch unser Beitrag, der Beitrag der Bundesligisten, sein.

Dafür erhoffen wir uns ihre breite Zustimmung für unsere Anträge, die hiermit stellvertretend vom Berliner Rugby Club auf dem kommenden Deutschen Rugby Tag eingebracht werden. Sollten Fragen auftauchen, so kann weiterhin der Vorstand des Rugby-Bundesliga Ausschusses kontaktiert werden. Antrag 1 auf Änderung der Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, die unterzeichnenden Vereine, eine Anderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes. Die Änderungen sollen zur Neu-Organisation der Wettbewerbeider 1. und 2. Bundesliga der Herren im 15er-Rugby führen.

Wir beantragen die Änderung der Satzung gemäß der Anlage zu diesem Antrag, auf der linken Seite der Tabeile finden Sie die alte Fassung, auf der rechten Seite die neue Fassung. Änderungen sind rot markiert, Streichungen zusätzlich durch eine durchgezogene Linke.

Begrindung

Um den Ligaverband zukünftig weiterhin an den Verband und seine Regularien zu binden, muss jener als außerordentliches Mitglied Teil des Verbandes werden. Gleichzeitig müssen seine Rechte auch in der Satzung des DRV niedergeschrieben sein. Durch die Übernahme der Aufgaben des Rugby-Bundesliga Ausschusses kann dieser aus der Satzung entfernt werden.

Weitere Angassungen betreffen die weiterhin beim Deutschen Rugby-Verband verbleibende Sportrechtssprechung.

Implementierung:

Die Implementierung erfolgt zum 01.01.2021.

Mit sportlichen Grüßen

Die Unterzeichner

Anlage zu Antrag 1 Satzungsänderung

Alte Fassung	Neue Fassung	
§ 5 Rechtsgrundlagen	§ 5 Rechtsgrundlagen	
[] Im Speziellen (das heißt nur für die in der Jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder) verbindlich sind:	[] Im Speziellen (das heißt nur für die in der jeweifigen Ordnung genannten Mitglieder) verbindlich sind:	
Jugendordnung der DRI Schledsrichterordnung	Jugendordnung der DRU Schiedsrichtererdnung Date Ontweet	
- DRF-Ordnung - Ordnung der Vertretung der Landesverbände	DRF-Ordnung Ordnung der Vertretung der Landesverbände	
- Ordnung des Bundesligaausschusses	- Onlinung des Bundesligsoursehusses	
§ & Mitglieder des DRV	§ 6 Mitglieder des DRV	
(5) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes nicht stimmberechtigt.	(5) Der Rugby Bundesliga e. V.	
§ 8 Pflichten der Mitglieder	§ 8 Pflichten der Mitglieder	
(1) Allgemein	(1) Aligemein	
a. [] b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Beständsmeldung an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner	Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV- Geschäftsstelle abzugeben. Davon ausgenommen ist der Rugby Bundesliga z. V., dessen Mitgliederzah	

Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

c [...]

(2) Beiträge:

- s. [...]
- b. [-]

der Anzahl der lizensierten Bundesligisten im 1Ser Rugby der Herren entspricht. Bleibt ein Mitglied Länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

4 11

(2) Besondere Rechte und Pflichten des Rugby Bundesligs e. V.

- a. Der Ligaverband ist der Zusammnschluss der Vereine der 1. und 2. Bundesliga der Herren im 15er Rugby (Lizenzligen). Der Ligaverband regelt seinen Geschäftsbereich durch eine eigene Satzung, die Bundesligarichtlinie, sowie weitere Ordnungen. Derüber hinaus regelt der Ligaverband seinen Geschäftsbereich durch die Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung, Ordnung und Richtlinien des DRV.
- Der DRV überträgt pachtweise die Nutzung der Rechte an der 1. und 2. Bundesiga der Herren im 15er Rugby in einem Kooperationsvertrag an den Rugby Bundesiga e. V.
- c. Diese Rechte umfassen insbesondere:
 - Durchführung und Organisation des Spielbetriebs in den Lizenzägen
 - Ermittlung des Deutschen Meinters des DRV in den Wettbewerben der Ligenzfigen.
 - Stellen der Teinehmer f
 ür die Wertbewerbe von Rugby Europe
 - iv. Erteilung von Lizenzen an die Bundenligisten der Lizenzligen
 - v. Verwarktung der Lizenzligen
 - Mitgestaltung des Rahmerspielplans des DRV
 - vii. Vorschlagsrecht für die Vertretung des Rugby Bundesligs e. V. und seiner Mitglieder in Ausschüssen und Kommissionen von Rugby

- Europe und World Rugby, seweit Rechte der Lizenzligen betraffen sind
- d. Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterweisen sind die Organe und Einrichtungen des DRV nach dessen Regriungen zuständig
- Der Rugby Bundesliga e. V. stellt sicher, dass durch seine Satzung und Ordnungen nachfolgende Pflichten eingehalten werden;
 - Einhaltung der internationalen Rugby-Regein
 - Sicherstellung des Auf- und Abstieges innerhalb der Literzligen sowie zwischen Z. Bundesliga und den unterklassigen Ligen nach Vorgabe des Kooperationsvertrages
 - iii. Einhaltung des Doping-Verbotzs nach Mafigabe der Bestimmungen der NADA und des Anti-Doping-Codes des DKV und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder das Sicherstellen deren Bestrafung in Abstimmung mit dem DRV.
- Die Ausgestaltung der genannten Rechte und Pflichten erfolgt in dem Kooperationsvertrag zwischen DRV und Rogby Bundesligs e. V.

(3) Belträge

a. [-]

*

- b. [--]
- c. Für den Rugby Bundesliga e. V. gelten gesonderte Beiträge, die nicht den Regelungen unter § B. Abs. 3 a. und b. unterliegen. Die Beiträge des Rugby Bundesliga e. V. werden durch den gemeinsamen Kooperationsvertrag zwischen DRV und

Ligaverband festgelegt.

§ 9 Austritt § 9 Austritt (3) Der Austritt eines Landesverbandes oder (3) Dec Austritt des Rugby Bundesliga e. V. einer anderen juristischen Person kann nur ist für die Laufzeit des Kooperationsvertrages zwischen ihm und zum Schluss eines Geschäftsjahres dem DRV ausgeschlossen. Mit dem Ende geschehen. Die Austrittserklärung mussdes Kooperationsvertrages erlischt die mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Mitgliedschaft des Rugby Bundesliga e. V. (4) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderes Juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein. § 10 Organe des DRV § 10 Organe des DRV 7. Vertretung der Landesverbände im 7. Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) Deutschen Rugby-Verband (VLV) 8. Bundesligaausschuss 8. Bundesligsausschuss 9. Schledsgericht 8. Schiedsgericht 9. Sportgericht 10. Sportgericht § 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT) § 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT) (7) Antragsberechtigt sind: (7) Antragsberechtigt sind: 4-1 der Bundeslignausschuss im DRV B. der Bundesligsausschuss im DRV § 14 Präsidium § 14 Präsidium (1)[...] 03 [...] (2) Das Fräsidium setzt sich zusammen aus: (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: [-] 1.3 8. Vorsitzender des Vorsitzenden des Vorstandes des Bundesligaausschusses im Bugby Bundesliga e. V. Deutschen Rugby-Verband. § 22 Bundesligaausschuss § 22 - leer - Bundesligaassosshuss (1) Der Bundesligaausschuss im Deutschen (1) Der Bundesligaausschuss im Deutschen. Rugby-Verland ist die steuerrechtlich Rugby-Verband ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der unselbstständige Organisation der

Bundesligisten im Deutschen Rugby-Verband.

- (2) Der Bundesligaausschuss vertritt die an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beseiligten Vereine.
- (3) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregelt.
- (4) Der Bundesligsausschuss ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligsausschuss und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.

Bundesligisten im Deutschen Rogby-Verband

- (2) Der Bundesligaausschuss vertritt die an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beteiligten Vereine.
- (8) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregolt.
- (4) Der Bundesligsausschuss ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV Gegane, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligsausschuse und anderen DRV-Geganen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.

§ 24 Sportgericht des DRV

- (1) Gegen Mitglieder des DRV
 (Landesverbände und Vereine) sowie deren
 Mitglieder kann bei Verstößen gegen die
 Satzung, Ordnungen und Richtlinien des
 DRV (insbesondere gegen solche, die das
 Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit
 herabsetzen oder gegen die vom DRV
 geforderte sportliche Disziplin verstoßen)
 ein Sanktionsverfahren vor dem
 Soortgericht des DRV eingeleitet werden.
- (2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.

1.4

§ 24 Sportgericht des DRV

- (1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände, den Liguverband und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanitionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.
- (2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Fugby Bundesliga e. V. auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.

§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge

[-]

(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der

§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge

(4) Die durch den Rugby Bundesliga e. V. zu entrichtenden Beiträge werden gesondert festgelegt, sie fallen nicht unter die Rogelungen des § 26 Abs. 1 bis 3. Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen. Die Beiträge des Rugby Bundesliga e. V. werden durch den gemeinsamen Kooperationsvertrag zwischen DRV und Ligaverbund festgelegt.

(5) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

Antrag 2 auf Änderung der Schiedsordnung des DRV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, die unterzeichnenden Vereine, eine Ergärzung der Schiedsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes.

Wir beantragen die Ergänzung des § 17 der Schiedsordnung wie folgt (Anderung in rot):

Antragsteller in Organstreitigkeiten können nur sein:

- 1. die Organe des DRV,
- 2. die in den Statuten des DRV mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe,
- 3. die Landesverbände des DRV,
- der Rugby Bundesliga e. V. als Ligaverband."

Begründung:

Die Ergänzung soll zu einer Einbettung des neugeschaffenen Ligaverbandes in die Sportgerichtsbarkeit des Deutschen Rugby-Verbandes führen.

implementierung:

Die Implementierung erfolgt zum 01.01.2021.

Mit sportlichen Grüßen

Die Unterzeichner

Antrag 3 auf Änderung der Lizenzordnung des DRV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, die unterzeichnenden Vereine, eine Änderung der Lizenzordnung des Deutschen Rugby-Verbandes.

Wir bewetragen die Streichung des Teil A der Lizenzordnung.

Begründung:

Die aktuelle Lizenzordnung im Bereich der 15er-Bundesliga der Herren soll zukünftig in die Bundesligerichtlinie überführt werden. Aus diesem Grund kann Teil A der Lizenzordnung entfallen.

Implementierung:

Die Implementierung erfolgt zum 01.01.2021.

Mit sportlichen Grüßen

Die Unterzeichner

Berliner RC **RC Berlin Grizzlies** RG Heidelberg RK Heusenstavont TSV Victoria Unden e.V. TSV Victoria Linden

Veltener RC

EINGEGANGEN 2 5. Sep. 2020 Mannover 78 . A. JENS GUBICLE lantesto RC Leipzig RKO3 Byffin I was Guerrigen Germania List USV Jena

2.1 Ausbildungsvergütung und/oder Abstellungsentschädigung

Antrag auf Änderung der Spielordnung:

Implementierung eines § 19 - Ausbildungsvergütung:

- Wechselt ein Spieler von einem Verein (abgebender Verein) zu einem anderen Verein (aufnehmender Verein), so hat der abgebende Verein dem aufnehmenden Verein eine Ausbildungsvergütung zu entrichten. Satz 1 gilt auch, soweit der Deutsche Rugby-Verband den Spieler eines abgebenden Vereins in einen Olympiakader beruft.
- Absatz 1 gilt ausschließ in den F\u00e4llen, a. in denen ein Spieler seinen Wechsel zwischen der Vollendung des 16. Lebensjahres und des 23. Lebensjahres durchgef\u00fchrt hat und er in einer Mannschaft des aufnehmenden Vereins spielt, die am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teilnimmt. b. oder zwischen der Vollendung des 16. Lebensjahres und des 23. Lebensjahres durch den Deutschen Rugby-Verband in einen Olympiakader berufen worden ist.
- Die Gesamthöhe der zu entrichtenden Ausbildungsvergütung richtet sich nach der Anzahl der Jahre, in denen der Spieler der jeweils abgebenden Vereine bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied gewesen ist. Die Ausbildungsvergütung beträgt pro Jahr 100 Euro und ist durch die jeweiligen abgebenden Vereine zweckgebunden für die Ausbildung im Kinderbereich und Jugendbereich zu verwenden.

Begründung:

Die Kinder- und Jugendarbeit ist das Fundament des deutschen Rugbys. Gleichzeitig ist es der Bereich, in dem die höchsten Kosten für die ausbildenden Vereine anfallen. Die Ausbildungsentschädigung soll Vereine zu motivieren, sich stärker in der Ausbildung von Spielem zu engagieren. Darüber hinaus sollen die Vereine, die gute Spieler ausbilden, eine Kompensation erhalten, die zweckgebunden in die weitere Kinder- und Jugendarbeit investiert werden soll. Vor allem kleinere Vereine oder Zweitigavereine sollen von ihrer Ausbildungsleistung profitieren, wenn sie gute Spieler ausbilden und diese dann an etablierte Bundesligavereine und/oder den Olympiakader abgeben.

Implementierung:

Die Norm ist nach Verabschiedung sofort in die Spielordnung zu implementieren.

2.2. Abstellungsentschädigung

Antrag auf Änderung der Spielordnung § 14:

7. Wird ein Spieler für eine 7er-Rugby-Maßnahme des Deutschen Rugby-Verbandes nominiert und kann deshalb nicht am Spielbetrieb der 15er-Rugby-Bundesligen teilnehmen, erhält der abgebende Verein für den Zeitraum der Maßnahme und der Schutzsperre eine finanzielle Entschädigung (Abstellungsentschädigung) nach Maßgabe des Absatz 2. Diese Abstellungsentschädigung ist durch die jeweiligen abstellenden Vereine zweckgebunden für die Ausbildung im Kinderbereich und Jugendbereich zu verwenden.

8. Die Abstellungsentschädigung beträgt:

- je abgestellten Athleten ohne Kadenstatus: 50 Euro,
- je abgestellten Athleten im Nachwuchskader 1 und 2: 100 Euro.
- je abgestellten Athleten im Perspektivkader: 150 Euro,
- d. je abgestellten Athleten im Olympiakader: 200 Euro

Begründung:

Aktuell stellen vor allem die Vereine Spieler für die Bundeskader der olympischen Disziplin ab, die im Kinder- und Jugendbereich eine gute Ausbildung gewährleisten. Die Spieler in den Bundeskadern können aufgrund von Maßnahmen oder auch aufgrund von näumlicher Entfernung nicht oder nur selten am Trainings- und Spielbetrieb ihres Stammvereins teilnehmen. Die Vereine sollen weiterhin motiviert werden, dauerhaft in die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu investieren.

Implementierung:

Die Norm ist nach Verabschiedung sofort in die Spielordnung zu implementieren.

2.3. Antrag auf Änderung der Satzung:

Der Deutsche Rugby-Tag möge beschließen

§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge wie folgt zu ändern

Aktuelle Fassung Neue Fassurg § 26 Wirtschaftsführung und Beiträge § 26 Wirtschaftsführung und Beiträge Das Geschäftsjahr ist das Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr Kalenderjahr, Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Beschlussfassung vorzulegen ist. (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des. Deutschen Rugby-Verbandes werden Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben. den Mitgliedsorganisationen erhoben. (3) Der DRT beschließt über die (3) Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. wenn es im Einzelfall erforderlich ist. dass der Deutsche RugbyVerband einen dass der Deutsche RugbyVerband einen nicht vorhersehbaren größeren nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist. (4) Kosten, die den (4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen. entsendenden Organisationen getragen.

(5) Der Anteil der durch die Mitgliedsorganisationen entrichteten Beiträge für Aufwendungen im Personalbereich und Verwaltungsbereich darf 35 Prozent nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Angestellte, die ausschließlich in einer sportlichen Lehrfunktion oder im medizinischen Bereich eingesetzt werden.

Begründung:

Die Vereine des DRV stimmten auf dem ADRT einer außerordentlichen Beitragserhöhung zu. Voraussetzung war, dass die 15er Nationalmannschaften und die Jugendarbeit verstärkt unterstützt werden sollen.

Die sportliche F\u00f6rderung muss Priorit\u00e4t vor einem unverh\u00e4ltnisma\u00dGigen Verwaltungsapparat haben. Es ist in Zukunft nicht sicher, dass immer in gleich hoher Summe Gelder vom BMI kommen werden. Zur Sicherung des Sports muss der Sport Priorit\u00e4t haben.

2.4. Antrag auf Änderung der Satzung:

Der Deutsche Rugby-Tag möge beschließen

§ 11 Finanz- und Beitragsordnung des DRV wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung		Neue Fassung	
§ 11 Beiträge der Vereine an den DRV		§ 11 Beiträge der M DRV-Satzung	fitglieder gemäß §6 an den DRV
Jeder Verein zahlt pro Vereinsmitglied entsprechend der nachfolgenden Tabelle seinen Beitrag an den DRV. Grundlage für die Berechnung der Mitgliederstärke pro Verein ist die Bestandsmeldung eines jeden Jahres.		[Anm.: Keine Veränderung] Jeder Verein zahlt pro Vereinsmitglied entsprechend der nachfolgenden Tabelle seinen Beitrag an den DRV. Grundlage für die Berechnung der Mitgliederstärke pro Verein ist die Bestandsmeldung eines jeden Jahres.	
Vereinsmitglieder	Beitrag / Mitglied /Jahr	Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	Enwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
bis 200	10,00 €	10,00 EUR	15,00 EUR
201 - 300	9,00€		
301 - 500	8,00 €		
ab 501	7,50 €		

Implementierung:

Die oben aufgeführten Änderungen sind nach Verabschiedung dieses Antrag sofort in § 11 Finanz- und Beitragsordnung des DRV zu implementieren und treten gem. § 26 Abs. 1 S. 1 DRV-Satzung zum 01.01.2021 in Kraft.

Begründung:

Zur Zukunftssicherung ist eine Erhöhung des Mitgledsbeitrages notwendig. Gleichwohl darf die Arbeit unzähliger Vereine aufgrund einer exorbitanten Beitragserhöhung nicht massiv eingeschränkt werden oder gar existenzbedrohend sein. Der DRV befindet sich aktuell in keiner latenten finanziellen Notsituation, die eine Insolvenz zur Folge hätte, sodass eine moderate Erhöhung angebracht erscheint. Aufgrund von juristischen Gegebenheiten ist eine rückwirkende Beitragserhöhung für das Geschäftsjahr 2020 nach aktueller Rechtstage unzulässig.

Die Positionen 2.1 bis 2.4 werden von unserem Verein unterstützt.

Berliner Rugby Club e.V.

Berlin, den 25.09.2020



Denis McGee

Vorsitzender

Die Positionen 2.1 bis 2.4 werden von unserem Verein unterstützt.

Rudergeselischaft Heidelberg

Heidelberg, den 25.09.2020

Nick Kunze

Vorstand Rugby

Die Positionen 2.1 bis 2.4 werden von unserem Verein unterstützt.

Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1886 e. V. Heidelberg, den 25.09.2020

Matthias Bechtel

Atteilungsleiter Rugby

Die Positionen 2.1 bis 2.4 werden von unserem Verein unterstützt.

SC Germania List von 1900 e.V. Hannover

Hannover, den 25.09.2020

To the stander

Ernst Klaus

1. Vorsitzender

Die Positionen 2.1 bis 2.4 werden von unserem Verein unterstützt.

Deutscher Sportverein Hannover gegr. 1878 e.V.

Hannover, den 25.09.2020

Ja Hall 24.9.20

USU Hemore H

Jens Kubicki

Ableitungsleiter Rugby

Die Positionen 2.1 bis 2.4 werden von unserem Verein unterstützt.

TSV Victoria Linden e.V. von 1900

Hannover, den 25.09.2020

TSV Victoria kinden e.V.

TSV Victoria Linden

Oliver Gust.

Vorsitzender

Die Positionen 2.1 bis 2.4 werden von unserem Verein unterstützt.

Rugby Klub 03 Berlin e.V.:

Berlin, den 25.09.2020

5.0

Ingo Goessgen 1. Vorsitzender

Die Positionen 2.1 bis 2.4 werden von unserem Verein unterstützt.

FC St. Pauli Rugby

Hamburg, den 25.09.2020

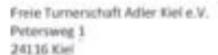
Nils Zurawski

Atteilungsleiter Rugby

Kiel Hugby - RFC Augsburg.

Finitag, 25. September 2020







Rugby Footbal Club Augsburg Schwedenweg 2 86152 Augsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die folgenden Änderungen des § 3 Zweck der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes.

aktuelle Fassung	neue Fassung
§ 3 Zwecke	§ 3 Zwecke
(1) Der DRV pflegt und fördert den Kugby- Sport zum Wohle der Altgemeinheit, Imbesondere der Jugend.	(1) Der DRV aflegt und f\u00f6ndert den Rugbysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
(2) Der DRV vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im In- und Ausland.	(2) Der DRV vertritt die Interessen des deutschen Rugbysports im In- und Ausland.
keine bisherige Entsprechung	(5) Der DRV koordiniert die Maßnahmen, Projekte und Aufgabenamsetzung der Organe des DRVs in Abstimmung mit den Mitgliedern,

aktuelle Fassung	neue Fassung
(3) Der Satzungszweck des DRV wird Insbesondere durch folgende Mallnahmen verwirklicht:	(4) Der Satzungszweck des Verbundes wird insbesondere durch folgende Malbrahmen verwirklicht:
Planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Mußnahmen.	Planmäflige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband greignet erscheinende Maßnahmen.
b. Veranstaltungen von Turnieren, Länder- und Auswahlspielen; c. Veranstalter des nationalen, überregionalen Spielverkehr; d. Organisation von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. e. Veranstaltung von weiteren sportlichen Wirtbewerben.	die Förderung und Entwicklung des Rugbysports, vor allem im Jugendbereich, Leistungssport und Breitensport und die daniit verbundene Sicherung der rugbyspeofischen sowie überfachliche Qualifikation;
	das Organisieren und Durchführen (Veranstalten) von Turnieren, Länderspielen und Auswahlspielen;
	das Organsieren und Durchführen des nationalen und überregionalen Spielverkehrs;
	das Organisieren und Durchführen von Lehegängen, Ausbildungsveranstaltungen und Forthildungsveranstaltungen sowie die Infrastrukturelle Förderung und Weiterentwicklung der Mitglieder;
	 das Organisieres und Durchführen weiterer sportlicher Wettbewerbe auf Bundesebone;
	 die Gewährleistung, dass der Rugbysport nach den internationalen Gesetzen und Regeln ausgetragen wird;
	B. das Bilden und Betreiben von Nationalmannschaften der Herren, Damen und Jugend für die 15er- und 7er-Varianten des Rugbysports;
	die Teilnahme der Nationalmannschaften an internationalen Wettbewerben und dem Bestreiten internationaler Spiele.

Eiel Rugby - RFC Augsburg.

Freitag, 25. September 2020

aktuelle Fassung	neue Fassung
	Regionale Wettworbe können durch die Landesverbände organisiert und durchgeführt werden.
	Der Verband kann Dritte mit der Organisation und Durchführung der in Absatz 4 Nummern 3 bis 6 genannten Maßnahmen beauftragen.
keine bisherige Entsprechung	(5) Die originären Zwecke und Aufgaben des DRVs sind grundsätzlich vollständig mit Eigenmitteln und Beiträgen zu Brunzieren. wenn nicht zweckgebundene Mittel der öffentlichen Sportförderung, Mittel von Rugby Europe, Mittel von World Rugby oder andere Drittmittel dafür vertraglich eingeworben werden können.

Begründung zu Absatz 1:

Optimierung der Formulierung Rugbysport.

Begründung zu Absatz 2:

Optimierung der Formulierung Rugbysport.

Begründung zu Absatz 3:

Klanstellung der Rolle des DRVs gegenüber seinen Organen und Mitgliedem im Bereich der operativen Zusammenarbeit und übergeordneten Koordination der Zusammenarbeit.

Begründung zu Absatz 4:

Klarstellung der originären Aufgaben des DRVs und seiner Organe. Abgrenzung der Aufgaben des DRVs zu den Landesverbänden und den Mitgliedern des DRVs.

Ermächtigungsgrundlage für die Landersverbände zur Organisation und Durchführung des regionalen Spielbetriebes.

Ermächtigungsgrundlage für Dritte zur Organisation und Durchführung von Maßnahmen gem. der Satzung.

Weitere Begründungen erfolgen ggf. mündlich auf dem DRT.

Kiel Bugby - RFC Augsburg.

Finitag, 25. September 2020

Begründung zu Absatz 5:

Klanstellung, dass die in der DRV-Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des DRVs mit Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren sind.

implementierung:

Solortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-Verbondes e.V. nach Verabschiedung des Antrages durch den Deutschen Rugby-Tag.

inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.

mit ovalen Grüßen

Fridtjel Arens

Ulrich Oberndorfer

U. W. 4

ANLAGE B6



Rugby Club Regensburg 2000 e.V.

Peter Georg Hilbestraße 39 93049 Regensburg E-Mail vorsitzender@regensburg-regby.de

Deutscher Rugby Verband Im Neuerheimer Feld 710 69020 Heidelberg

Bosensburg, 25. September 2020

Antrag zum Deutschen Rugby Tig am 7. und 8. November 2020: Mitgliedschaft Landerverband und Deutscher Rugby Verband

Seitr gefarte Dionea und Herren,

wir beuntragen den Paragosphen 6, "Mitglieder des DRV", Absatz 1 der Satzung des Deutschen Rugby Verbondes um folgenden Satz zu ergionen:

Vereine, die einem Landesverbond augeschlossen sind, müssen dem Verband augehören.

Elegründung: Lant der aktuellen Satzung des Deutschen Rugby Verbaudes sind Veseine, die Mitglied des Deutschen Rugby Verbaudes sind, dam verpflichtet, sieh dem ürtlich zuständigen Landesverband sumsehließen (§6 Absatz 1). Die ungehehrte Verpflichtung Vervine die Mitglied eines, dem Deutschen Rugby Verband augehärigen. Landesverbund sind, sind dazu verpflichtet sich dem Deutschen Rugby Verband auszuschließen – ist in der Satzung nicht festgelegt. Du dies nicht in der Satzung des Deutschen Rugby Verbundes geregelt ist, obliegt es den Landesverbinden dies in ihrer Satzung festmiegen. Dies ermäglicht unterschiedliche Regelungen im Bereich des Beutschen Rugby Verbundes. Unserer Meinung nach sollte dies einheitlich geregelt sein: Jeder Verein in Deutschland, der organisierten Rugby Sport betreibt, sollte Mitglied im Deutschen Rugby Verband sein.

Mir freundlichen Griffen

Peter Georg, 1. Vorsitzender

26 16 mg



Rugby Club Regensburg 2000 e.V.

Peter Georg Riikestrafie 39 93049 Regersburg E-Mail: vorsitzender@regersburg-rugby.de

Deutscher Rugby Verband Im Neuenheimer Feld 710 69120 Heidelberg

Regreeburg, 25. September 2020

BLAN: (2009 7500 0000 0000 0011 01

Yolishank Raffinantiank Regentleng

BIC: GENODEFIRO

Antrag zum Deutschen Rugby Tag am 7. und 8. Nevember 2020: Änderung der Finanz- und Beitragsordnung – Einheitlicher Mitgliedsbeitrag

Sehr gorlete Damen und Herren,

wir beantragen den Paragraphen 11, "Betträge der Vereine an den DHV", der Finsurund Beitragsordnung des Deutschen Bugby Verbaudes, durch folgende Neufassung zu ersetzen:

§11 Beiträge der Vereine an den Verband

Jeder Verein zuhlt pro Vereinsmitglied einen Beitrag in Höbe von 8,30°C an den Verhand. Grundlage für die Bewehmung der Mitgliedemkörke pro Verein ist die Bestundsmeidung einen jeden Jahren.

Hinneis: Die Höße des Beitrags wurde suf den durchschuttlich bezeichen Beitrag pro Vereinunttglied im Johr 2020 festgelegt.

Mit formellieben Gräßen

Peter Georg, 1. Vorsitamder

My Jany

Anlage: Begrinding des Antrags auf Androng der Finnte- und Beitragsordung.

Begründung des Antrags auf Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

Die bisherige Finning des Paragrophes 11 enthante mitglieduntatie Verrine Diese Verrine wie aber einem Sanzuleilen Vorteil gegenüber kirtzeren Verrines:

- Viele Ausgebru stad nur schwech, sehr gur sicht, abhängig von der Ansahl der Mitglieder. Bap. (1)
 Platogehübern stad nicht von der Anzahl zu Sportleru die zus Treining teibeitsgen abhängig, (2)
 Trainingsequipment kann von mehrerm Trainingsgrappen grantet werden. Mitgliedesturke Verrine
 hönzen dersetige Kosten entsprechend auf die Belinige mehrer Mitglieder nutiegen als dan bei bleinen
 Verrinen der Foll int.
- Für mögliebreurke Vereitre, die damit eine höhere Medeuwärkunsheit erriefen hönorn, ist es einfürder (finanzistarke) Spenimen zu finden.

Dies hat zur Folge, dass die finzezrielle Behattung pen Mitglied bei mitgliedsstarken Vereinen gertrigte ausfüllt. Dies es einfacher ist, eine finnszielle Last auf nedastren Schalbert (aprich Mitglieder) zu tragen, ist keine neue Erkenntnis. Entsprechend sehen wir heinzu Grand für eine finilmenng mitgliedsstarker Vereine shrech eine Redunktyring der Verbandsbeiträge pen Mitglied.

Abschüeßend michten wir nach derunf birmetoris, dass eine deutrüge Einhautung mitgliedostarker Vereine in klaisen. Widersprach zu einem der freigebegen Ziele der Verhanden steht. Verhentung des Rugbysports in Deutschland. Dieser Ziel konn sowerer Meissang meh. v.a. in der Fläche, zur durch die Unterstützung kleiner Vereine und bei Vertinegelindungen gelingen. Dieser Antreg stellt, indem er eine finnschelle Ungleichkehanflung sem Machteil kleiner Vereine abschafft, einem notwendigen Schnitt zur Erreichung dieser Ziele der.

Rugby-Club Rottweil e.V.

Karl-Heinz Bahr (1. Vorsitzender) Parkstraße 27

78658 Zimmern-Horgen

Tel.: 0741/ 32496

E-mail: k.h.bahv@gmail.com



Rottwell, 22.09.2020

Antrag auf Änderung der Spielordnung: Implementierung eines Absatzes 7 (Ausbildungsentschädigung) in die DRV-Spielordnung (Spielordnung Seite 3 von 10 Stand: 07/2019) unter § 5 Vereinswechsel

1. Ausbildungsentschädigung

Bei Abmeidung eines Spielers bis zum 31.7. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bei einem anderen Verein soll der abgebende Verein durch die Zahlung der nachstehend festgelegten Beträge entschädigt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach

- der Spielidassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des abgebenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird;
- der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird;
- der Anzahl der Jahre in denen der abgebende Verein den Spieler ausgebildet hat.

Die H\u00f6he der Entsch\u00e4digung betr\u00e4gt bei Spielem

- Innerhalb der 1. Bundesliga: € 1.200,00
- von der 2. in die 1. Bundesliga: € 1.000,00
- innerhalb der 2. Bundesliga: € 800,00
- von der Regionalliga in die 2. Bundesliga: € 500,00
- Innerhalb der Regionalliga: € 250,00

3. Kriterien zur Berechnung der Entschädigungszahlung:

Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechseinden Spieler, der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler (auch als Schüler- und Jugendspieler) bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Spiele des abgebenden Vereins nur eine Salson bestanden hat.

Löst sich ein Verein/eine Abteilung offiziell auf, kann keine Entschädigung für wechselnde Spieler eingefordert werden.

4. Implementierung

Der Antrag ist nach Verabschiedung sofort in die Spielordnung zu implementieren.

Begründung des Antrages:

Schaffung eines Solidarmechanismus zwischen den Vereinen. Dieser soll v. a. die kleineren, häufig abseits der großen Zentren beheimateten Vereine, die viel Jugendarbeit machen, finanziell besserstellen. Das ist sinnvoll. Für die Ausbildung ist viel angeleitetes Üben notwendig. Mit der Ausbildungsentschädigung lohnt es sich wirtschaftlich langfristig in die Ausbildung von jungen Spielern zu investieren. Die Vereine, die sich mit der Kinderbetreuung und der Jugendarbeit beschäftigen, fördem ja den Rugby-Sport.

Karl-Heinz Bahr

1. Vorsitzender Rugby-Club Rottweil







Rugby Football Club Augsburg e.V. Ulrich Oberndorfer (1. Vorstand) Schwedenweg 2 86152 Augsburg Freie Turnerschaft Adler Kiel e.V. Fridtjof Arens (vertretungsberechtigt) Petersweg 1 24116 Kiel

Antrag 1 auf Änderung der Finanz- und Beitragsordnung des DRV § 11 "Beiträge der Vereine an den DRV"

Sehr goehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Änderung des § 11 "Beiträge der Vereine an den DRV" der Finanzund Seitragsonfnung des DRV von der bisherigen Fassung

Jieder Verein zahlt pro Vereinsmitglied entsprechend der nachfolgenden Tabelle seinen Beltrag an den DRV. Grundlage für die Berechnung der Mitgliederstörke pro Verein ist die Bestandsmeidung eines Jeden Jahres.

Vereinsmitglieder Beitrag / Mitglied / Jahr
bis 200 10,00
201 - 300 9,00 €
301 - 500 8,00
ab 501 7,50 €

zum 01.01.22 zu folgender neuer Fassung

Jeder Verein zohlt pro Vereinsmitglied entsprechend der nachfolgenden Tobelle und nachfolgendem Multiplikationsfaktor seinen Beltrag an den DRV:

Altersklasse Beitrag / Mitglied /Jahr

Bis 18 Jahre 15 €

Ab 18 Jahre 19 € x folgendem Faktor

Spielklosse (Herren) Faktor

Bundeslige 1.15 = 15 % zusötzlich zum regulären Beitrag
 Bundeslige 1.10 = 10 % zusötzlich zum regulären Beitrag

Regional-/Verbandsliga I = einfacher Beitrag

Spielbetrieb nur U18 0.75 = reduziert auf 75 % des regulären Beitrages

/Domen

Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmeldung eines jeden Johres.

Begründung:

Die Beitragsstruktur und Beitragshöhen des DRV entsprechen nicht mehr den aktuellen

Anforderungen und Gegebenheiten im deutschen Rugby. Mit den steigenden Ambitionen das

deutsche Rugby (Herren, Damen, Jugend) auf ein Niveau zu bringen, das im internationalen

Vergfeich wettbewerbsfähig ist, haben sich die Anforderungen an die Struktur des DRV und

die Maßnahmen zur Professionalisierung unserer Sportart in Deutschland so weiterent-

wickelt, dass dies nur mit einer maßgeblichen Ausgabensteigerung im Verband möglich ist.

Zeitgleich steht nach dem Ende der "Ara Wild" kein Großsponsor / Mäzen mehr für die

entstehenden Kosten ein. Die notwendige und bereits begonnene Gewinnung neuer

Sponsoren ist ein langfristiger Prozess, der noch keine dauerhafte Planungssicherheit für die

Finanzierung der Verbandskosten zulässt. Deshalb muss über die Mitgliedsbeiträge der

Mitglieder des Verbands eine Grundsicherung gewährleistet sein. Dies ist nur durch eine

substantielle Beitragserhöhung möglich.

Gleichzeitig sollte die Beitragsstruktur der Weiterentwicklung unserer Sportart in Deutschland.

Rechnung tragen. Die bisherige Staffelung nach Vereinsgröße und die damit serbundenen

niedrigeren Beiträge für zahlenmäßig größere Vereine entspricht weder einer wirtschaftlichen

Notwendigkeit und Angemessenheit nach dem Wunsch, die Entwicklung kleinerer Vereine zu

fördern. Hier wird den Wachstumsambitionen des deutschen Rugby durch einen allgemein.

niedrigeren Beitrag für Mitglieder unter 18 Jahren deutlich mehr entsprochen. Zeitgleich

werden durch die Einführung eines Multiplikationsfaktors nach Spielklassenzugehörigkeit der

Herrenmannschaft die Vereine mehr belastet, die wirtschaftlich leistungsfähiger sind und die

durch ihre Telhahme an den höherklassigen Ligen ein deutlick erhöhten Wertzuwachs

hiesichtlich öffentlicher Wahrnehmung und Status erleben.

Mit ovalen Grüßen,

Ulrich Überndorfer

1104

Fridtjaf Arens

Tridigof from





Rugby Football Club Augsburg e.V. Ulirich Oberndorfer (1. Vorstand) Schwedenweg 2

86152 Augsburg

Freie Tunnerschaft Adler Kiel e.V. Fridtjaf Arens (vertretungsberechtigt) Petersweg 1 24116 Kiel

Antrag 1 auf Änderung der Finanz- und Beitragsordnung des DRV § 11 "Beiträge der Vereine an den DRV"

Sohr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Anderung des § 11 "Beiträge der Vereine an den DRV" der Finanzund Beitragsordnung des DRV von der bisherigen Fassung

Jeder Verein zohlt pro Vereinsmitglied entsprechend der nachfolgenden Tabelle seinen Beitrag an den DRV. Grundlage für die Berechnung der Mitgliederstärke pro-Verein ist die Bestandsmeldung eines jeden Jahres. ALTE FASSUNG

Beitrog / Mitglied / John Vereinsmitglieder.

bis 200 10,00 201 - 300 9,00 € 2,00 301 - 500 7,50 € ab 501

zum 01.01.22 zu folgender neuer Fassung

Jeder Verein zahlt pro Vereinsmitglied entsprechend der nachfolgenden Tobelle und nachfolgendem Multiplikationsfaktor seinen Beitreg an den DRV:

Altersklasse: Beitrag / Mitglied / Johr

Bis 18 Johre 15 €

20 € x falgendem Faktor Ab 18 Johne

Faktor Vereinsmitglieder.

1,10 = 10 % zusätzlich zum regulären Beitrag Größer 200

1 = einfacher Beitrag 100-200

0,9 × reduziert auf 90 % des requiüren Beitrages 50-100

0,8 = reduziert auf 80 % des regulären Kleiner 50

Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmeldung eines jeden Jahres.

EINGEGANGEN 2 6. Sep. 2020

Begründung:

Die Beitragsstruktur und Beitragshöhen des DRV entsprechen nicht mehr den aktuellen

Amforderungen und Gegebenheiten im deutschen Rugby. Mit den steigenden Ambitionen das

deutsche Rugby (Herren, Damen, Jugend) auf ein Niveau zu bringen, das im internationalen

Vergleich wettbewerbsfähig ist, haben sich die Anforderungen an die Struktur des DRV und

die Maßnahmen zur Professionalisierung unserer Sportart in Deutschland so weiterent-

wickelt, dass dies nur mit einer mallgeblichen Ausgabensteigerung im Verband möglich ist.

Zeitgleich steht nach dem Ende der "Ära Wild" kein Großsponsor / Mäzen mehr für die

entstehenden Kosten ein. Die notwendige und bereits begonnene Gewinnung neuer

Sponsoren ist ein langfristiger Prozess, der noch keine dauerhafte Planungssicherheit für die

Finanzierung der Verbandskosten zulässt. Deshalb muss über die Mitgliedsbeiträge der

Mitglieder des Verbands eine Grundsicherung gewährleistet sein. Dies ist nur durch eine

substantielle Beitragserhöhung möglich.

Gleichzeitig sollte die Beitragsstruktur der Weiterentwicklung unserer Sportart in Deutschland

Rechnung tragen. Die bisherige Staffelung nach Vereinsgröße und die damit verbundenen

niedrigeren Beiträge für zahlenmäßig größere Vereine entspricht weder einer wirtschaftlichen

Notwendigkeit und Angemessenheit noch dem Wunsch, die Entwicklung kleinerer Vereine zu

fördern. Hormit wird den Wachstumsambitionen des deutschen Rugby durch einen allgemein

niedrigeren Beitrag für Mitglieder unter 18 Jahren deutlich mehr entsprochen. Zeitgleich

werden durch die Einführung eines Multiplikationsfaktors nach Vereinigröße die Vereine

mehr belastet, die wirtschaftlich leistungsfähiger sind und im Gegenzug kleine Vereine-

eetlastet. Dies fördert das Wachstum unserer Sportart in der Breite.

Mit ovalen Grüßen,

Ulrich Oberndorfer

11004

Fridtjof Arens

Tridigof from

ANLAGE B10





Rugby Football Club Augsburg e.V. Ulrich Oberndorfer (1. Vorstand) Schwedenweg 2 B6152 Augsburg

Freie Turnerschaft Adler Kiel e.V. Fridtiof Arens (vertretungsberechtigt) Petersweg 1 24116 Kiel

Antrag 1 auf Anderung der Finanz- und Beitragsordnung des DRV § 11 "Beiträge der Vereine an den DRV*

Sohr goehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Anderung des § 11 "Beiträge der Vereine an den DRV" der Finanzund Beitragsordnung des DRV von der bisherigen Fassung

Jeder Verein zahlt pro Vereinsmitglied entsprechend der nachfolgenden Tabelle seinen Beitrag an den DRV. Grundlage für die Berechnung der Mitgliederstärke pro Verein ist die Bestandsmeidung eines jeden Johres. ALTE FASSUNG

Beitrag / Mitglied /John Vereinsmitglieder bis 200 10,00 9.00 € 201 - 300 8,00 301 - 500 7,50 € ab 501

zum 01.01.22 zu folgender neuer Fassung

Jeder Verein zahlt pro Vereinsmitglied entsprechend der nachfolgenden Tabelle seinen Beitrog an den DRV:

Beitrag / Mitglied /Johr Altenklasse

12 € Bis 18 Johne 28 € 18-26 Johre 22 € Ab 26 Johne

Für neu gegründete Vereine gilt eine Beitragsreduzierung entsprechend der nachfolgenden Tabelle. Grundlage ist das Datum der Eintragung in das Vereinsregister.

1. Jahr - Beitrogsfreiheit

2. Johr - Faktor 0,25 = 25 % des regulören Beitrages

3. Johr - Faktor 0,5 = 50 % des regulären Beitrages

4. Johr -- Foktor 0,75 = 75 % des regulären Beitrages

5. Johr - Faktor 1 = 100 % des regulären Beitrages

Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmeldung eines jeden Jahres.

Begründung:

Die Beitragsstruktur und Beitragshöhen des DRV entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten im deutschen Rugby. Mit den steigenden Ambitionen das deutsche Rugby (Herren, Damen, Jugend) auf ein Niveau zu bringen, das im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig ist, haben sich die Anforderungen an die Struktur des DRV und die Maßnahmen zur Professionalisierung unserer Sportart in Deutschland so weiterentwickelt, dass dies nur mit einer mußgeblichen Ausgabensteigerung im Verband möglich ist. Zeitgleich steht nach dem Ende der "Ära Wild" kein Großsponsor / Mäzen mehr für die entstehenden Kosten ein. Die natwendige und bereits begonnene Gewinnung neuer Sponsoren ist ein langfristiger Prozess, der noch keine dauerhalte Planungssicherheit für die Finanzierung der Verbandskosten zulässt. Deshalb muss über die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Verbands eine Grundsicherung gewährleistet sein. Dies ist nur durch eine substantielle Beitragserhöhung möglich.

Gleichzeitig sollte die Beitragsstruktur der Weiterentwicklung umerer Sportart in Deutschland Rechnung tragen. Die bisherige Staffelung nach Vereinsgröße und die slamit verbundenen niedrigeren Beiträge für zahlenmäßig größere Vereine entspricht weder einer wirtschaftlichen Notwendigkeit und Angemessenheit noch dem Wunsch, die Entwicklung kleinerer Vereine zu fördern. Hier wird den Wachstumsambitionen des deutschen Rugby durch einen allgemein niedrigeren Beitrag für Mitglieder unter 18 bzw. 26 Jahren sowie einer temporären Beitragsredusierung für neu gegnündete Vereine deutlich mehr entsprochen.

Mit avalen Grüßen,

Ulrich Oberndorfer

ally

Endgot Arens

Tridijof from

Kief Rugby - RFC Augsburg.

Freitag, 25. September 2020



Freie Turnerschaft Adler Kief e.V. Petersweg 1 24116 Kief



Rugby Football Club Augsburg Schwedenweg 2 86152 Augsburg

Sefir geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die folgenden Englinzung der Finanz- und Beitragsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes.

aktuelle Fassung	neue Fassung
keine bisherige Entsprechung	§ 14 Erstattung von Auslagen
keine bisherige Entsprechung	Wer ehrenantlich für den Verband tätig ist, hat einen Anspruch auf Erstattung der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen materiellen Aufwendungen gemäß § 27 Absat 3 BGB und § 670 BGB.
	Die Aufwendungen werden nur erstattet, sofern sie tassächlich angefallen sind, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemesseren Rahmen halten.
	Die Aufwendungen sind einzeln nachzuweisen

Biel Rugby - RFC Augsburg.

Finiting, 25. September 2020

Begründung zu Absatz:

Förderung des Ehrenamts. Schaffung von Rechtssicherheit für ehrenamtlich Tätige. Anspruch auf Ersatz für entstandene Aufwendungen.

implementierung:

Sofortige Implementierung in Finanz- und Beitragsordnung nach Verabschiedung durch den DRT.

mit ovalen Grüßen

Tridhjof from

Frietjof Arens

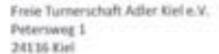
Utrich Oberndorfer

atty

tiel Rugby - RFC Augsburg.

Freitag, 25. September 2020







Rugby Football Club Augsburg Schwedenweg 2 86152 Augsburg

Sehr geehrte Damen und Hernen,

biennit beantragen wir die folgenden Ergönzung der Finanz- und Beitragsordnung des Deutschen Rogby-Verbandes.

neue Fassung
§ 14 Erstattung von Auslagen
Wer ehrenantlich für den Verband tätig ist, hat einen Anspruch auf Erstattung der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen, materiellen Aufwendungen gemäß § 27 Absatz 3 8G8 und § 670 BG8.
Die Aufwendungen werden nur erstattet, sofern sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die Aufwendungen sind einzeln nachzuweisen

tilel Rugby - RFC Augsburg.

Freitag, 25. September 2020

Begründung zu Absate:

Förderung des Ehrenamts, Schaffung von Rechtssicherheit für ehrenamtlich Tätige. Anspruch auf Ersatz für entstandene Aufwendungen.

Implementierung:

Sofortige Implementierung in Finanz- und Beitragssedmung nach Veratschiedung durch den DRT.

mit ovolen Grüßen

Tridhof from

Fridtjof Arens

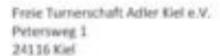
Ulrich Oberndorfer

11004

110

Kiel Hugby - RFC Augstrorg.







Rugby Football Club Augsburg Schwedenweg 2 86152 Augsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beuntragen wir die folgenden Ergärzung der Finanz- und Beitragsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes

aktuelle Fassung	neue Fassung
keine bisherige Entsprechung	§ 14 Erstattung von Auslagen
keine bisherige Entsprechung	Wer ehrenantlich für den Verband tätig ist, hat einen Ampruch auf Entattung der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen, materiellen Aufwendungen gemäß § 27 Absatz 3 BGB und § 670 BGB.
	Die Aufwendungen werden nur erstattet, sofern sie tassächlich angefallen sind, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.
	Die Aufwendungen sind einzeln nachzuweisen

Begründung zu Absatz:

Fürderung des Ehrenamts. Schaffung von Rechtssicherheit für ehrenamtlich Tätige. Anspruch auf Ersatz für entstandene Aufwendungen.

implementierung:

Sofortige Implementierung in Finanz- und Beitragsordnung nach Verabschiedung durch den DRT.

mit ovalen Grüßen

Tridhjof from

Frietjof Arens

Ulirich Oberndorfer

0. Th 4

1.0



Antrag des Vorstandes an den Deutschen Rugby-Tag 2020

Die anwesenden Stimmberechtigten mögen beschließen,

dass der Wortlauf der nach Einarbeitung der beschlossenen Anderungen angenommenen rieuen Fassung der Satzung am 07./08. November 2020 auf dem Deutschen Rugby-Tag durch den Vorstand endgültig festgestellt werden soll und dass dieser zu Fassungsänderungen in redaktioneilen Sinne ermächtigt wird, die bei Zusammenstellungen des neuen Satzungswortlaufs erforderlich werden. Der Vorstand veraflichtet sich die Änderungen in einer konsolidierten Satzungsfassung kenntlich zu machen und alle Antragsberechtigten über sämtliche Änderungen zu Informieren.

Begründung:

Umlassende Satzungsänderungen bedürfen insbesondere bei der Zusammensetzung unterschiedlicher Texefragmente aus verschiedenen Anträgen einer redaktionellen Überarbeitung. Da auch redaktionelle Änderungen Satzungsänderungen i.e.S. sind, die durch den Deutschen Rugby-Tag zu beschlieften würen, bedarf es einer Ermächtigung des Vorstandes durch den Deutschen Rugby-Tag, damit ersterer ausschließlich Änderungen redaktioneller Natur durchführen darf.

Implementierung:

Deine

Für den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heldelberg, den 11.09.2020

Manuel Withelm Ulerstand-Leistungssport &-Varsitzender

Vocatord-Financen



Anderungsantrag des Vorstandes zum Antrag des DRV-Präsidiums vom 01.16.2020 zur Anderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes

§ 26 Sportgericht (Nr. 157)

Aktuelle Fassung	Fassungsvorschlag ursprünglicher Antrag	Fassungsvorschlag Anderungsantrag
(1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbünde und Versine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstöllen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV (insbesonders gegen solche, die das Ansahen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Diszipfin verstollen) ein Sanktonsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.	(1) Das Sportgericht ist zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit sportlicher Disziplin auf Ebene der Bundesligen. Es entscheidet über die sportliche Disziplin betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Sichiedsgerichte und Sportgerichte der Landesverbände.	(1) Das Sportgericht ist erstinstanzlich zuständig für alle Verfahren im Zusammenhang mit sportlicher Disziplin auf Ebene des Bundes. Eis entscheidet letztinetanzlich über die sportliche Disziplin betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte und Sportgerichte der Landesverbände.

Begründung:

Klärung der Zuständigkeit und des Instanzenzuges. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Implementierung:

Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-Tag. Inkraftreten rech Eintragung in das Vereinsregister.

Für den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heidelberg, den 01.10.2020

Manuel Withelm

Vorstand-Leistungssport

& -Vorsitzender

Jens Poli

Vorstand-Finanzen



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Ehrenordnung des Deutschen Rugby-Verbandes	Ehrenordnung des Verbandes Rugby Deutschland e.V.
Präambel	
Der Deutsche Rugby-Verband ehrt Personen, die sich um den Rugby-Sport verdient gemacht haben. Die Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Dienste und als Wertschätzung für geleistete ehrenamtliche Mitarbeit als auch mit der Absicht der Motivation für zukünftiges Engagement vorgenommen.	Rugby Deutschland e.V. ehrt auf Grundlage von § 27 der Satzung Personen, die sich in herausragender Weise um den Rugbysport verdient gemacht haben. Die Ehrungen werden als Dank und Anerkennung für erworbene Dienste, für Wertschätzung geleisteter Mitarbeit sowie mit der Absicht der Motivation für zukünftiges Engagement vorgenommen.
	2. Alle Vorschläge für Ehrungen müssen vom Präsidium mit einer
In Ergänzung des §26 der DRV-Satzung geiten diese	Mehrheit von zweidritteln bestätigt werden.
Ehrenordnung und die dazugehörige Leitlinie und sind Grundlage für	2 Floring March 1997 Control of Participant Production Control of the Control of
die Verleihung der Ehrungen.	 Ehrungen k\u00f6nnen vom Deutschen Rugby-Tag oder Au\u00edkerordentlichen Deutschen Rugby-Tag aberkannt werden.
(2) Die Leitlinie zur Ehrenordnung ist mustemaft anzuwenden und	Adjusticionalizati Decisizati riugiry-ray avenue in minori.
kann im Einzelfall den Bedürfnissen angepasst werden.	4. Das Präsidium erstellt und ändert mit einfacher Mehrheit eine
Man and Man	Richtlinie zur Ehrenordnung. Die Richtlinie zur Ehrenordnung ersetzt
(3) Alle Vorschläge für DRV-Ehrungen (außer Verdienstnadel)	die Leitlinie zur Ehrenordnung.
müssen vom DRV-Präsidium mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.	T. Plan Milhour south die Wichtliefe mas Channes der mat
At the Australia control of Maldana Mandanada Manan Ris	5. Das Nähere regelt die Richtlinie zur Ehrenordnung.
(4) Alle Auszeichnungen ab Goldene Verdienstnadel k\u00fcnnen nur vergeben werden, wenn die unterrangigen Verdienstnadeln bereits vertiehen sind.	
(5) Ehrungen ab Goldene Verdienstnadel sind durch eine Urkunde zu bestätigen.	
(6) Ehrungen können vom DRV-Präsidium aberkannt werden:	



Begründung:

Die oben genannte Ordnung ist an die neue Satzung anzupassen, da sie aus dem Jahr 2017 stammt und zum Teil Verfahren beschreibt, welche die Satzung i.d.g.F. nicht vorsieht. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Deutsche Rugby-Tag am 08. November 2020 eine neue Satzung verabschiedet.

Implementierung:

Sofortige Implementierung in die Ehrenordnung des Verbandes Rugby Deutschland e.V.

Für den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heidelberg, den 11.09.2020

Manuel Withelm Vorstand-Lesstungssport 4 - Vorsitzender Jens Poff Vorstand-Finanzen

ANLAGE B17



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag	Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag
Abschnitt I Deutsche Rugby-Tage	
§i.1. Termin des DRT	§ 1 Geltungsbereich / Öffentlichkeit / Einberufung
Der Termin des DRT wird mindestens drei Monate vorher mit Rundschreiben, auf der Internetseite des DRV oder im Rahmenterminplan des DRV bekannt gegeben.	1. Rugby Deutschland e.V. erlässt zur Durchführung des Deutschen Rugby-Tages und außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages (Versammlung) gemäß § 12 Absatz 16 der Satzung diese Geschäftsordnung. 2. Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließer wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. 3. Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach § 12 Absatz 4 bis 5 und 13 der Satzung des Verbandes. 4. Mit der letztmalig vor der der Versammlung zu versendenden Tagesordnung, müssen den Mitgliedem und Organen die schriftlichen Jahresberichte, der Kassenbericht und Revisionsbericht, der Haushaltsplan und alle in der Versammlung zu behandelnden Anträge in Textform (Brief oder E-Mail) zugegangen sein.
§I.2. Eintadung	The Control of the Co
Die Einladung zum DRT hat mindestens acht Wochen vor dem Termin den Vereinen per Rundschreiben zuzugehen oder auf der Internetseite des DRV veröffentlicht werden. Die Einladung muss einen Hinweis auf die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: a. Festsetzung der Anwesenheits- und Stimmliste	
 b. Erörterung der schriftlichen Jahresberichte von: - Präsidium des DRV 	



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
- der SDRV - des Schiedsgerichts c. Erörterung von Kassen- und Revisionsbericht d. Entlastung des Präsidiums e. Wahlen f. Bestätigung der DRJ-, SDRV- und DRF-Vorsitzenden g. Festsetzung der Beiträge h. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr i. Anträge l. Anträge l. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Richtlinien und Ordnungen il. Andere Anträge (Strategieanträge) j. Ortswahl für den nächsten ordentlichen Deutschen Rugby-Tag 4. Die Tagesordnung muss nicht in der oben angegebenen Reihenfolge behandelt werden. Sie kann auf Beschluss der	
Versammlung geändert werden.	
§I.3. Tischvorlage	
Drei Wochen vor dem DRT müssen den Mitgliedern des DRV die schriftlichen Jahresberichte, der Kassen- und Revisionsbericht, der Haushaltsplan und die Anträge als Tischvorlage zugegangen sein.	Na secon per regulações
§I.4. Sitzungsleitung	§ 2 Versammlungsleitung
Die Sitzungsleitung kann vom Präsidenten des DRV an eine Person aus dem Ehrenpräsidium oder an ein durch das DRV-Präsidium bestimmtes Satzungspräsidium delegiert werden. Die Sitzungsleitung hat die Einhaltung der Geschäftsordnung für den DRT zu überwachen, die Diskussionsleitung zu übernehmen und die Wahlen und Abstimmungen zu kontrollieren.	Gemäß § 12 Absatz 9 der Satzung werden die Versammlungen vom Präsidenten (Versammlungsleiter) geleitet. Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, leitet sein satzungsmäßiger Vertreter gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 der Satzung die Versammlung. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist von der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Er übt während dieser Zeit das Hausrecht aus.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Die Sitzungsleitung kann zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen einen Wahlausschuss beauftragen oder Stimmenzähler bestimmen.	Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit sowie die Stimmberechtigung und gibt die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. 3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der durch die Versammlung beschlossenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
ELE Dedukeltring	§ 3 Worterteilung und Rednerfolge
§1.5. Redebeiträge 1. Den Delegierten ist der Reihenfolge nach das Wort zu erteilen, in der sie sich melden.	Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
 Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung beschränkt werden. 	Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Die Sitzungsleitung kann jederzeit ein Mitglied des Präsidiums zu einer Stellungnahme zum Diskussionspunkt auffordem. 4. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorheriger	Berichterstatter und Antragsteller erhalten grundsätzlich zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer
Verlesung der Rednertiste sofort abzustimmen, nachdem der eben Sprechende geendet hat. Die Annahme eines solchen Antrages erfordert eine einfache Mehrheit. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.	Wortmeldung at vom Versammlungsleiter nachzukommen. 4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
§I.6. Anträge	§ 4 Anträge
Antragssteller können nur Mitglieder des DRV und das DRV- Präsidium sein.	Die Antragsberechtigung zur Versammlung ist in § 12 Absatz 7 der Satzung des Verbandes festgelegt.
 Anträge müssen schriftlich sechs Wochen vor dem DRT beim DRV eingegangen sein. 	 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie haben eine schriftliche Begründung zu enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfer nicht zur Behandlung zugelassen werden.

Seite 3 von 12



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Anträge müssen in der Form 'Antragsgegenstand, Begründung, zu ändernde Normen (mit neuem Wortlaut), Implementierung' gestellt werden. 4. Die Sitzungsleitung hat die Anträge auf ihre Form zu überprüfen und darf sie bei Nicht-Einhaltung der Form nicht zur Abstimmung vorlegen. Das Mittel des Dringlichkeitsantrags bleibt davon unberührt.	Bei der Änderung von Normen aus Vereinsordnungen oder Geschäftsordnungen hat der Antrag die zu ändernden Normen und den Änderungsvorschlag im Wortlaut zu beinhalten. 4. Der Versammlungsleiter hat die Anträge auf ihre Form zu überprüfen und darf sie bei fehiender Einhaltung der Form nicht zur Abstimmung vorlegen. Das Mittel des Dringlichkeitsantrags bleibt davon unberührt.
§J.7. Dringlichkeitsanträge	
 Dringlichkeitsanträge sind nicht fristgerecht eingegangene Anträge oder Anträge, die auf dem DRT von einem Deleglerten oder dem Präsidenten des DRV eingereicht werden. 	
 Dringlichkeitsanträge müssen den Formvorschriften nach §I.6.3. genügen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden. 	
 Über Dringlichkeitsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen güttigen Stimmen bestätigt wurde. 	
§I.8. Änderungsanträge	
 Anträge auf Änderung eines vorliegenden Antrags werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt. 	
 Stimmt der Antragssteller des vorliegenden (ursprünglichen) Antrages dem Änderungsantrag zu, so kommt der vorliegende Antrag mit den Änderungen zur Abstimmung. 	
Der geänderte Antrag muss jedoch immer noch den Formvorschriften nach §I.6.3 genügen.	



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	§ S Wort und Anträge zur Geschäftsordnung
	 Das Wort zur Geschäftsordnung im Rahmen einer Versammlung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
	 Zur Geschäftsordnung d\u00fcrfen jeweits nur ein F\u00fcr- und ein Gegenrecher geh\u00fcrt werden.
	Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort- zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
	 Über Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
	 Redner, die zur Sache gesprochen haben, d ürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
	 Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
Abschnitt II Wahlen und Abstimmungen	
§II.1. Wahlen	§ 6 Wahlen
. Gewishit ist, wer auf dem Deutschen Rugby-Tag eine Mehrheit der ibgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.	 Gewählt ist, wer auf der Versammlung eine Mehrheit der abgegebenen g ültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
Wahlen werden für jeden Kandidaten einzeln vorgenommen. Ist nur ein Kandidat vorhanden, erfolgt die Abstimmung offen. Wünscht	 Wahlen werden f ür jeden Kandidaten einzeln vorgenommen. Sie sind auf Antrag geheim durchzuf ühren.
ein Delegierter geheime Wahl, so ist dem stattzugeben. Bei mehreren Kandidaten ist stets geheim zu wählen.	 Bei Stimmengleichheit von Kandidaten wird die Wahl einma wiederholt. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Bei Stimmengleichheit von zwei Kandidaten wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, intscheidet das Los.	
§II.2. Zu wählende Amtsträger	§ 7 Wahl von Amtsträger
Der Präsidium Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden alfjährlich auf dem Deutschen Rugby-Tag wechselnd in zwei Raten für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, Als zwei Jahre im Sinne dieser Bestimmung gilt die Zeitspanne zwischen zwei Deutschen Rugby-Tagen.	Der gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu wählende Präsident sowie der gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu wählende Vizepräsident Finanzen werden in ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Der gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu wählende Vizepräsident Leistungssport wird in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen der Mitglieder des Präsidiums sind möglich. 2. Die gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu wählenden Mitglieder des
Rate: Präsidentin Vizepräsidentin Sport II, 7-er Nationalmannschaften Vizepräsidentin Sport III, Vereinsspielbetrieb Vizepräsidentin Öffentlichkeitsarbeit	Schiedsgerichts werden in ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen der Mitglieder des Schiedsgerichts sind möglich. 3. Die gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu wählenden Mitglieder des Sportgerichts werden in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen der Mitglieder des Sportgerichts sind möglich.
Z. Rate: Vizepräsidentin Sport I., Herren 15-er Nationalmannschaften Vizepräsidentin Sport IV. Ausbildung Vizepräsidentin Finanzen	 Die gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu wählenden Revisoren werden in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen der Mitglieder des Sportgerichts sind möglich.
Die 1. Rate wird an Deutschen Rugby-Tagen in ungeraden Jahren, die 2. Rate an Deutschen Rugby-Tagen in geraden Jahren gewählt. Bei Vakanz eines Postens kann eine Wahl auch im Rahmen der jeweils nicht anstehenden Rate stattfinden. Die Amtszeit dieses Amtsträgers ist für die erste Periode damit auf ein Jahr begrenzt.	 Bei Vakanz eines Postens kann eine Wahl auch im Rahmen des jeweits nicht anstehenden Jahres stattfinden. Die Amtsceit dieses Amtsträgers ist für die erste Periode damit auf ein Jahr begrenzt.
2. Sportgericht	



Aktuelle Fassung	Neve Fassung
Die drei nach §23 der DRV-Satzung vom Deutschen Rugby-Tag zu wählenden Mitglieder des Sportgerichts werden einzeln gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.	
3. Schiedsgericht	
Die Mitglieder (Vorsitzender, zwei Beisitzer, fünf Ersatzrichter) des Schiedsgericht werden einzeln gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.	
4. Kassenrevisoren	
Die zwei Kassenrevisoren werden einzeln gewählt, ihre Amtszelt beträgt ein Jahr.	
§IL3. Abstimmungen	§ 8 Abstimmungen
Sämdiche Beschlüsse erfolgen, wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung, den Richtlinien oder Ordnungen anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen eind ungültige Stimmen.	Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmale durch den Versammlungsleiter zu verlesen, solem der Antrag der Versammlung nicht vor ihrer Zusammenkunft in Textform bekannt gemacht worden ist.
	 Wenn zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt sind, wird zunächst über den inhaltlich weitergehenden Antrag, sonst über den zeitlich zuerst eingebrachten Antrag abgestimmt. Welcher Antrag der inhaltlich weitergehende Antrag ist, entscheidet der Versammlungsleiter.

.....



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Der Versammlungsleiter muss dies tun, wenn dies durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag beschlossen wird.
	 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Seche grundsätzlich nicht mehr erteilt werden.
	 Bei Zweifeln über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter sich jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.
	 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit die Ablehnung eines Antrages zur Foige hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
	§ 9 Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters
	 Der Versammlungsleiter kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen (Ruf zur Sache). Er kann Delegierte der Versammlung, sofem sie die Ordnung der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen (Ordnungsruf). Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
	2. Ist ein Redner w\u00e4hrend einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Pr\u00e4sident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Berafungsgegenstand nicht wieder erteilen.



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	 Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung der Versammlung, kann der Versammlungsleiter einen Delegierten für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder der Dauer der Versammlung von dieser ausschließen.
Abschnitt III Stimmrechte und Vertretungsbefugnis §III.1. Vertretungsbefugnis	
Auf dem Deutschen Rugby-Tag haben nur persönlich vertretene Mitglieder des DRV Stimmrecht.	
 Mitgliedsvereine k\u00f6nnen sich durch einen Delegierten ihres Vereins oder durch den Delegierten ihres Landesverbandes vertreten lassen. 	
 Die Delegierten der Vereine d\u00fcrfen das Stimmrecht nur f\u00fcr ihren Verein und bei Vorlage einer schriftlichen Erm\u00e4chtigung des Vereinevorstandes aus\u00fcben. 	
Der Delegierte des Landesverbendes muss dem Vorstand des eweiligen Landesverbandes angehören und darf für alle Vereine seines Landesverbandes, die ihn schriftlich hierzu ermächtigen, und für den Landesverband selbst das Stimmrecht wahrnehmen.	
§III.2. Stimmrechte	
 Jøder Verein erhålt für die ersten 50 Mitglieder und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder der Abteilung Rugby eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein pro angefangenes 20. Mitglied unter 19 Jahren der Abteilung Rugby eine Stimme. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Bleibt ein Verein länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeidung im Rückstand, ruhen seine Rechte. 	



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
2. Jeder Landesverband erhalt pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Landesverband bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen. Bleibt ein Landesverband länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeidung im Rückstand, ruhen seine Rechte. 3. Mitglieder des DRV, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DRV nicht vollständig nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. 4. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.	
	§ 10 Inkrafttreten
	Diese Geschäftsordnung wurde vom Deutschen Rugby-Tag am 8. November 2020 in Mönchengladbach beschlossen und tritt am seiben Tag in Kraft.
Abschnitt IV. Außerordentlicher Deutscher Rugby-Tag	
§IV.1. Allgemeine Bestimmung	
Für außerordentliche Deutsche Rugby-Tage (ADRT) geiten die gleichen Bestimmungen wie für Deutsche Rugby-Tage, es sei denn, sie werden durch untenstehende Normen explizit beschränkt.	
§IV.2. Ortswahl	
Der Vorstand bestimmt den Ort des ADRT.	
§IV.3. Tagesordnung	



Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Die Tagesordnung auf einem ADRT umfasst folgende Punkte; - Festsetzung der Anwesenheits- und Sömmliste - Gegenstand der Einberufung des ADRT	
§IV.4. Anträge	
Für Anträge zum ADRT gelten die gleichen Bestimmungen wie für Anträge zum DRT (§I.6) mit der Einschnänkung, dass der Gegenstand der Anträge immer mit dem Gegenstand der Einberufung des ADRT übereinstimmen muss.	
Anträge, die sich mit anderen Themen befassen, werden nicht behandelt.	
Dringlichkeitsanträge dürfen nur zum Gegenstand der Einberufung des ADRT gestellt werden.	

begründung:

Die oben genannte Ordnung ist an die neue Satzung anzupassen, da sie aus dem Jahr 2012 stammt und zum Teil Verfahren beschreibt, welche die Satzung I.d.g.F. nicht vorsieht. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Deutsche Rugby-Tag am 08. November 2020 eine neue Satzung verabschiedet.

Implementierung:

Sofortige Implementierung in die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag.

Seite 11 von 12



Für den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heidelberg, den 11.09.3030

Manuel Wilhelm Verstand-Leistungssport A -Versitzender

Jens Polf Vorstand-Financen

Seite 12 von 12



Anderungsantrag des Vorstandes zum Antrag des DRV-Präsidiums vom 11.09.2020 zur Anderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes

§ 12 Deutscher Rugby-Tag

Aktuelle Fassung	Fassungsvorschlag ursprünglicher Antrag	Fassungsvorschlag Anderungsantrag
	(16) Das Nähers regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Rugby-Tages	(16) Jieder Verein erhält für sinen Doutschen Rugby-Tag und einen Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag auf Grundlage seiner beim Verband eingereichten Bestandsmeldung für die ensten 50 Mitglieder und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein pro angefangenes zwanzigstes Mitglied unter 19 Jahren eine Stimme. Jeder Landesverband erhält pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Jedes Mitglied des Präsidiums orhält eine Stimme.
		(16a) Der vertretungsberechtige Vorstand eines Vereine kann einen Dritten dazu ermächtigen das Teilnahmerecht des Vereins auf einem Deutschen Rugby-Tag oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag auszuüben. Die Ermächtigung ist schriftlich durch den vertretungeberechtigten Vorstand des zu vertretenden Vereins zu unterzeichnen sowie durch den ermächtigter Vertreter ders Versenmfängsleiter verzulegen. Der Verbeter eines Vereins darf ausschließlich das Stimmrech für einen Verein und keinen Landesverbend ausüben.
		(16b) Der vertretungsberechtige Vorstand eines Landesverbandes kann einer Dritten dazu ermächtigen der Teilnahmerecht und



Stimmrecht des Landesverbandes auf einem Deutschen Rugby-Tag oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag ausznüben. Die Ermächtigung ist schriftlich durch den vorhretungsberechtigten Vorstand des zu vertretenden Landesverbandes auszustellen und zu unterzeichnen sowie durch den ermächtigten Vertreter des Landesverbandes dem Versammiungsteiter vorzulegen. Der Vertreter eines Landesverbandes darf grundsätzlich das Stimmrecht für einen Landesverband und keinen Versin ausüben.
(17) Dus Nähere regeit die Geschäftsordnung des Deutschen Rugby-Tages

Begründung:

Die beschriebenen Normen aus Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag sollten über Satzungscharakter verfügen. Hierfür ist eine implementierung in die Satzung notwendig.

implementierung:

Solortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-Tag. Inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.

Für den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heidelberg, den 11.09.2020

Manual Wilhelm

Vorstund-Leistungssport & -Vorsitzender Jens Poff

Vorstand-Finanzen



Ersänzungsantrag zum Abändenungsantrag des Vorstandes zum Antrag des DRV-Präsidiums vom 11.09.2620 zur Ändenung der Satzung des Deutschen Rughv-Verbandes

§ 12 Deutscher Rugby-Tag

Aktuelle	Fassungsvorschlag	Fassungsverschlag	Fassungsversching
Fansung	ursprünglicher Antrag	Abänderungsantrag	Ergänzungkantrag
	(16) Des Nähere regelt die Geschäftsordrung	(16) Jeder Verein erhält für einen Deutschen Rugby-Tag und einen Außerorderstichen Deutschen Rugby-Tag auf Grundlage seiner beim Verband eingenschten Bestandemeidung für die ersten 50 Mitglieder und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein pro angefangenes zwanzigstes Mitglied unter 19 Jahren eine Stimme. Jeder Landesverband erhält pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Jedes Mitglied des Prässiduers erhält eine Stimme.	(16) Jeder Verein erhält für einen Deutschen Rugby-Tag und einen Außerardertlichen Deutschen Rugby-Tag auf Grundlage seiner beim Verband eingersichten Bestandsmeidung für die ensten 50 Mitglieder und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Zusätzlich erhält jeder Verein pro angefangener izwanzigstes Mitglied unter 19 Jahren eine Stimme. Jeder Landesverband erhält prangefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Jeder Landesverband erhält prangefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Jedes Mitglieder eine Stimme. Jedes Präsidums erhält eine Stimme.
		(16a) Der vertretungsberechtige Vorstand eines Vereine kann einen Dritten dazu ermächtigen das Teilnahmerecht und Stammrecht des Vereins auf einem Deutschen Rugby-Tag oder Außerondentlichen Deutschen Rugby-Tag auszuüben. Die Ermächtigung ist schriftlich durch den vertretungsberechtigten Vorstend des zu unterzeichnen sowie durch den ermächtigten Vertreter dem Versammlungsleiter	(16a) Der verfretungsberechtige Vorstand eines Vereine kann einen Dritten datu ermächtigen das Teinahrrerecht und Stirsmecht des Vereins auf einem Deutschen Rugby-Tag oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag auszuüben. Die Ermächtigung ist schriftlich durch den verbretungsberechtigten Vorstand des zu verhetenden Vereins zu unterzeichnen sowie durch den ermächtigten Versammiungsleiter Versammiungsleiter



	vorzulegen. Der Vertreter eines Vereins darf ausschließlich das Stimmrecht für einen Verein und keinen Landesverband ausüben.	vorzulegen. Der Vertreter eines Vereins darf ausschließlich das Stimmreicht für einen Verein und keinen Landesverband ausüben.
	(16b) Der vertretungsberechtige Vorstand eines Landesverbandes kann einen Dritten dets enreichtigen des Teilmahmerscht und Sitmerscht des Landesverbandes auf einem Deutschen Rugby-Tag oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag auszußben. Die Einnächtigung ist schriftlich durch den vertretungsberechtigken Vorstand des zu vertretenden Landesverbandes auszustellen und zu unterzeichnen sowie durch den ermächtigten Vertreter des Landesverbandes dem Versammkungsleiter vorzulegen. Der Vertreter eines Landesverbandes dem Versammkungsleiter vorzulegen. Der Vertreter eines Landesverbandes danf grundsätzlich das Stimmrecht für einen Landesverband und keinen Versin ausüben.	(18b) Der vertretungsberechtige Vorstand eines Landesverbandes kann einen Dritten dazu ermächtigen des Teinahmerecht und Stimmrecht des Landesverbandes auf einem Deutschen Rugby-Tag oder Außenordentlichen Deutschen Rugby-Tag auszuüben. Die Ermächtigung ibt schriftlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand des zu vertretenden Landesverbandes auszustellen und zu unterzisichnen sowie durch den ermächtigten Vertreter des Landesverbandes dem Versammtungsfeher vorzulegen. Der Vertreter eines Landesverband und keinen Versen ausüben.
•		(16c) Abweichend von Absatz 16b kann ein Verein den Landesverband, dem er durch Mitgliedschaft engehört, dazu ermächtigen das Teinshmerecht und Stimmrecht des Vereins auf einem Deutschen Rugby-Tag oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag auszuüben. Die Eimächtigung ist schriftlich durch dem verbretungsberechfigten.



	Vorstand des zu vertretenden Vereins auszustellen und zu unterzeichnen sowie durch den Vertreter des Landesverbandes dem Versammlungskeiter vorzulegen. Der Vertreter eines Landesverbandes darf das Stimmnscht für eine unbeschränkte Auzahl an Vereinen ausüben.
(17) Das Nähere reget die Geschäftsordnung des Deutschen Rugby- Tages	(17) Das Nähenrregelt die Geschäftsordnung des Dautschen Rugby- Tages

Begrindung:

Die beschriebenen Normen aus Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag seiten über Betzungschaustoar verfügen. Hierfür ist eine Implementierung in die Satzung notwendig.

Implementierung:

Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. nach Verabschreitung surch den Deutschen Rugby-Tag, inkraftreten nach Eintragung in das Vereinsregister.

Für den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes s.V.

Heidelberg, den 11.09/2020

Manuel Witnesm

Vonstand-Leistungssport & -Vorsitzender Jens Poff

Vorstand-Finanzen



Änderungsantrag des Vorstandes zum Antrag des DRV-Präsidiums vom 11.09.2020 zur Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes

§ 12 Deutscher Rugby-Tag (Nr. 46)

Aktuelle Fassung	Fassungsvorschlag unsprünglicher Antrag	Fasaungsvorschlag Anderungsantrag
(5) Arritäge zum DRT müssen in Textform gem. § 12 Abs. (4) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des DRV gestellt werden spätestens acht Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle eingersicht sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge engänzte Tagesordnung in Textform gem. § 12 Abs. (4) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Magbedsorganisationen.	(5) Anträge zum Deutschen Rugby-Tag müssen in Textform mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche, die von Organen des Verbandes gestellt worden, spätestens sieben Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsetelle des Verbandes eingereicht worden sein. Der Präeident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesondnung und den Wortlaut der gestellten Anträge in Textform gemäß § 12 Absatz 4 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder und Organe des Verbandes. Dringlichkeitsanträge und Anderungsanträge können nur zu in der Tagesordnung benannten Themen (Tagesordnungspunkten) gestellt werden. Die Dringlichkeitsanträge lat mit einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.	(S) Anträge zum Deutschen Rugby-Tag müssen in Textform mit Begründung spätestens sechs Wochen, soliche, die von Organen des Verbandes gestellt werden, spätestens sieben Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht worden sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizspräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung und den Wortlaut der gestellten Anträge in Textform gemäß § 12 Absatz 4 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder und Organe des Verbandes
		(Sa) Dringlichkeitsanträge, Abänderungsanträge und Ergänzungsanträge können mur zu in der Tagesontnung benannten Themen (Tagesontnungspunkten) gestellt werden. Dringlichkeitsanträge, Abänderungsanträge und Ergänzungsanträge müssen dem Versammiungsleiter



	schriftlich vorgelegt werden und sind zu begründen. Die Oringlichkeit der Dringlichkeitsantnige ist mit einer Mehrheit von zweidntteln der abgegebenen gültigen Stirnnen zu beschließen.
--	--

Begründung:

Klärung der Zuständigkeit und des Instanzerzuges. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Implementierung:

Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-Tag. Inkraftreten nach Eintragung in das Vereineregister.

Für den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heideberg, den 11.09.2020

Married Wilhelm

Vorstand-Leistungssport

& -Vorsitzender

Vorstand-Finanzen



Anderungsantrag des Vorstandes zum Antrag des DRV-Präxidiums vom 11.09.2020 zur Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes

§ 13 Aufgaben des Präsidums (Nr. 73)

Aktuelle Fassung	Fassungsvorschlag ursprünglicher Antrag	Fassungsvorschlag Änderungsantrag
Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgeben: Vorgabe und Vertretung der ipert-politischen Zieleetzung des Deutschen Rugby-Verbandes. Enarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode, Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisonen nach § 27 (1). Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im DRT, Beratung und Freigabe des Entwurts des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung im DRT, Berufung der Geschliftsführung als Vorstand nach § 26 BGB, Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschliftsführung als Vorstand nach § 28 BGB, Besetzung der Ausschlüsse, Berufung von Kommissionen, Emennung von Beauftragten, Gerehmigung von Einzelgeschliften mit einer Laufzeit von über 4 Jahren, Genehmigung von Rechtsgeschliften mit einer Laufzeit von über 4 Jahren, Genehmigung von	Das Präsidium hat folgende Aufgaben: 1. die Vorgabe und Vertretung der aport-politischen Zelsetzung des Verbandes; 2. die Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlpenode; 3. die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisonen gemäß § 28; 4. die Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlusstassung beim Deutschen Rugby-Tag; 5. die Beratung und freigabe des Entwurts eines Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlusstassung beim Deutschen Rugby-Tag; 6. die Benufung der Geschäftsführung als Vorstand; 7. die Benufung besonderer Vertreter, deren Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird; 8. die Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand und der besonderen Vertreter; 9. die Anderung und Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Richtlinien; 10. die Berufung und	Das Phisidium hat folgende Aufgeben: 1. die Vorgebe und Vertrefung der sport-politischen Zielsetzung des Verbandes; 2. die Erarbeitung und Vorgebe der inhaltichen Aufgeben und Schwerpunkte der Wahlperiode; 3. die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren gemäß § 29; 4. die Beratung und Preigebe des Jahresabschlusstassung beim Deutschen Rugby-Tag; 5. die Beratung und Preigebe des Entwurfs eines Witschaftsplans für den laufende Jahr zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag; 6. die Berufung der Geschäftsfährung als Vorstand; 7. die Berufung besonderer Vertreter, denen Aufgabenkrei und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird; 8. die Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsfährung als Vorstand und der besonderer Vertreter; 9. die Anderung und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand und der besonderer Vertreter; 9. die Anderung und Aufsicht über der Anderung und Richtliniert; 8e. die Einteilung und Richtliniert; 8e. die Einteilung und
Grundstücksgeschäften und Ertscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Dautschen Rugby-Vertrandes.	Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen, die sich eine eigene Geschäftsordnung gebert.	Anderung einer Richtlinie zur Ehrenordnung, 10. die Berufung und Besetzung von Kommissioner und Ausschüssen, die sich



	11. die Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000 Eurz; 12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über vier Jahven; 13. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Verbandes; 14. den Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Institutionen; 15. die Geündung von Stiftungen und Tochtergesellschaften; 16. die Beteiligung an Gesellschaften.	eine eigene Geschäftsordnung geben; 11. die Genehmigung von Einzeitgeschäften über 100.000 Euro; 12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über vier Jahren; 13. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Errscheidungen über die Beiehung des Grundvermögens des Verbandes; 14. den Erwarb von Mitgliedschaften in anderen institutionen; 15. die Gründung von Stiftungen und Tochtergeseitschaften; 16. die Beteitigung an Geseitschaften.
--	---	---

§ 27 Ehrungen und Ehrenpräsidium (Nr. 161)

Aktuelle Fassung	Fassungsvorschlag ursprünglicher Antrag	Fassungsvorschlag Änderungsantrag
Mäglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Flugbysport erworben haben, können durch den DRT geehnt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des DRV. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium.	Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den Verband geehrt werden. Ehrenpräsidunten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidum. Das Nilhere regelt die Ehrenordnung.	Mitglieder von Vereinen und Landerverbänden, die sich besondere Verdienste um den flugbysport erworben haben, können durch den Verbend geehrt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium. Das Nähere regelt die Ehrenordnung und die Richtlinie zur Ehrenardnung.

Begründung

Anpassung an Ehrenordnung: Weitere Begründung erfolgt mündlich.



implementioning:

Sofortige Implementierung in die Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. nach Verabschiedung durch den Deutschen Rugby-Tag, inkrafttreten nach Eintragung in das Vereinsregister.

Für den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.

Heidelberg, den 11.09.2020

Manual Witheim

Vorstand-Leistungesporf & -Vorsitzender Vorstand-Finanzen